Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/4349

16. 04. 96

Sachgebiet 7810

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1996 bis 1999

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 10. April 1996 – 521 – 6041 (96).

Hinweis: Kurzbezeichnung „... neue Bundesländer ..." wird einheitlich verwendet für das in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannte Gebiet: Berlin (Ost), Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages zwischen Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung des ehemaligen Amtes Neuhaus und anderer Gebiete.

Änderungen gegenüber dem Rahmenplan 1995–1998 sind durch Kursivdruck und eine schraffierte Linie neben dem Text gekennzeichnet.

Kurzübersicht

Dieser Rahmenplan enthält die zur Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Die nachstehende Zusammenfassung gibt einen groben Überblick über die Förderungsmöglichkeiten. Einzelheiten über die Gegenstände der Förderung, den Kreis der möglichen Zuwendungsempfänger, die Zuwendungsvoraussetzungen sowie Art, Umfang und Höhe der Förderung sind in den Förderungsgrundsätzen enthalten (siehe Teil II, Förderungsgrundsätze). Dazu erlassen die Länder Durchführungsbestimmungen in Form von Landesrichtlinien. Die Bewilligung erfolgt durch die Länder.

In den Finanztableaus sind Planansätze über den Umfang der einzelnen Maßnahmen enthalten (siehe Teil VII, Übersichten für den Rahmenplan 1996 bis 1999).

Der Rahmenplan 1996 sieht die Förderung in folgenden Bereichen vor:

Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanungen sind geeignete Instrumente zum Aufbau einer leistungsfähigen, vielseitig strukturierten Landwirtschaft und zugleich auch Grundlage für die Koordination von Vorhaben zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit ländlicher Räume und der Dörfer. Sie werden als Entwicklungsplanung genutzt, um Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur aufzuzeigen, Landnutzungskonzeptionen zu entwickeln und gebietsspezifische Leitbilder zu erarbeiten. Ihr Vorteil liegt darin, Handlungskonzepte für umsetzbare Maßnahmenbündel vorzuschlagen. Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wird durch Zuschüsse gefördert, die von der Größe des Untersuchungsgebietes abhängig sind.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

Die Förderung der Flurbereinigung dient der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raums durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts. Die Zuwendungen in Form von Zuschüssen und Darlehen können gewährt werden für Vorarbeiten, den Landzwischenerwerb und die Finanzierung der Ausführungskosten. Ausführungskosten entstehen insbesondere

— bei Maßnahmen zur
  - wertgleichen Abfindung und
  - Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen,
— bei Maßnahmen, die mit Rücksicht auf den Umwelt- und den Denkmalschutz erforderlich sind,
— bei Maßnahmen der Dorferneuerung sowie
— bei allen sonstigen Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer.

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse einschließlich der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

Der freiwillige Tausch ländlicher Grundstücke im Wege des Eigentumswechsels oder des Besitzüberganges aufgrund eines Pachtvertrages wird durch Zuschüsse gefördert, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen. Gefördert werden können die Vorarbeiten bis zu 3 500 DM, die Kosten, die den Tauschpartnern infolge der Inanspruchnahme eines zugelassenen Helfers entstehen in Abhängigkeit von der Zahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, sowie die Aufwendungen, die ihnen darüber hinaus nach Maßgabe des Tauschplanes zur Last fallen mit bis zu 75 %.

Seit 1991 können in den neuen Bundesländern auch Aufwendungen der Tauschpartner im freiwilligen Landtausch in der Feldlage sowie der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312), im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

Die Maßnahmen der Dorferneuerung dienen der Verbesserung der Agrarstruktur. Förderungsfähig sind in erster Linie Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse und Maß-

nahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter. Außerdem können Maßnahmen gefördert werden, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen, vor äußeren Einwirkungen zu schützen oder in das Ortsbild bzw. in die Landschaft einzubinden.

Die Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Für die Finanzierung der Maßnahmen können Zuschüsse bis zu 30 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 60 % der Kosten gewährt werden.

Seit 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Förderungskonditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Agrarinvestititionsförderungsprogramm (AFP)

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

Im Rahmen dieses 1995 eingeführten Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, die die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen zur Verbesserung

— der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung,

— der Produktions- und Arbeitsbedingungen,

— von Einkommenskombinationen,

— des Energieeinsatzes,

— des Tierschutzes und der Tierhygiene,

— des Umweltschutzes.

Die Förderung erfolgt bei kleineren Investitionen durch den Agrarkredit und bei größeren Investitionen durch die Kombinierte Investitionsförderung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen und Zinsverbilligungen gewährt.

Künftig besteht auch die Möglichkeit der Förderung von Betriebszusammenschlüssen bei Teilfusionen und von Haupt- und Nebenerwerbslandwirten.

Für die erstmalige Niederlassung von jungen Landwirten (hauptberufliche Landwirte unter 40 Jahre) im landwirtschaftlichen Betrieb sieht das AFP eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM bei einer Mindestinvestition von 35 000 DM vor; außerdem wird eine verbesserte Investitionsförderung gewährt.

Grundsätze für die Förderung des Bodenzwischenerwerbs

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

Durch Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs kann der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken zur Erleichterung strukturverbessernder Vorhaben im ländlichen Raum gefördert werden.

Die Zuwendungen werden in Form der Zinsverbilligung gewährt.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

(Diese Grundsätze gelten in allen Bundesländern.)

Diese Grundsätze sehen eine Investitionsförderung und die Zahlung einer Ausgleichszulage für landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, vor.

Investitionsförderung

Im Rahmen der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen erhalten landwirtschaftliche Betriebe in benachteiligten Gebieten eine gegenüber anderen Gebieten günstigere investive Förderung.

Innerhalb einer Kooperation können Investitionen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion und zur Verbesserung gemeinsam genutzter Weiden und Almen gefördert werden.

Ausgleichszulage

Die Ausgleichszulage leistet einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Landbewirtschaftung in Gebieten, die aufgrund ihrer natürlichen und wirtschaftlichen Standortbedingungen benachteiligt sind.

Die Ausgleichszulage wird für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen in Verbindung mit der Futterfläche sowie für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen – gewährt.

Sie beträgt zwischen 55 und 285 DM/GVE oder ha, wobei jedoch höchstens eine Großvieheinheit (GVE) je ha Futterfläche förderungsfähig ist. In Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen können bis zu 342 DM/GVE oder ha gezahlt werden.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung

Mit diesen 1994 erstmals in den Rahmenplan aufgenommenen Förderungsgrundsätzen sollen strukturell bedeutsame Leistungen der landwirtschaftlichen Betriebe für eine umweltfreundliche Landbewirtschaftung unterstützt werden, die deutlich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die Maßnahmen werden als Rahmenregelung (Basisprogramm) neben gebietsspezifischen Programmen der Bundesländer zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren durchgeführt.

Die Förderung der markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung erstreckt sich auf die drei Teilmaßnahmen

- Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,
- Förderung extensiver Grünlandnutzung und
- Förderung ökologischer Anbauverfahren.

Es wird damit die Einführung oder Beibehaltung von extensiven Produktionsverfahren gefördert, die zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind. Ferner sollen die Verfahren einen Beitrag zum Gleichgewicht auf den Märkten leisten.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung, und zwar in der Regel Erstabnehmer, gefördert werden:

- Einrichtungen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse durch Investitionsbeihilfen,
- Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen durch Investitionsbeihilfen,
- Einrichtungen zur Be- und Verarbeitung von Kartoffeln durch Investitionsbeihilfen,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 durch Investitionsbeihilfen.

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Mit dieser Maßnahme wird die überbetriebliche Vermarktung von alternativ erzeugten landwirtschaftlichen Produkten unterstützt, indem der Zusammenschluß derart wirtschaftender Betriebe zu Erzeugerzusammenschlüssen gefördert wird. Solche Erzeugerzusammenschlüsse können einerseits Startbeihilfen für die angemessenen Aufwendungen zur Gründung und Organisation erhalten. Andererseits können Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen als auch von Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung gefördert werden, sofern sie sich auf nach besonderen Regeln erzeugte landwirtschaftliche Produkte beziehen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert. Anerkannten Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können zur Erleichterung ihrer Gründung Startbeihilfen und Investitionsbeihilfen gewährt werden. Investitionsbeihilfen können auch Unternehmen des Handels und der Be- und Verarbeitung land- und fischwirtschaftlicher Produkte erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften oder deren Vereinigungen langfristige Lieferverträge eingehen.

Hinweis
Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72, anerkannte Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 und Erzeugergemeinschaften für Hopfen nach der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 können Startbeihilfen erhalten.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung in der Fischerei und Aquakultur

Zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse können vorhandene oder neu zu schaffende

Verarbeitungs- und Vermarktungseinrichtungen gefördert werden:

— Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke durch Investitionsbeihilfen,

— innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung technischer Einrichtungen durch Investitionsbeihilfen,

— Kosten der Vorplanung durch Zuschüsse.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

Im Rahmen der wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen werden unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege schwerpunktmäßig gefördert

— der Ausgleich des Wasserabflusses durch die Anlage von Talsperren, Hochwasserrückhaltebekken, Speicherbecken, Seen, Teichen, durch Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete sowie durch Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

— zentrale Abwasseranlagen (Kanalisationsleitungen und Kläranlagen) in ländlichen Gemeinden,

— zentrale Wasserversorgungsanlagen in ländlichen Gemeinden,

— Schutzmaßnahmen gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind, insbesondere durch naturnahen Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden und durch Wildbachverbauung, ferner durch Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind einschließlich Schutzpflanzungen,

— der Neubau und die Befestigung von ländlichen Wegen zur besseren Erschließung landwirtschaftlicher Nutzflächen,

— Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,

— Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmenbereiche.

Träger der Vorhaben können die Bundesländer und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Zuschüsse werden bis zu 70 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten gewährt.

Im Beitrittsgebiet kann der Zuschuß für die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils bis zu 80 % der förderungsfähigen Kosten erhöht werden. Dies gilt ebenso für den ansonsten niedrigeren Höchstsatz für Vorhaben des ländlichen Wegebaus.

Niedrigere Höchstsätze bestehen für Dränung (30 %), landbautechnische Maßnahmen (30 %), Beregnung (50 %) und Vorhaben des ländlichen Wegebaues bei geringerer Ausbaudichte (40 %).

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Waldbauliche Maßnahmen

Für Vorarbeiten, Erstaufforstung, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, langfristige Überführung von Reinbeständen und den Umbau nicht standortgerechter Bestände, Jungbestandspflege sowie Nachbesserungen von geförderten Pflanzungen können land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse und sonstige Betriebsinhaber Zuwendungen erhalten.

Ferner wird als Beitrag zur wirtschaftlichen Stabilisierung der Forstbetriebe, insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen, die Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz bezuschußt.

Die Höhe der Zuwendungen beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 85 % der förderungsfähigen Kosten.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Der Neubau bzw. die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der notwendigen Vorarbeiten kann im Privat- und Körperschaftswald mit bis zu 70 % der förderungsfähigen Kosten gefördert werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Für die erstmalige Beschaffung von Forstmaschinen und -geräten sowie für die Anlage von Holzaufbereitungsplätzen und den Bau von Betriebsgebäuden kann anerkannten forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ein Zuschuß von bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten gewährt werden. Die Kosten für Verwaltung und Beratung dieser Zusammenschlüsse werden in den ersten 20 Jahren nach der Anerkennung bezuschußt, wobei die Höhe der Zuwendung von anfangs 40 % (in den neuen Bundesländern in einer Startphase anfangs bis zu 80 %) schrittweise auf 20 % der Kosten zurückgeht.

Bei Zusammenschlüssen, die überdurchschnittlich mit Jungbeständen ausgestattet sind, kann die Förderung von Verwaltung und Beratung zeitlich ausgedehnt werden.

Erstaufforstungsprämie

Zum Ausgleich von Einkommensverlusten nach Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen kann bis zu 20 Jahre lang eine Prämie gewährt werden. Sie beträgt auf besten Standorten bis zu

1400 DM pro Jahr und Hektar für land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die die Flächen bisher selbst genutzt haben. Für Nichtlandwirte sowie bisher nicht selbst bewirtschaftete Erstaufforstungsflächen kann die Prämienhöhe bis zu 350 DM/ha betragen. Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer zusätzlich nach den für die Aufforstung verwendeten Baumarten sowie Gesichtspunkten der Landesplanung und Raumordnung staffeln.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

Gefördert werden Vor- und Unterbau, Bodenschutz- und Meliorationsdüngung sowie – nach immissionsbedingt vorzeitiger Endnutzung – die Wiederaufforstung. Die Höhe der Zuwendung beträgt je nach Maßnahme und ggf. Baumart bis zu 90 % der förderungsfähigen Kosten.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Für die Durchführung von Milchleistungsprüfungen, Kontrolltätigkeiten bei der Schweinemast, bei der Aufzucht von Sauen in Ferkelerzeugerbetrieben, bei der Rindermast und bei der Mast von Lämmern und Jungmasthammeln kann an die Kontrollringe ein nach Tierarten in unterschiedlicher Höhe festgelegter Zuschuß zu den jährlich laufenden Kosten gewährt werden. Die Förderung von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe dient dem Zuchtfortschritt und der Qualitätsverbesserung.

Grundsätze für die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus und Grundsätze für die Förderung durch Anpassungshilfen für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

Landarbeiterwohnungsbau

Mit der Zielsetzung, der Landwirtschaft fachlich qualifizierte Arbeitnehmer zu erhalten, können der Bau, der Kauf oder die bauliche Verbesserung eines Familieneigenheimes oder einer Eigentumswohnung durch gestaffelte Zuschüsse gefördert werden.

Anpassungshilfe

Die Anpassungshilfe können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die ihren Arbeitsplatz verlieren, wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb oder Teile eines landwirtschaftlichen Betriebs in erheblichem Umfang stillgelegt werden. Weiterhin kann die Anpassungshilfe diesen Arbeitnehmern auch bei Arbeitsplatzverlust im Zusammenhang mit umfangreicheren Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes gewährt werden.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

Die Gewährung einer Umstellungshilfe eröffnet Landwirten oder deren Hofnachfolgern die Möglichkeit, ihren Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umzustellen. Dadurch werden die Voraussetzungen geschaffen, an einer beruflichen Umschulung zur Vorbereitung auf eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit teilzunehmen.

Die Förderung erfolgt in Monatsbeträgen für die Dauer der beruflichen Bildungsmaßnahme.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

Die Maßnahmen des Küstenschutzes dienen der Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten. Sie umfassen

— den Neubau, die Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen,

— die Anlage von Sperrwerken und sonstigen Bauwerken in der Hochwasserschutzlinie,

— den Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

— Vorlandsicherungen und Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen.

Außerdem sind die Vorarbeiten für die vorgenannten Maßnahmen förderungsfähig.

Träger der Maßnahmen können die Küstenländer und andere im Bereich der Nord- und Ostseeküste bestehende Körperschaften des öffentlichen Rechts sein. Die Zuschüsse betragen bis zu 100 % der als förderungsfähig ermittelten Kosten.

Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb, die einen Betrieb neu- oder wiedereinrichten oder einen bestehenden Betrieb modernisieren, gefördert werden.

Gefördert werden Investitionen grundsätzlich wie im Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

Förderungsfähig sind außerdem Investitionen

- zur Erstbeschaffung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen sowie
- zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar (außer Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern, Schafen).

Aufgrund von EG-Sonderbestimmungen bestehen darüber hinaus günstigere Förderungsmöglichkeiten, insbesondere im Bereich der Milchvieh- und Schweinehaltung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zinsverbilligungen, öffentlichen Darlehen und Zuschüssen gewährt.

Junglandwirte erhalten außerdem die Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM, wenn sie mindestens 35 000 DM investieren. Landwirte, die nicht älter als 55 Jahre sind, können zu den gleichen Bedingungen eine Starthilfe erhalten.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

Agrarkreditprogramm (AKP)

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen des Agrarkreditprogramms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

Gefördert werden betriebliche Investitionen grundsätzlich wie bei der Wiedereinrichtung und Modernisierung.

Förderungsfähig sind außerdem Investitionen

- in Wohngebäuden, soweit diese keine Unterhaltungsarbeiten, Schönheitsreparaturen und Ersatzbeschaffungen darstellen,
- für die Wiedereinrichtung einer Nebenerwerbsstelle,
- für die Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung.

Die Zuwendungen werden in Form von Zinsverbilligungen und Zuschüssen gewährt.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können eingetragene Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Haupterwerb gefördert werden. Ausgeschlossen sind Unternehmen mit einer Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand von mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens.

Schwerpunkte sind die Förderung

- von Rationalisierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit,
- einer umweltverträglichen Pflanzenproduktion,
- einer bodengebundenen und artgerechten Tierhaltung,
- der Anpassung an die Markterfordernisse.

Die Zuwendungen erfolgen in Form von Zinsverbilligungen und Zuschüssen.

Zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen können von der öffentlichen Hand verbürgt werden.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

Im Rahmen dieses Programms können landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, gefördert werden.

Kernbereiche der Förderung sind

- Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik,
- Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,
- Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger.

Die Zuwendungen werden in Form eines Zuschusses gewährt.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nur in den neuen Bundesländern.)

Zur Anpassung der Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse können vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung durch Investitionsbeihilfen gefördert werden:

- Schlachthöfe, für die bereits vor dem 1. Januar 1994 EG-Mittel durch die EG-Kommission bewilligt wurden, und damit unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Be- oder Verarbeitungsbetriebe,
- Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst und Gemüsesäften, bzw. -mosten,
- Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,
- Vermarktungseinrichtungen für Getreide,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Geflügelschlachtereien,
- Vermarktungseinrichtungen für Saat- und Pflanzgut,
- sonstige Vorhaben zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach der VO (EWG) Nr. 866/90.

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes"

In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865)

§ 1
Gemeinschaftsaufgabe

(1) Zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes werden als Gemeinschaftsaufgabe im Sinne des Artikels 91 a Abs. 1 des Grundgesetzes wahrgenommen:

1. Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft durch
   a) rationellere Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe,
   b) markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung,
   c) Ausgleich natürlicher Standortnachteile,
   d) sonstige Maßnahmen, die unter besonderer Berücksichtigung der bäuerlichen Familienbetriebe für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam sind;
2. Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem Flurbereinigungsgesetz einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes;
3. wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen;
4. Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in der Land-, Fisch- und Forstwirtschaft durch
   a) Förderung von Zusammenschlüssen land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeuger,
   b) Errichtung, Ausbau, Zusammenfassung und Stillegung von Vermarktungseinrichtungen zur Rationalisierung und Verbesserung des Absatzes land-, fisch- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse;
5. Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz).

(2) Eine für Maßnahmen gemäß Abs. 1 erforderliche Vorplanung ist Bestandteil der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 2
Allgemeine Grundsätze

(1) Die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe dient dazu, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und ihre Wettbewerbsfähigkeit im Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaft zu ermöglichen sowie den Küstenschutz zu verbessern. Dabei sind die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes zu beachten.

(2) Bei der Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe sollen räumliche und sachliche Schwerpunkte gebildet werden. Bei den Maßnahmen ist ökologischen Erfordernissen Rechnung zu tragen. Im übrigen sind die Maßnahmen mit anderen öffentlichen Neuordnungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen.

§ 3
Förderungsarten

Die finanzielle Förderung kann in der Gewährung von Zuschüssen, Darlehen, Zinszuschüssen und Bürgschaften bestehen.

§ 4
Gemeinsamer Rahmenplan

(1) Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt.

(2) Der Rahmenplan ist für den Zeitraum der Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen, der Entwicklung anzupassen und fortzuführen. Die mehrjährige Finanzplanung des Bundes und der Länder ist zu berücksichtigen.

§ 5
Inhalt des Rahmenplans

(1) Der Rahmenplan bezeichnet die jeweils in den einzelnen Haushaltsjahren durchzuführenden Maßnahmen mit den ihnen zugrundeliegenden Zielvorstellungen. Er weist die Arten der Förderung, nach Ländern getrennt, sowie die vom Bund und von jedem Land für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe im nächsten Jahr bereitzustellenden und für die folgenden Jahre des Planungszeitraums jeweils vorzusehenden Mittel aus.

(2) Der Rahmenplan enthält ferner für die Maßnahmen Förderungsgrundsätze, in denen insbesondere der Verwendungszweck der Mittel, die Förderungsvoraussetzungen und die Art und Höhe der Förderung näher bestimmt werden.

§ 6

Planungsausschuß

(1) Für die Rahmenplanung bilden die Bundesregierung und die Landesregierungen einen Planungsausschuß. Ihm gehören der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender sowie der Bundesminister der Finanzen und ein Minister (Senator) jedes Landes an. Eine Vertretung ist zulässig.

(2) Die Stimmenzahl des Bundes entspricht der Zahl der Länder. Jedes Land hat eine Stimme.

(3) Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder.

(4) Der Planungsausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Anmeldung zum Rahmenplan

(1) Bis zum 1. März jedes Jahres schlagen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die von ihnen vorgesehenen Maßnahmen zur Aufnahme in den Rahmenplan vor. Mit der Anmeldung gilt die Zustimmung des Landes gemäß Artikel 91a Abs. 3 Satz 2 des Grundgesetzes als erteilt. Die Zustimmung kann bis zur Beschlußfassung über den Rahmenplan widerrufen werden.

(2) Die Anmeldung enthält Angaben über

1. die Art und den Umfang der jährlich durchzuführenden Maßnahmen sowie
2. die voraussichtlichen Kosten, getrennt nach Maßnahmen, Kostenträgern und Haushaltsjahren.

Die angemeldeten Maßnahmen sind zu begründen. Aus der Begründung muß ersichtlich sein, daß die Maßnahmen wirtschaftlich und zweckmäßig sind.

(3) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten legt die Anmeldungen der Länder und seine eigenen Vorschläge dem Planungsausschuß zur Beschlußfassung vor.

(4) Für Anmeldungen zur Änderung des Rahmenplans gelten die Absätze 1 bis 3 sinngemäß.

§ 8

Verfahren nach Beschluß über den Rahmenplan

Der Planungsausschuß leitet den Rahmenplan der Bundesregierung und den Landesregierungen zu. Die Bundesregierung und die Landesregierungen nehmen die für die Durchführung des Rahmenplans im nächsten Jahr erforderlichen Ansätze in die Entwürfe ihrer Haushaltspläne auf.

§ 9

Durchführung des Rahmenplans

(1) Die Durchführung des Rahmenplans ist Aufgabe der Länder.

(2) Die Landesregierungen unterrichten die Bundesregierung und den Bundesrat auf Verlangen über die Durchführung des Rahmenplans und den allgemeinen Stand der Gemeinschaftsaufgabe.

§ 10

Erstattung

(1) Der Bund erstattet vorbehaltlich des Artikels 91a Abs. 4 Satz 4 des Grundgesetzes jedem Land die ihm in Durchführung des Rahmenplans entstandenen Ausgaben in Höhe von 60 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2) sowie 70 vom Hundert bei Maßnahmen nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 und bei der dazu erforderlichen Vorplanung (§ 1 Abs. 2).

(2) Der Bund leistet bis zur voraussichtlichen Höhe des nach Absatz 1 von ihm zu erstattenden Betrages entsprechend dem jeweiligen Stand und der bereitgestellten Haushaltsmittel Vorauszahlungen an das Land. Zur Feststellung des Mittelbedarfs teilen die Länder dem Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die Höhe der verausgabten Mittel sowie den Stand und die voraussichtliche Entwicklung der Maßnahmen mit.

§ 11

Rückzahlung und Verzinsung der Bundesmittel

(1) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger zur Tilgung und Verzinsung erhaltener Darlehen oder zum Ausgleich der auf Grund übernommener Bürgschaften erstatteten Ausfälle gezahlt werden, sind vom Land anteilig an den Bund abzuführen.

(2) Der Bund kann zugewiesene Bundesmittel von einem Land zurückfordern, wenn die festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise nicht erfüllt werden.

(3) Beträge, die vom Zuwendungsempfänger wegen Nichterfüllung der Bedingung zurückgezahlt werden, leitet das Land in Höhe des Bundesanteils einschließlich der anteiligen Zinsen an den Bund weiter.

(4) Die an den Bund nach den vorstehenden Absätzen abzuführenden Beträge sind vom Land in Höhe von 2 v. H. über dem für Kassenkredite des Bundes geltenden Zinssatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, im Falle des Absatzes 2 vom Zeitpunkt der Auszahlung der Bundesmittel an, im Falle der Absätze 1 und 3 vom Beginn des zweiten auf den Eingang des Betrages beim Land folgenden Monats.

§ 12

(Inkrafttreten)

Geschäftsordnung des Planungsausschusses für Agrarstruktur und Küstenschutz

Der Planungsausschuß für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ hat sich nach § 6 Abs. 4 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Organisation des Planungsausschusses

§ 1

Bezeichnung

Der Planungsausschuß führt die Bezeichnung „Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK).

§ 2

Mitglieder

Jedes Land teilt dem Vorsitzenden mit, welcher Minister (Senator) Mitglied des Planungsausschusses ist und wer dieses Mitglied im Planungsausschuß vertritt.

§ 3

Vorsitz

Der Vorsitzende (oder sein Vertreter) führt die Geschäfte des Planungsausschusses nach Maßgabe dieser Geschäftsordnung; er leitet die Sitzungen des Planungsausschusses.

Der PLANAK wählt ohne Aussprache einen Minister (Senator) zum Vertreter des Vorsitzenden.

§ 4

Unterausschuß

(1) Der Planungsausschuß setzt zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlußfassung einen Unterausschuß ein.

(2) Der Unterausschuß setzt sich aus einem Beauftragten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzenden sowie aus je einem Beauftragten der übrigen Mitglieder des Planungsausschusses zusammen.

II. Verfahren der Anmeldung zum Rahmenplan

§ 5

Anmeldung

(1) Der Planungsausschuß beschließt über die Form und den Umfang der Anmeldung nach §§ 5 und 7 GemAgrG.

(2) Die Länder übersenden dem Vorsitzenden ihre Anmeldung zum Rahmenplan in fünffacher Ausfertigung, den übrigen Mitgliedern des Planungsausschusses in zweifacher Ausfertigung.

§ 6

Widerruf

Eine Zustimmung gemäß § 7 Abs. 1 GemAgrG wird durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden widerrufen; die Erklärung soll in schriftlicher Form abgegeben werden. Der Vorsitzende setzt die übrigen Mitglieder des Planungsausschusses von der Erklärung in Kenntnis.

III. Verfahren des Planungsausschusses

§ 7

Sitzungsort

Der Planungsausschuß tagt am Sitz des Vorsitzenden. Der Planungsausschuß kann Ausnahmen beschließen.

§ 8

Einberufung

(1) Der Vorsitzende beruft den Planungsausschuß nach Bedarf ein. Der Planungsausschuß ist mindestens einmal jährlich einzuberufen; er ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Mitglied des Planungsausschusses verlangt.

(2) Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor. Hierzu werden die vom Vorsitzenden und von den übrigen Mitgliedern vorgeschlagenen Beratungsgegenstände in einer Tagesordnung zusammengestellt.

(3) Der Vorsitzende fügt der Einladung zu den Sitzungen des Planungsausschusses die Tagesordnung mit Unterlagen sowie etwaige Stellungnahmen und Empfehlungen des Unterausschusses bei.

(4) Die Einladung mit Unterlagen soll den Mitgliedern des Planungsausschusses spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 9

Beschlußfähigkeit

(1) Vor Eintritt in die Beratungen stellt der Vorsitzende die Ordnungsmäßigkeit der Einladungen und die Beschlußfähigkeit fest. Der Planungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Bund und mindestens neun Länder vertreten sind.

(2) Über nicht mit der Einladung mitgeteilte Tagesordnungspunkte darf nur beschlossen werden, wenn kein Mitglied widerspricht; § 11 gilt in diesem Falle nicht.

§ 10

Beratung und Beschlußfassung

(1) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Beratungsgegenständen Anträge stellen. Sind zu demselben Gegenstand mehrere Anträge gestellt worden, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. Im Zweifelsfalle entscheidet der Vorsitzende, welcher Antrag der weitestgehende ist.

(2) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist vor Erledigung der Sachanträge abzustimmen.

(3) Vor der Abstimmung stellt der Vorsitzende die erforderliche Stimmenmehrheit fest.

§ 11

**Auslegung der Geschäftsordnung
Abweichung von der Geschäftsordnung**

Über Meinungsverschiedenheiten bei Auslegungen der Geschäftsordnung entscheidet der Planungsausschuß; über Abweichungen von der Geschäftsordnung ist ein einstimmiger Beschluß des Planungsausschusses erforderlich.

§ 12

Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) Die Sitzungen des Planungsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Jedes Mitglied des Planungsausschusses kann zu den Sitzungen höchstens drei Berater hinzuziehen.

Der Planungsausschuß kann weitere Personen zulassen. Er kann zu den einzelnen Beratungsgegenständen Sachverständige heranziehen und – soweit erforderlich – Berichterstatter bestellen.

§ 13

Umlaufverfahren

(1) Hält der Vorsitzende die mündliche Beratung einer Angelegenheit für nicht erforderlich, so kann der Beschluß auf schriftlichem Wege gefaßt werden (Umlaufsache).

(2) Der Vorsitzende teilt den Gegenstand der Beschlußfassung, einen Entscheidungsvorschlag und den Zeitpunkt, bis zu dem ein Votum zu dem Entscheidungsvorschlag beim Vorsitzenden eingegangen sein muß, schriftlich mit. Der Zeitpunkt nach Satz 1 muß mindestens 3 Wochen nach dem Tag des Abgangs der Mitteilung liegen; der Abgangstag muß amtlich belegt sein. Ablehnung des Entscheidungsvorschlags sowie Stimmenthaltung sind schriftlich zu erklären; Schweigen gilt als Zustimmung.

(3) Widerspricht ein Mitglied innerhalb der Frist nach Absatz 2 schriftlich der Durchführung des Umlaufverfahrens, so setzt der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Planungsausschusses.

§ 14

Sitzungsniederschrift

(1) Über die Sitzungen des Planungsausschusses wird von einem vom Vorsitzenden bestellten Schriftführer eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vertraulich. Die Vertraulichkeit kann vom Planungsausschuß durch Beschluß aufgehoben werden.

(2) Die Niederschrift muß enthalten:

a) die Namen der Teilnehmer,

b) die behandelten Beratungsgegenstände,

c) eine kurze Darstellung des Verlaufs der Verhandlung und der abgegebenen Erklärungen,

d) die Anträge,

e) die Beschlüsse,

f) das zahlenmäßige Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und sodann den übrigen Mitgliedern zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn die Mitglieder nicht innerhalb von drei Wochen nach Eingang schriftlich Einwendungen erheben. Werden Einwendungen erhoben, so entscheidet der Planungsausschuß.

§ 15

Verfahren des Unterausschusses

(1) Der Unterausschuß bereitet die Beschlüsse des PLANAK vor.

(2) Er wendet die für das Verfahren des Planungsausschusses geltenden Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe an, daß jedes Mitglied fünf Berater hinzuziehen kann.

(3) Der Unterausschuß kann dem Planungsausschuß Stellungnahmen und Empfehlungen zu den ihm zugewiesenen Beratungsgegenständen abgeben. Kommen im Unterausschuß Stellungnahmen oder Empfehlungen nicht einstimmig zustande, so stellt der Vorsitzende des Unterausschusses fest, welche Mitglieder abweichende Auffassungen vertreten.

A. Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum 1996 bis 1999

Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz, dem der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Vorsitzender, der Bundesminister der Finanzen sowie die sechzehn Minister und Senatoren für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Länder angehören, hat in Ausführung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865) folgenden gemeinsamen Rahmenplan beschlossen:

TEIL I

Einführung

1. Durch die Aufnahme von Artikel 91a in das Grundgesetz 1969 wurde die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe, deren Durchführung den Ländern obliegt, wirkt der Bund mit, weil die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes für die Gesamtheit der Lebensverhältnisse in Deutschland bedeutsam ist. Die gemeinsame Verantwortung von Bund und Ländern dokumentiert sich in einer gemeinsamen Planung und Finanzierung der Maßnahmen.

2. In Ausführung von Artikel 91a GG ist am 3. September 1969 das Gesetz über eine Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GemAgrG; BGBl. I S. 1573) erlassen worden.

Es ist am 1. Januar 1970 in Kraft getreten und wird, geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2140), seit dem 1. Januar 1973 mit dem Ziel durchgeführt, eine leistungsfähige, auf künftige Anforderungen ausgerichtete Land- und Forstwirtschaft zu gewährleisten und deren Eingliederung in den Gemeinsamen Markt der Europäischen Gemeinschaften zu erleichtern sowie den Küstenschutz zu verbessern. Entsprechend dieser allgemeinen Zielsetzung wählt der Planungsausschuß unter Bezugnahme auf Artikel 91a GG die Einzelmaßnahmen aus, die in den Anwendungsbereich des GemAgrG fallen.

Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" vom 11. November 1993 ist der Ziel- und Aufgabenkatalog der Gemeinschaftsaufgabe erweitert worden.

Zur Verbesserung und langfristigen Sicherung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft können nunmehr auch Maßnahmen gefördert werden, die eine markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung umfassen.

3. Der Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz (PLANAK) hat Regelungen beschlossen, mit denen während einer Übergangszeit den besonderen Bedürfnissen der Strukturanpassung in den neuen Bundesländern entsprochen wird. EG-rechtliche Grundlage für die Sonderförderung in den neuen Bundesländern ist die Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur. Diese Sonderregelungen sind von der EG bis zum 31. Dezember 1996 verlängert worden.

4. Für die Erfüllung der Gemeinschaftsaufgabe wird von Bund und Ländern ein gemeinsamer Rahmenplan aufgestellt. Der gemeinsame Rahmenplan ist für den Zeitraum der mehrjährigen Finanzplanung aufzustellen, jedes Jahr sachlich zu prüfen und der Entwicklung anzupassen.

Der Rahmenplan enthält die Maßnahmen, die in den einzelnen Haushaltsjahren durchgeführt werden, und gibt die Förderungsarten (Darlehen, Zuschüsse, Zinszuschüsse, Bürgschaften) sowie die Ziele der einzelnen Maßnahmen an. Außer den Mitteln und Maßnahmen muß der Rahmenplan auch allgemeine Grundsätze für die Vergabe der ausgewiesenen Mittel enthalten, um eine einheitliche Förderung der Maßnahmen in den Ländern zu gewährleisten.

Der Rahmenplan wird aufgrund von Anmeldungen der Länder und Vorschlägen des Bundes aufgestellt. Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nimmt die Anmeldungen entgegen und legt sie mit seinen eigenen Vorschlägen dem Planungsausschuß vor. Die Anmeldungen sind zu begründen nach Art und Umfang der Maßnahmen und haben die voraussichtlichen Kosten zu enthalten.

5. Der Rahmenplan wird vom Planungsausschuß beschlossen, in dem der Bund durch den Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und den Bundesminister der Finanzen und die Länder durch je einen Minister (Senator) vertreten sind. Der Bund hat ebenso viele Stimmen wie die 16 Länder zusammen. Der Planungsausschuß beschließt mit den Stimmen des Bundes und der Mehrheit der Stimmen der Länder, so daß zu einer Beschlußfassung 25 Stimmen erforderlich sind.

Der Planungsausschuß hat bei seinem Beschluß über die Förderungsgrundsätze und den Rahmenplan räumliche und sachliche Schwerpunkte zu bilden.

Zwischen allen Maßnahmen, die im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" durchgeführt werden, erfolgt eine enge Koordinierung.

6. Es besteht Einigkeit zwischen Bund und Ländern darüber, daß Aufgaben, die nicht überwiegend der Agrarstrukturverbesserung, sondern der Erhaltung der Kulturlandschaft, der Landschaftspflege und Erholungsfunktion der Landschaft oder dem Tierschutz dienen, nicht als Gemeinschaftsaufgabe anzusehen sind und daher allein aus Landesmitteln finanziert werden können. Die Länder unterrichten den Planungsausschuß über die Abgrenzung derartiger Maßnahmen gegenüber denen der Gemeinschaftsaufgabe.

Unabhängig von der unterschiedlichen Zuordnung müssen bei der Durchführung agrarstruktureller Maßnahmen im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe die Erfordernisse der Raumordnung, Landesplanung sowie des Umweltschutzes und des Tierschutzes beachtet werden, um die strukturellen sowie ökologischen Rahmenbedingungen des ländlichen Raumes zu verbessern.

Im Rahmen der Förderung soll verstärkt dazu beigetragen werden, eine mit ökologisch wertvollen Landschaftselementen vielfältig ausgestattete Landschaft zu erhalten und zu schaffen, den Erosionsschutz zu sichern und den Tierschutz zu verbessern.

Maßnahmen mit der Folge der Umwandlung oder einer sonstigen wesentlichen Beeinträchtigung seltener oder ökologisch wertvoller Biotope gemäß § 20c BNatSchG dürfen nicht gefördert werden. Andere wertvolle Landschaftsbestandteile sollen nicht beeinträchtigt werden.

Als solche kommen vor allem in Betracht:

— Feuchtgebiete,

— Trockenbiotope,

— für die Biotopvernetzung bedeutsame Landschaftsbestandteile,

— natur- und kulturhistorisch bedeutsame Landschaftsbestandteile.

Bund und Länder weisen auf den notwendigen Schutz der im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhaltenswerten Landschaftsbestandteile hin. Die Erhaltung der Landschaftsbestandteile ist mit anderen Interessen und Belangen abzuwägen.

7. Gehen die Anmeldungen der Länder erheblich über die Mitfinanzierung des Bundes hinaus, bleibt die Anwendung der Förderungsgrundsätze auf die regionalen Schwerpunkte beschränkt, die vom Planungsausschuß auf Vorschlag der Länder beschlossen werden.

8. Von den in diesem Rahmenplan beschlossenen Ansätzen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem Bund dann abgewichen werden, wenn die Abweichung die im Rahmenplan für die einzelnen Maßnahmen festgelegten Ziele nicht wesentlich verändert. Abweichungen über diesen Rahmen hinaus bedürfen der Zustimmung des Planungsausschusses. Die vorherige Zustimmung des Bundes ist bei Umschichtungen innerhalb der einzelnen Maßnahmengruppen nicht erforderlich. Bei Umschichtungen zwischen den einzelnen Maßnahmengruppen ist die vorherige Zustimmung des Bundes einzuholen, sofern der umzuschichtende Betrag 2 % des Landesanteils am Gesamtvolumen des Rahmenplans oder 20 % je Maßnahmegruppe übersteigt. Umschichtungen, die den Küstenschutz und die Ausgleichszulage betreffen, sind in jedem Fall vorher mit dem Bund abzustimmen.

Die Länder teilen dem Bund unmittelbar nach Quartalsende mit, welche Umschichtungen im abgelaufenen Quartal in eigener Zuständigkeit vorgenommen wurden.

Teil II

Förderungsgrundsätze

Grundsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung (AEP)

1. Zuwendungszweck

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865). Sie wird als Entscheidungshilfe für den effizienten und mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem GAKG und ergänzender Maßnahmen gefördert.

Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Aufwendungen für

- Kartographische Darstellung agrarstruktureller Standortbedingungen.
- Bestandsaufnahme und Ermittlung der Konfliktbereiche und der Defizite der Agrarstruktur.
- Ermittlung des Handlungsbedarfs zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen als eigenständiges Entwicklungskonzept oder als sektoralen Beitrag zur Landentwicklung.
- Erarbeitung gebietsspezifischer Leitbilder zur Landentwicklung sowie von Vorschlägen sachlicher und/oder räumlicher Entwicklungsschwerpunkte.
- Aufstellung eines Konzepts mit Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wirtschafts-, Wohn- und Erholungsfunktionen ländlicher Räume sowie deren ökologische Leistungsfähigkeit zu erhalten und zu verbessern.
- Erarbeitung von Strategien zur Verwirklichung der Maßnahmen.
- Mitwirkung der Öffentlichkeit an der AEP im Planungsgebiet.

Die Erarbeitung und die Aussagen der AEP können sich problemorientiert auf räumliche und thematische Schwerpunkte beschränken.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können die von den Ländern zur Erarbeitung einer AEP ermächtigten oder beauftragten nichtstaatlichen Stellen erhalten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Zuwendungen können gewährt werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Stelle ländliche Entwicklungsmaßnahmen für erforderlich hält.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zu den förderungsfähigen Aufwendungen können Zuschüsse gewährt werden, höchstens jedoch bis zu einem Betrag, der sich nach folgender Formel errechnet:

$$Z = G + M \cdot \sqrt{\frac{F}{1000}}$$

Z = Höchstbetrag der Zuschüsse in DM

G = Grundgebühr als Festbetrag in Höhe bis zu 42 000 DM

M = Multiplikator in Höhe bis zu 40 000 DM

F = Gesamtfläche des Planungsgebiets (in ha)

5.2

Das Land kann Ausnahmen von den Zuschüssen nach 5.1 zulassen.

5.3

Die für die gewährten Zuschüsse zu zahlende Umsatzsteuer wird zusätzlich erstattet.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die für die AEP erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die AEP wesentlich sind, enthalten.

6.2

Die Ergebnisse der AEP sind zusammenfassend in geeigneter Form (z.B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.

6.3

Die Ergebnisse der AEP sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige AEP relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:

— Raumordnung und Landesplanung,

— überörtlich bedeutsame Großprojekte,

— Landwirtschaft,

— Forstwirtschaft,

— Städtebau und Dorferneuerung,

— Naturschutz und Landschaftspflege,

— Freizeit und Erholung,

— Gewässer- und Bodenschutz.

6.4

Projektgebundene Vorarbeiten können nur nach den für die jeweiligen Maßnahmen geltenden Grundsätzen gefördert werden.

Grundsätze für die Förderung der Flurbereinigung

1. Zuwendungszweck

1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung der Neuordnung ländlichen Grundbesitzes und die Gestaltung des ländlichen Raumes durch Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur einschließlich von Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes.

1.2

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen, Erhebungen), soweit sie nicht Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) sind, der Landzwischenerwerb nach § 26 c FlurbG sowie die Ausführungskosten (§ 105 FlurbG).

Zuwendungsfähig sind diese Aufwendungen auch in Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach §§ 53 bis 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG), soweit sie nicht nach § 62 LwAnpG das Land zu tragen hat.

1.3

Ausführungskosten sind insbesondere

1.3.1

die zur wertgleichen Abfindung notwendigen Maßnahmen,

1.3.2

die wegen einer völligen Änderung der bisherigen Struktur eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes erforderlichen Maßnahmen (§ 44 Abs. 5 FlurbG),

1.3.3

die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Instandsetzung der neuen Grundstücke,

1.3.4

die nach § 37 Abs. 1 und 2 FlurbG mit Rücksicht auf den Umweltschutz, den Naturschutz und die Landschaftspflege, den Boden- und den Gewässerschutz, einschließlich wichtiger Landschaftselemente zur Schaffung eines Biotopverbundsystems, sowie die für den Denkmalschutz erforderlichen Maßnahmen.

1.3.5

Maßnahmen der Dorferneuerung,

1.3.6

der Ausgleich für Wirtschaftserschwernisse und vorübergehende Nachteile (§ 51 FlurbG), Geldabfindungen (§ 44 Abs. 3 Satz 2, § 50 Abs. 2 FlurbG) sowie Geldentschädigungen, soweit diese Verpflichtungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,

1.3.7

der Landzwischenerwerb,

1.3.8

die beim Landzwischenerwerb entstehenden Verluste, soweit sie der Teilnehmergemeinschaft bei der Verwendung der Flächen entstehen,

1.3.9

die Zinsen für die von der Teilnehmergemeinschaft zu einem angemessenen Satz aufgenommenen Kapitalmarktdarlehen,

1.3.10

die der Teilnehmergemeinschaft bei Vermessung, Vermarkung und Wertermittlung der Grundstücke entstehenden Kosten sowie der ihr entstehende Verwaltungsaufwand,

1.3.11

die Vergabe von Arbeiten zur Wahrnehmung von gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Teilnehmer (§ 18 Abs. 1 FlurbG) sowie die bei der Durchführung von Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz von den Teilnehmern aufzubringenden Betreuergebühren.

1.4

Die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Teilnehmergemeinschaften, deren Zusammenschlüsse, Wasser- und Bodenverbände und ähnliche Rechtspersonen sowie einzelne Beteiligte.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1

Der Anordnung einer Flurbereinigung oder einer beschleunigten Zusammenlegung soll eine agrarstrukturelle *Entwicklungsplanung* nach Maßgabe der für sie geltenden besonderen Bestimmungen vorausgehen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

4.1

Zuwendungen können als Zuschüsse und öffentliche Darlehen gewährt werden.

4.2

Die öffentlichen Darlehen sind nach höchstens zwei tilgungsfreien Jahren mit mindestens 3 % jährlich zu tilgen. Die Tilgungsbeträge sind halbjährlich nachträglich am 15. Mai und 15. November jedes Jahres zu leisten.

4.3

Für den Landzwischenerwerb nach Nr. 1.3.7 können öffentliche Darlehen bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden. Sie dürfen nicht unterverteilt werden und sind spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach der Ausführungsanordnung zurückzuzahlen.

Beim Landzwischenerwerb durch Zusammenschlüsse von Teilnehmergemeinschaften ist das Darlehen spätestens 25 Jahre nach Darlehensaufnahme zurückzuzahlen. Eine zwischenzeitliche Unterverteilung an die Mitgliedsteilnehmergemeinschaften ist zulässig.

4.4

Bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausführungskosten ist von den Kosten auszugehen, die der Teilnehmergemeinschaft nach Abzug der Zuschüsse und sonstiger Leistungen Dritter zu den Ausführungskosten als Verpflichtung verbleiben.

4.5

Die Eigenleistung der Teilnehmergemeinschaft richtet sich nach deren wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit.

Sie darf bei Flurbereinigungen sowie bei beschleunigten Zusammenlegungsverfahren 20 %, in den neuen Bundesländern 10 %, und bei Weinbergflurbereinigungen 25 % der zuwendungsfähigen Ausführungskosten nicht unterschreiten; die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Grundsätze für die Förderung des freiwilligen Landtausches

1. Zuwendungszweck

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden, um ländliche Grundstücke zur Verbesserung der Agrarstruktur unter Berücksichtigung der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushalts in einem schnellen und einfachen Verfahren zu tauschen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können

2.1

Vorarbeiten,

2.2

Aufwendungen, die den Tauschpartnern nach Maßgabe des Tauschplans zur Last fallen (in Verfahren nach dem FlurbG, vgl. § 103 g FlurbG). Insbesondere für Folgemaßnahmen, die zur Instandsetzung der neuen Grundstücke oder zur Herstellung der gleichen Bewirtschaftungsmöglichkeit wie bei den abgegebenen Grundstücken notwendig sind, soweit die Aufwendungen den Tauschpartnern entsprechend dem im Flurbereinigungsverfahren üblichen Maß nicht selbst zugemutet werden können.

2.3

Vergütungen an Helfer.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten

3.1

die von den Bundesländern mit Vorarbeiten beauftragten nicht staatlichen Stellen,

3.2

die Tauschpartner unter den Voraussetzungen der Nr. 4.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Zuwendungen für Vorarbeiten können gewährt werden, wenn zur Beurteilung über Realisierbarkeit und Zweckmäßigkeit eines freiwilligen Landtausches zusätzliche Informationen benötigt werden und die nach Landesrecht zuständige Stelle einem entsprechenden Antrag zustimmt.

4.2

Der freiwillige Landtausch kann gefördert werden

4.2.1

— in einem selbständigen Verfahren nach § 103 a Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG),

— in Verbindung mit einem Flurbereinigungsverfahren oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren nach den §§ 103 j und 103 k FlurbG,

— in einem selbständigen Verfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach § 54 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes;

4.2.2

durch Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und

4.2.3

durch Tausch von Pachtland.

4.3

Die Förderung des freiwilligen Landtausches ist ausgeschlossen in Verfahren

4.3.1

mit Eigentumswechsel, soweit die Tauschbesitzstücke innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes liegen, es sei denn, diese Besitzstücke sind für land- oder forstwirtschaftliche Nutzungen festgesetzt oder werden gegen außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes gelegene land- oder forstwirtschaftlich genutzten Besitz getauscht;

4.3.2

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage, wenn eine Vermessung oder Folgemaßnahmen notwendig sind, es sei denn, die Länder lassen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zu;

4.3.3

mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland, wenn die Tauschbesitzstücke in einem Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsgebiet liegen, es sei denn, daß die Ausführungsanordnung nach den §§ 61 oder 63 FlurbG bzw. § 61 LwAnpG erlassen ist;

4.3.4

mit Tausch von Pachtland, wenn die Pachtdauer weniger als fünf Jahre beträgt.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen (Vergütungen) werden als Zuschüsse gewährt.

5.2

Umfang und Höhe der Zuschüsse werden für die einzelnen Gegenstände der Förderung wie folgt festgelegt:

5.2.1

Für Vorarbeiten können Zuschüsse nach Vereinbarung auf der Grundlage des in Auftrag gegebenen Leistungsumfangs bis zur Höhe von 3 500 DM gewährt werden.

5.2.2

Für Aufwendungen der Tauschpartner kann der Zuschuß bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten betragen. Als zuwendungsfähig anerkannt werden die nachgewiesenen Kosten nach Nr. 2.2. Eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können mit 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an einen Unternehmer (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Zuwendungen für Sachleistungen dürfen die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

5.2.3

Die Helfervergütung richtet sich nach der Anzahl der Tauschpartner und der Tauschbesitzstücke, den Eigentumsverhältnissen an den Tauschbesitzstücken sowie den Vorarbeiten.

5.2.3.1

Der Höchstbetrag für die Helfervergütung ist nach folgender Formel zu errechnen:

$HV = (2\ TP + TB) \cdot [300 - 0{,}2 \cdot (2\ TP + TB)] + 700$

HV = Helfervergütung (Zuschuß in DM)

TP = Anzahl der Tauschpartner

TB = Anzahl der Tauschbesitzstücke.

Bis zu einer Anzahl an Tauschpartnern und Tauschbesitzstücken, die den Wert (2 TP + TB) = 500 ergeben; für jeden weiteren Tauschpartner erhöht sich die Helfervergütung um 100 DM, für jedes weitere Tauschbesitzstück um 50 DM.

5.3

Als Tauschbesitzstück gilt eine zusammenhängende Fläche, die aus mehreren Flurstücken bestehen kann, es sei denn, sie werden durch Dritten gehörende Wege oder Gewässer getrennt. Es dürfen auch Besitzstücke berücksichtigt werden, die von den Tauschpartnern aus Anlaß des freiwilligen Landtausches zum Zwecke der besseren Zusammenlegung oder der Aufstockung zugekauft oder gepachtet werden, soweit der Helfer hierfür nicht anderweitig eine Vergütung oder ähnliche Leistung erhält.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Tauschpartner können sich beim freiwilligen Landtausch eines zugelassenen Helfers bedienen. Aufgaben der Helfer sind insbesondere:

6.1.1

In Verfahren nach dem Flurb G den nach § 103c Abs. 1 FlurbG bzw. in Verfahren nach dem LwAnpG den nach § 54 Abs. 2 LwAnpG erforderlichen Antrag zu stellen.

6.1.2

in Verfahren mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage oder mit Tausch von Pachtland

— in Verhandlungen mit den Tauschpartnern einen Tauschplan aufzustellen,

— die Einverständniserklärungen der betroffenen Rechtsinhaber herbeizuführen,

6.1.3

in allen Verfahren

— die Bewilligung der Zuschüsse nach Nr. 5. zu beantragen,

— die auszuführenden Folgemaßnahmen nach Nr. 2.2 vorzuschlagen und mit Kostenvoranschlägen der Flurbereinigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen,

— die Verwendungsnachweise zu führen.

6.2

Wird der freiwillige Landtausch in Verbindung mit einem Flurbereinigungs- oder beschleunigten Zusammenlegungsverfahren bzw. einem Flurneuordnungsverfahren durchgeführt, kann ein Helfer nur eingeschaltet werden, wenn die Flurbereinigungs/Flurneuordnungsbehörde einwilligt.

Grundsätze für die Förderung der Dorferneuerung

1. Zuwendungszweck

1.1

Die Förderungsmittel können verwendet werden für die Finanzierung von Maßnahmen der Dorferneuerung zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur. Vor allem sind die Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie die Lebensverhältnisse der bäuerlichen Familien zu verbessern.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Zuwendungsfähig sind die Aufwendungen für

2.1.1

Vorarbeiten (Untersuchungen, Erhebungen);

2.1.2

die Dorferneuerungsplanung, ausgenommen sind Aufwendungen für Pläne, die gesetzlich vorgeschrieben sind;

2.1.3

die Betreuung der Zuwendungsempfänger, ausgenommen ist die Betreuung durch Stellen der öffentlichen Verwaltung;

2.1.4

Maßnahmen zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, ausgenommen sind Aufwendungen in Neubau- und Gewerbegebieten;

2.1.5

Maßnahmen zur Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich und zur Sanierung innerörtlicher Gewässer unter Berücksichtigung der gesamten wasserwirtschaftlichen Planung;

2.1.6

kleinere Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters; ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

in den neuen Bundesländern:

Bau- und Erschließungsmaßnahmen einschließlich der Gestaltung von Plätzen und Freiräumen sowie Ortsrandeingrünung zur Erhaltung und Gestaltung des dörflichen Charakters, ausgenommen sind Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen mit Nebenbauten in neuen oder geplanten Siedlungs- und Industriegebieten;

2.1.7

Maßnahmen zur Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich genutzter Bausubstanz mit ortsbildprägendem Charakter einschließlich der dazugehörigen Hof-, Garten- und Grünflächen;

2.1.8

Maßnahmen, die geeignet sind, land- und forstwirtschaftliche Bausubstanz einschließlich Hofräume und Nebengebäude

- an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens anzupassen,
- vor Einwirkungen von außen zu schützen oder
- in das Ortsbild oder in die Landschaft einzubinden;

2.1.9

den Neu-, Aus- oder Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen;

2.1.10

den Erwerb von bebauten und unbebauten Grundstücken einschließlich besonders begründeter Abbruchmaßnahmen im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Nrn. 2.1.4 bis 2.1.6, 2.1.9 und 2.1.11;

2.1.11

in den neuen Bundesländern:

Abbruchmaßnahmen bei alten, nicht mehr nutzbaren baulichen landwirtschaftlichen Anlagen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Gemeinden und Gemeindeverbände,

3.2

Teilnehmergemeinschaften und ihre Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz und Beteiligte und ihre Zusammenschlüsse nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. März 1994 (BGBl. I, S. 736) sowie Wasser- und Bodenverbände,

3.3

natürliche und juristische Personen sowie Personengemeinschaften des privaten Rechts.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Maßnahmen nach diesen Grundsätzen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen können als Zuschüsse ausgezahlt werden. Für die Finanzierung der Vorarbeiten nach Nr. 2.1.1 können Zuschüsse bis zur vollen Höhe der Kosten gewährt werden.

5.2

Für die Finanzierung der Maßnahmen nach Nrn. 2.1.2 bis 2.1.11 können Zuschüsse in folgender Höhe gewährt werden:

5.3

Zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nrn. 3.1 und 3.2 bis zu 60 v. H., in den neuen Bundesländern bis zu 80 v. H. der Kosten, jedoch bei Maßnahmen nach Nr. 2.1.11 nur bis zu 50 v. H.,

5.4

zu den Aufwendungen der Zuwendungsempfänger nach Nr. 3.3 bis zu 30 v. H., in den neuen Bundesländern bis zu 50 v. H. der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM je Maßnahme; bei Gemeinschaftsanlagen nach Nr. 2.1.9 kann die nach Landesrecht zuständige Behörde Ausnahmen von dem Höchstbetrag zulassen,

5.5

eigene Arbeitsleistungen der Zuwendungsempfänger können bis zu 80 v. H. des Betrages, der sich bei Vergabe der Leistungen an ein Unternehmen (ohne Berechnung der Umsatzsteuer) ergeben würde, berücksichtigt werden.

Die Summe der Zuwendungen für Sachleistungen darf die Summe der baren Ausgaben nicht überschreiten.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Maßnahmen sollen auf der Grundlage einer Dorferneuerungsplanung durchgeführt werden. Dabei ist neben den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Teil I des Rahmenplans) auch den Erfordernissen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung, des Denkmalschutzes, der Erholung, der Wasserwirtschaft, des öffentlichen Verkehrs und der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes Rechnung zu tragen. Die Ergebnisse einer agrarstrukturellen *Entwicklungsplanung* sind zugrunde zu legen. In den neuen Bundesländern werden die territorialen Entwicklungsprogramme des ländlichen Raumes als agrarstrukturelle *Entwicklungsplanung* und die Ortsgestaltungskonzeptionen als Dorferneuerungspläne anerkannt, soweit sie durch die Gemeinderäte nach dem 1. Juli 1990 bestätigt oder überarbeitet und ergänzt worden sind.

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen.

Durch die Förderung sollen insbesondere

— die Leistungsfähigkeit der Betriebe mit besonderer Ausrichtung auf zukünftige Erfordernisse gesteigert,

— ihre strukturelle Weiterentwicklung gewährleistet

— und dadurch das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert

werden.

Dabei sollen auch die Entwicklung des ländlichen Raumes, die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind

2.1.1

betriebliche Investitionen im Sinne der Nr. 1 zur Verbesserung

— der Wettbewerbsfähigkeit durch Rationalisierung und Kostensenkung

— der Produktions- und Arbeitsbedingungen

— von Einkommenskombinationen

— des Energieeinsatzes

— des Tierschutzes und der Tierhygiene

— des Umweltschutzes

in landwirtschaftlichen Unternehmen
im Rahmen der Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91, soweit diese Grundsätze nicht etwas anderes bestimmen,

2.1.2

die Kosten für die Erstellung eines Betriebsverbesserungsplanes,

2.1.3

die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung viehhaltungsbezogener investiver Maßnahmen muß für die im Unternehmen anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für mindestens sechs Monate vorhanden sein.

2.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung sind ohne Bestandsaufstockung im Rahmen der betrieblichen Referenzmenge förderbar.

Bei Bestandsaufstockung im Rahmen nachgewiesener Referenzmengen können Investitionen gefördert werden, wenn im Zieljahr des Betriebsverbesserungsplanes durch diese

— 50 Kühe je Vollarbeitskraft und 80 Kühe je Betrieb nicht überschritten werden, bzw.

— die Zahl der Milchkühe um nicht mehr als 15 % erhöht wird, wenn der Betrieb über mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte verfügt.

In den Fällen der Nr. 4.1 wird die Zahl der Kühe je Vollarbeitskraft und Betrieb auf 50 begrenzt.

2.2.3

Investitionen im Bereich der Rindfleischerzeugung können gefördert werden, wenn die Anzahl von Fleischrindern je Hektar der für diese Tiere benötigten Futterfläche 2 *GVE/ha nicht übersteigt.*

Diese Beschränkungen gelten nicht für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene, soweit damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können gefördert werden, wenn

— diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen *(Ein Zuchtsauenplatz entspricht dabei 6,5 Mastschweineplätzen)* und *wenn*

— 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

2.2.5

Investitionen im Eier- und Geflügelsektor können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.2.6

Im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung können folgende Investitionen gefördert werden:

— Wärme- und Kältedämmungsmaßnahmen,

— Wärmerückgewinnungsanlagen,

— Wärmepumpen,

— Solaranlagen,

— Biomasseanlagen und

— die Umstellung der Heizanlagen auf umweltverträglichere Energieträger, insbesondere

- Fernwärme einschließlich des Anschlusses an das Fernwärmenetz,
- Biomasseverfeuerung,
- bei Unterglasgartenbaubetrieben auch auf Gas einschließlich des Anschlusses an das Gasnetz, soweit dadurch eine nachweisbar nachhaltige Energieeinsparung zu erreichen ist.

2.2.7

Investitionen für den Beherbergungsbereich des Betriebszweiges „Urlaub auf dem Bauernhof" können bis zur Gesamtkapazität von 15 Gästebetten gefördert werden.

2.2.8

Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen können gefördert werden, wenn diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

2.2.9

Die Erschließung *kann* nach Nr. 5.4.4 nur bei im erheblichen öffentlichen Interesse geförderten Aussiedlungen gefördert werden.

2.2.10

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Stelle nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.2.11

Eingrünungen können nur im Zusammenhang mit Baumaßnahmen gefördert werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1

Kauf von lebendem Inventar oder Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.3.2

Maschinen und Geräte für die Außenwirtschaft,

2.3.3

Entwässerung, Umbruch von Grünland und Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche,

2.3.4

Erwerb von Produktions- und Lieferrechten sowie von Gesellschaftsanteilen,

2.3.5

Investitionen im Wohnhausbereich,

2.3.6

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe oder gewerbliche Betriebsteile gelten (ausgenommen

Nrn. 2.2.7, 2.2.8 sowie Biomasseanlagen); dies gilt auch für folgende nichtgewerbliche Nebenbetriebe:

— Substanzbetriebe,

— Sägewerke,

— Brennereien,

2.3.7

laufende Betriebsausgaben, Ablösung von Verbindlichkeiten, Erbabfindungen, Kreditbeschaffungskosten und Gebühren für eine Beratung in Rechtssachen,

2.3.8

Umsatzsteuer, ausgenommen Nr. 5.6.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Gefördert werden Unternehmen der Landwirtschaft (Nr. 6.10), unbeschadet der gewählten Rechtsform, die

— grundsätzlich die in § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) genannte Mindestgröße erreichen oder überschreiten,

— die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes im Sinne des Einkommensteuerrechts erfüllen oder einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.2

Nicht gefördert werden

3.2.1

Personen, die Leistungen aufgrund des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit erhalten,

3.2.2

Unternehmen, bei denen die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits (förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 150 000 DM):

4.1.1

Der Zuwendungsempfänger hat

— berufliche Fähigkeiten für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des landwirtschaftlichen Betriebes nachzuweisen. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

— einen Nachweis über die Wirtschaftlichkeit, zumindest über die Zweckmäßigkeit, und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen zu erbringen.

4.1.2

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. *In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.*

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

4.2

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung (förderungsfähiges Investitionsvolumen je Unternehmen bis zu 1,5 Mio. DM):

4.2.1

Der Zuwendungsempfänger muß mindestens die Hälfte seines Gesamteinkommens aus landwirtschaftlicher Tätigkeit beziehen und mehr als die Hälfte seiner Gesamtarbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb aufwenden.

Gleichgestellt sind Landwirte, die zwar nicht hauptberufliche Landwirte sind, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb jedoch mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und bei denen die für Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

4.2.2

Der Zuwendungsempfänger hat

4.2.2.1

eine bestandene Abschlußprüfung in einem Agrarberuf und den erfolgreichen Abschluß einer landwirtschaftlichen Fachschule oder eine gleichwertige Berufsbildung nachzuweisen, die ihn befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften muß mindestens ein Mitglied der Unternehmensleitung diese Voraussetzung erfüllen,

4.2.2.2

eine Buchführung für mindestens zehn Jahre vom Zeitpunkt der Bewilligung an fortzuführen oder einzurichten, die dem BML-Jahresabschluß entspricht (Nr. 6.6),

4.2.2.3

eine angemessene bereinigte Eigenkapitalbildung (Nr. 6.7) für die letzten Jahre – grundsätzlich durch Buchführungsabschluß – nachzuweisen,

4.2.2.4

einen Betriebsverbesserungsplan zu erstellen, der den Nachweis über die Wirtschaftlichkeit und Finanzierbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erbringt,

4.2.2.5

nachzuweisen, daß das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft (Nr. 6.8) zum Zeitpunkt der Antragstellung geringer ist als *63 029 DM* (120 % des Referenzeinkommens).

4.2.3

Die Summe der positiven Einkünfte (Prosperitätsgrenze) des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben. *In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.*

Bei juristischen Personen und Personengesellschaften einschließlich der GmbH & Co. KG gelten diese Voraussetzungen auf der Basis der Durchschnittsbildung für alle im Unternehmen hauptberuflich tätigen Gesellschafter, Genossenschaftsmitglieder und Aktionäre, einschließlich ihrer Ehegatten.

4.3

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.4.3 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.2.1 nachweisen, daß

— sie sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,

— der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer *Vollarbeitskraft* je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht.

Junglandwirte (zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre), die nach Nr. 5.5 gefördert werden, müssen zusätzlich zur Erfüllung der Nr. 4.2.2.1 nachweisen, daß

— sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,

— der Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer *Vollarbeitskraft* je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen können als

— Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen und

— Zuschüsse

gewährt werden.

5.2

Unterschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 20 000 DM, so ist eine Förderung nach diesen Grundsätzen nicht möglich.

Überschreitet das förderungsfähige Investitionsvolumen den Betrag von 1,5 Mio. DM je Unternehmen, so kann der Zuwendungsempfänger für den überschreitenden Betrag keine Förderung erhalten.

5.3

Bei Inanspruchnahme des Agrarkredits kann dem Unternehmen während eines Zeitraumes von sechs Jahren eine Zinsverbilligung für Kapitalmarktdarlehen bis zu insgesamt 150 000 DM gewährt werden.

Bei der Finanzierung von Immobilien beträgt die Zinsverbilligung bis zu 5 %. Die Dauer der Zinsverbilligung und die Laufzeit des verbilligten Darlehens betragen bis zu zehn Jahren. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuß auszahlen; hierbei darf der abgezinste Zuschuß einen Wert von 20 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuß

kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

Bei der Finanzierung der übrigen Investitionen muß der Wert der Zinsverbilligung – bezogen auf das förderungsfähige Investitionsvolumen – um mindestens ein Viertel unter demjenigen für Immoblien liegen. Dies gilt auch für die Auszahlung als abgezinster Zuschuß.

5.4

Bei Inanspruchnahme der Kombinierten Investitionsförderung können dem Unternehmen Zuschüsse sowie eine Zinsverbilligung für ein förderungsfähiges Investitionsvolumen bis zu 1,5 Mio. DM gewährt werden. Dabei sind folgende Grenzen einzuhalten:

5.4.1

Die Zuschüsse für Baumaßnahmen können betragen,

— im nicht benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen *Vollarbeitskräfte* bis zu 20 %,

— im benachteiligten Gebiet für die ersten beiden betriebsnotwendigen *Vollarbeitskräfte* bis zu 30 %,

bezogen auf 170 000 DM förderungsfähiges Investitionsvolumen je betriebsnotwendiger *Vollarbeitskraft*.

5.4.2

Für das den Zuschuß überschreitende förderungsfähige Investitionsvolumen kann eine Zinsverbilligung von bis zu 5 % für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 340 000 DM je betriebsnotwendiger *Vollarbeitskraft* für die ersten beiden betriebsnotwendigen *Vollarbeitskräfte* sowie von bis zu 170 000 DM für jede weitere betriebsnotwendige *Vollarbeitskraft* gewährt werden.

Die Zinsverbilligung kann auch unabhängig von einer Zuschußgewährung erfolgen.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren. Die Länder können die Zinsverbilligung abgezinst als einmaligen Zuschuß auszahlen; hierbei darf der abgezinste Zuschuß einen Wert von 31 % bzw. 20 % des Darlehensbetrages nicht übersteigen. Der abgezinste Zuschuß kann auch den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt werden.

5.4.3

Junglandwirte nach Nr. 4.3 können darüber hinaus einmalig einen weiteren Zuschuß bis zur Höhe von 5 % analog Nr. 5.4.1 erhalten.

5.4.4

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.5

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung können Junglandwirte einmalig je Betrieb und Zuwendungsempfänger einen Zuschuß bis zu 23 500 DM erhalten, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

Die Gebühren werden zusätzlich als Zuschuß gezahlt und betragen – in Abhängigkeit vom Umfang der übernommenen Betreuung – bei einem Investitionsvolumen von

— bis zu 500 000 DM bis zu 4 %, maximal 20 000 DM,

— über 500 000 DM bis zu 1 Mio. DM bis zu 3,5 %, maximal 30 000 DM,

— über 1 Mio. DM bis zu 1,5 Mio. DM bis zu 3 %, maximal 40 000 DM.

Die Länder können innerhalb der vorgenannten Gruppen auch Pauschalbeträge festlegen.

5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 der II. Berechnungsverordnung genannten Gebühren, Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 40 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Zuwendungsempfänger müssen für ihre Betriebsflächen Nutzungsverhältnisse von grundsätzlich zwölfjähriger Dauer nachweisen.

6.2

Während eines Zeitraumes von sechs Jahren kann eine Förderung auf der Grundlage von höchstens drei Betriebsverbesserungsplänen gewährt werden. Dies gilt auch bei Unternehmensteilungen und bei einem Wechsel der Rechtsform des Unternehmens.

Der Agrarkredit und die Kombinierte Investitionsförderung können während eines Zeitraumes von sechs Jahren nacheinander in Anspruch genommen werden. Hierbei dürfen die in der Kombinierten Förderung festgelegten Höchstbeträge nach Nr. 5.4 nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen von Betriebszusammenschlüssen wahrnehmen. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der sich zusammenschließenden landwirtschaftlichen Betriebe die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen erfüllen.

Unter einem Betriebszusammenschluß ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte – unbeschadet der gewählten Rechtsform – zu verstehen; jeder von ihnen muß einen landwirtschaftlichen Betrieb mindestens ein Jahr lang vor Antragstellung als selbständiges Unternehmen bewirtschaftet haben.

Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden. Erfolgt ein Betriebszusammenschluß in der Rechtsform einer juristischen Person, kann diese die ihren Mitgliedern zustehende Förderung mit deren Einverständnis zusammengefaßt beantragen.

Der Betriebszusammenschluß muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder des Betriebszusammenschlusses können ihren Anteil am Kapital des Betriebszusammenschlusses durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung des Betriebszusammenschlusses mitwirken.

6.4.1

Bei Förderung eines Betriebszusammenschlusses wird die für Einzelbetriebe zulässige Finanzierung mit der Anzahl der Mitglieder multipliziert, höchstens bis zum Vierfachen der in Nr. 5.4 festgelegten Werte. Der Gesamtbetrag der Förderung ist jedoch auf 3,0 Mio. DM begrenzt.

Für ein Mitglied, das die für Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 4.2 geltenden Voraussetzungen nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach Nr. 5.4 die Förderung gemäß Nr. 5.3.

Schließen sich mehrere Junglandwirte zusammen, kann die Niederlassungsprämie für bis zu vier Junglandwirte gewährt werden.

Im Falle der Bestandsaufstockung ist die Anzahl der Milchkühe begrenzt auf das der Mitgliederzahl des Betriebszusammenschlusses entsprechende Vielfache der Nr. 2.2.2, höchstens 200.

6.4.2

Beantragt ein Zuwendungsempfänger *während eines Zeitraums von 6 Jahren* sowohl im Betriebszusammenschluß als auch in seinem Einzelbetrieb *oder in mehr als einem der von ihm bewirtschafteten oder in seinem Eigentum befindlichen Betriebe* eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige.

6.5

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

6.6

Die Erstellung nachfolgender, zwischen Bund und Ländern abgestimmter Abschnitte können die Länder bei der Buchführung nach Nr. 4.2.2.2 jeweils für

fakultativ erklären: Forderungenspiegel, Verbindlichkeitenspiegel, Einzelaufstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, Naturalbericht, ergänzende Angaben zum Unternehmen, persönliche Angaben.

Die Buchführung ist mindestens für zehn Jahre fortzuführen.

Die Buchführung muß ab 1997 mindestens für ein Jahr und ab 1998 mindestens für zwei Jahre vorliegen.

Anstelle des BML-Jahresabschlusses kann in Ausnahmefällen zur Vermeidung von Härten von den Bewilligungsbehörden auch die Vorlage eines steuerlichen Jahresabschlusses akzeptiert werden. In diesem Falle kann jedoch die Vorlage zusätzlicher Unterlagen zur Beurteilung der Förderungswürdigkeit verlangt werden.

6.7

Die bereinigte Eigenkapitalbildung ergibt sich aus der Eigenkapitalveränderung, bereinigt um Entnahmen und Einlagen aus dem Privatvermögen.

6.8

Betriebsnotwendige Vollarbeitskräfte werden berechnet auf der Grundlage des in der tierischen und pflanzlichen Produktion und in den Betriebszweigen Direktvermarktung, Urlaub auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen und ländlich-handwerkliche Tätigkeiten mit Standardwerten des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V. (KTBL) oder einer vergleichbaren Einrichtung im Gartenbau in der jeweils gültigen Fassung ermittelten Gesamtjahresarbeitsbedarfs, umgerechnet auf vollbeschäftigte Arbeitskräfte. Dabei sind angemessene Zuschläge für allgemeine Arbeiten und Betriebsleitung einzubeziehen.

Je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft werden 2 100 Arbeitsstunden pro Jahr zugrunde gelegt.

6.9

Aussiedlung ist die gänzliche oder teilweise Verlegung einer Hofstelle aus beengter Ortslage oder aus einer anderen Lage mit ähnlichen Erschwernissen in die Feldmark der gleichen oder einer anderen Gemeinde. Die Verlegung einer Hofstelle im Wege der Aussiedlung setzt voraus, daß eine Hofstelle als Zentrum eines selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmens vorhanden ist.

Bei allen Aussiedlungsarten ist der Erlös aus der Verwertung der bisherigen Hofstelle oder von ihren Teilen sowie bei anderweitiger Verwertung der gesamten Hofstelle (ausgenommen Wohnhaus) ein Wert in Anlehnung an den Verkehrswert in die Finanzierung des Vorhabens einzubringen.

Liegen die Voraussetzungen für eine Aussiedlung vor, so kann anstelle einer Aussiedlung der Erwerb eines bestehenden Betriebes oder auch einer Hofstelle gefördert werden.

Ein erhebliches öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn

— die bisherige Hofstelle für gemeinnützige, öffentliche oder gemeinschaftliche Vorhaben (z. B. Kindergärten, Spielplätze, Straßenbau, Friedhofserweiterung, Gemeinschaftseinrichtungen) benötigt wird oder

— die Aussiedlung im Rahmen und zum Vorteil von Ordnungs- und Baumaßnahmen durchgeführt wird oder

— Erweiterungsbauten am bisherigen Standort wegen der dadurch entstehenden Immissionen nicht zugelassen werden.

6.10

Unternehmen der Landwirtschaft sind die in § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) definierten Unternehmen.

Ein Unternehmen der Landwirtschaft in diesem Sinne kann ganz oder teilweise verpachtet sein. In diesem Fall können auch Verpächter, die auf der Grundlage eines Betriebsverbesserungsplans Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebs durchführen, Zuwendungsempfänger sein, wobei der Pächter die Voraussetzung nach Nr. 4.2 insgesamt und der Verpächter die Voraussetzungen nach Nr. 4.2.3 erfüllen muß.

Die Nummern 3.2.1 und 3.2.2 gelten entsprechend auch für verpachtete Unternehmen.

Grundsätze für die Förderung des Bodenzwischenerwerbs[1])

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

1. Verwendungszweck

Die Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs werden durch das öffentliche Interesse bestimmt, mit der Verbesserung der Agrarstruktur zur Erhaltung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit ländlicher Gebiete beizutragen.

2. Förderungsvoraussetzungen

Der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen (Bodenzwischenerwerb) kann nur gefördert werden, wenn er der Durchführung von öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung nach Maßgabe des SFG und RSG oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

3. Art und Höhe der Förderung

3.1

Für den Bodenzwischenerwerb kann dem Siedlungsunternehmen eine Zinsverbilligung bis zu 4 % für ein von ihm aufgenommenes Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des von der nach Landesrecht zuständigen Behörde als angemessen anerkannten Kaufpreises gewährt werden.

3.2

Die Zinsverbilligung wird bis zur Verwendung des Grundstücks durch das Siedlungsunternehmen, längstens für die Dauer von fünf Jahren gewährt.

3.3

Ergeben sich bei der Verwertung von erworbenen Grundstücken Überschüsse, stellen die Länder sicher, daß diese Überschüsse im angemessenen Umfang für Maßnahmen der ländlichen Siedlung verwendet werden.

[1]) Die Förderung nach diesen Grundsätzen läuft mit Ablauf des 31. Dezember 1996 aus.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

1. Zuwendungszweck

1.1

Ziel der Förderung ist es, in benachteiligten Gebieten[1]) (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) eine standortgerechte Agrarstruktur zu schaffen und zu sichern, um über die Fortführung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit einen erforderlichen Beitrag zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte oder zur Erhaltung der Landschaft und ihrer touristischen Bestimmung oder aus Gründen des Küstenschutzes zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Vorarbeiten (Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen), wenn sie der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung dienen; es darf sich dabei jedoch nicht um Daueraufgaben handeln.

2.2

Einzelbetriebliche Investitionen in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach den Grundsätzen

— für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,

— für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,

— für das Agrarkreditprogramm in den neuen Bundesländern und

— für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften.

[1]) Gem. Richtlinie 86/465/EWG des Rates betr. das Gemeinschaftsverzeichnis der benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG (Deutschland), zuletzt geändert durch Richtlinie 92/92/EWG des Rates vom 9. November 1992 (ABL der EG Nr. L 338 Seite 1 vom 23. November 92).

2.3

Investitionen in Kooperationen

2.3.1

Im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion können Anlagen zur Produktion, Gewinnung und Verarbeitung von wirtschaftseigenem Futter gefördert werden, wenn keine Alternativen vorhanden sind und ein nachhaltiger Erfolg der Rentabilität gesichert erscheint.

2.3.2

Zur Verbesserung und Ausrüstung gemeinsam genutzter Weiden und Almen können gefördert werden:

2.3.2.1

Die Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten,

2.3.2.2

die Einrichtung von Almgebäuden,

2.3.2.3

Anschlußwege bis zu einer Länge von 500 m.

2.4

Gewährung einer Ausgleichszulage zur Sicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit und zum Ausgleich ständiger natürlicher und wirtschaftlicher Nachteile.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Bei der Förderung von Investitionen nach den in Nr. 2.2 genannten Grundsätzen die in diesen definierten land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen, unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

3.2

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen: Landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie an Kooperationen im Sinne von

— Nr. 6.4 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm oder

— Nr. 6.4 der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb oder

— Nr. 6.5 des Agrarkreditprogramms für die neuen Bundesländer

beteiligt sind. Eine Kooperation als solche kann nur bei Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion gefördert werden, wenn die Einzelförderung ihrer Mitglieder einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern würde, an der Kooperation ausschließlich landwirtschaftliche Unternehmer beteiligt sind und die Flächen der Mitglieder überwiegend innerhalb der benachteiligten Gebiete liegen.

3.3

Bei der Gewährung der Ausgleichszulage:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen sowie Körperschaften und Personenvereinigungen, die land- und forstwirtschaftliche Betriebe bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Steuerrechts (§ 51 ff. Abgabenordnung - AO 1977) verfolgen.

In den neuen Bundesländern:

Landwirtschaftliche Unternehmer als Einzelunternehmer oder als Mitglieder von Kooperationen, landwirtschaftliche Unternehmen unbeschadet der gewählten Rechtsform, sofern die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand weniger als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Von den Flächen der Zuwendungsempfänger müssen

— im Falle der Förderung von Investitionen der überwiegende Teil,

— bei der Gewährung der Ausgleichszulage mindestens 3 ha LF einschließlich mit Ausgleichszulage geförderter Forstflächen

in den benachteiligten Gebieten liegen.

4.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen gelten die jeweiligen Grundsätze

— für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm,

— für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,

— für das Agrarkreditprogramm in den neuen Bundesländern und

— für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften,

soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt.

4.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen muß das förderungsfähige Investitionsvolumen je Vorhaben mindestens bzw. darf es höchstens betragen:

4.3.1

Für Maßnahmen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion insgesamt 10 000 DM bzw. 1 000 000 DM,

4.3.2

für die Einrichtung von Almgebäuden insgesamt 10 000 DM bzw. 150 000 DM, je Mitglied mindestens 3 000 DM,

4.3.3

für Einrichtungen von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie von Anschlußwegen insgesamt 4 000 DM bzw. 50 000 DM, je Mitglied mindestens 1 000 DM.

4.3.4

Eine Förderung nach Nrn. 4.3.2 und 4.3.3 erfolgt nur, wenn die gemeinsam genutzten Weiden und Almen mindestens 10 ha umfassen.

4.3.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt ferner unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräten innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.4

Die Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie sich verpflichten, die landwirtschaftliche Erwerbstätigkeit in Übereinstimmung mit den Zielsetzungen von Artikel 1 der Richtlinie 75/268/EWG ab der ersten Zahlung der Ausgleichszulage noch mindestens fünf Jahre auszuüben.

Sie werden von dieser Verpflichtung befreit

— sobald sie eine Altersrente nach den Vorschriften des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG), eine Beihilfe zur Stillegung ganzer Betriebe im Rahmen der Flächenstillegung oder eine Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit beziehen,

— bei Abgabe der Flächen, wenn der Übernehmer in die in Abs. 1 genannte Verpflichtung eintritt,

— im Falle genehmigter Aufforstungen oder

— bei höherer Gewalt oder bei Enteignung oder bei Ankauf im öffentlichen Interesse.

Landwirtschaftliche Unternehmer, die eine allgemeine Altersrente (z. B. Altersrente der Arbeiter-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung, Versorgungsbezüge nach Beamtenrecht oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, Seekasse, landesrechtliches Altersgeld aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen) aufgrund eines Gesetzes beziehen, sind von der Verpflichtung des Abs. 1 nicht befreit.

4.5

Keine Ausgleichszulage erhalten landwirtschaftliche Unternehmer für Flächen, für die eine Zuwendung nach den Grundsätzen des Sonderrahmenplanes der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für die Förderung der Stillegung von Ackerflächen auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 gewährt wird.

Antragsteller in Form juristischer Personen oder Personengesellschaften als Nachfolgeunternehmen von ehemaligen LPG/GPG müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

4.6

Die Länder können ergänzende Voraussetzungen für die Gewährung der Ausgleichszulage festlegen, auch für Methoden, die mit den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes in Einklang stehen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung kann in Form von

— Zinszuschüssen und

— Zuschüssen

gewährt werden.

5.2

Bei der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben kann die Zinsverbilligung bis zu 6 %

— nach dem Förderungsprogramm zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,

— nach dem Förderungsprogramm zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5 %

— nach dem Agrarinvestitionsförderungsprogramm,

— nach dem Agrarkreditprogramm (AKP) in den neuen Bundesländern

betragen.

5.3

Bei der Förderung von Investitionen in Kooperationen

5.3.1

wird im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens eine Zinsverbilligung bis zu 6 % bei Inanspruchnahme

— des Förderungsprogramms zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,

— des Förderungsprogramms zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

und bis zu 5 % bei Inanspruchnahme

— des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP),

— des Agrarkreditprogramms (AKP) in den neuen Bundesländern,

gewährt,

5.3.2

wird den Zuwendungsempfängern bis zur Höchstgrenze des förderungsfähigen Investitionsvolumens bei der Einrichtung von Almgebäuden ein Zuschuß in Höhe von 50 % und für die Einrichtung von Weidezäunen, Viehtränken und Viehhütten sowie Anschlußwegen in Höhe von 35 % gewährt.

5.4

Bei Gewährung der Ausgleichszulage ist die Bemessungsgrundlage

5.4.1

im Falle der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenhaltung *die Futterfläche in den benachteiligten Gebieten.*

Ist der in Großvieheinheiten ausgedrückte Viehbestand des Betriebes kleiner als der Umfang der Futterflächen in Hektar, kann nur für die Futterfläche eine Zuwendung gewährt werden, die dem Umfang des Viehbestandes entspricht.

In den „Benachteiligten Agrarzonen" und den „Kleinen Gebieten" können höchstens bis zu 20 Kühe zur Milchgewinnung je Betrieb berücksichtigt werden, bei Betriebszusammenschlüssen höchstens 80 Kühe zur Milchgewinnung, jedoch nicht mehr als 20 Kühe je Mitglied des Betriebszusammenschlusses.

Für die Umrechnung von Rindern, Kühen, Pferden, Schafen und Ziegen in Großvieheinheiten gilt folgender Umrechnungsschlüssel:

— Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE,
— Rinder von sechs Monaten bis zu 2 Jahren	0,60 GVE,
— Pferde von mehr als sechs Monaten	1,0 GVE,
— Schafe (Mutterschafe)	0,15 GVE,
— Ziegen (Muttertiere)	0,15 GVE.

5.4.2

im Falle anderer als der zuvor aufgeführten Produktionen die bewirtschaftete landwirtschaftlich genutzte Fläche des Betriebes abzüglich

in allen benachteiligten Gebieten

— der für die Ernährung des zuvor aufgeführten Viehs bestimmten Futterflächen,

— Weizenflächen,

— Flächen für die Erzeugung von Äpfeln, Birnen und Pfirsichen in Vollpflanzungen, die 0,5 ha je Betrieb überschreiten;

in Benachteiligten Agrarzonen und Kleinen Gebieten

— Anbauflächen für Wein,

— Anbauflächen für Zuckerrüben und Intensivkulturen (Gemüse, Obst, Hopfen, Tabak, Blumen und Zierpflanzen, Baumschulflächen).

5.4.3

Die Ausgleichszulage *nach den Nrn. 5.4.1 und 5.4.2* beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens *285* DM. In benachteiligten Gebieten mit besonders ungünstigen natürlichen Bedingungen kann die Ausgleichszulage entsprechend bis zu *342* DM betragen. Die Länder setzen unter Berücksichtigung der in Nr. 1.1 genannten Zielsetzung die Höhe der Ausgleichszulage fest. Sie können die Ausgleichszulage je nach Wirtschaftslage des Betriebes und Höhe des Einkommens des Zuwendungsempfängers differenzieren.

5.4.4

Die Ausgleichszulage wird dem Zuwendungsempfänger jährlich auf Antrag gewährt, sofern ein Mindestbetrag von 300 DM erreicht wird. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann den Mindestbetrag absenken.

5.4.5

Die Ausgleichszulage darf den Betrag von 12 000 DM, im Falle der Ammen- und Mutterkuhhaltung – wenn keine Milch oder Milchprodukte für den Markt erzeugt werden – von 18 000 DM je Zuwendungsempfänger und Jahr, im Falle einer Kooperation für alle Zuwendungsempfänger zusammen den Betrag von 48 000 DM bzw. 72 000 DM, jedoch nicht mehr als 12 000 DM bzw. 18 000 DM je Zuwendungsempfänger, nicht übersteigen.

Die Anwendung dieser Höchstbeträge wird für *1996* ausgesetzt. Die Länder können Höchstbeträge festsetzen.

5.4.6

Die Regelungen für Kooperationen in den Nrn. 5.4.1 und 5.4.5 gelten nur, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung von dem jeweiligen Mitglied der Kooperation mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind; für Junglandwirte im Sinne der Nr. 4.3 der Grundsätze für das Agrarinvestitionsförderungsprogramm gilt die Fünfjahresfrist nur im Falle einer Kooperation mit Verwandten oder Verschwägerten ersten Grades.

Nr. 5.4.6 findet keine Anwendung in den neuen Bundesländern.

5.4.7

Flächen in benachteiligten Gebieten benachbarter Mitgliedstaaten der Europäischen Union können ebenfalls berücksichtigt werden, sofern der landwirtschaftliche Unternehmer antragsberechtigt ist und die übrigen Bedingungen erfüllt.

5.4.8

Für vor dem 18. Juni 1989 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen, die als Grundlage für die Berechnung der Ausgleichszulage dienen, kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre die Ausgleichszulage weiter gewährt werden.

Für zwischen dem 18. Juni 1989 und dem 31. Dezember 1990 mit Genehmigung aufgeforstete Flächen wird eine Erstaufforstungsprämie nach den Grundsätzen für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen sowie auf der Grundlage der VO (EWG) Nr. 1609/89 des Rates gewährt, deren Höhe sich nach dem für die jeweilige Fläche vorgesehenen Betrag der Ausgleichszulage bemißt. Die Beihilfe kann ab dem Zeitpunkt der Aufforstung für maximal 20 Jahre gezahlt werden.

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

A. Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung mindestens eines der folgenden extensiven Produktionsverfahren für die Dauer von fünf Jahren durch Verzicht auf

2.1.1

chemisch-synthetische Düngemittel sowie Pflanzenschutzmittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

2.1.2

chemisch-synthetische Düngemittel im Betriebszweig Ackerbau oder Dauerkulturen,

2.1.3

die Anwendung von Herbiziden in den Betriebszweigen Ackerbau, Obstbau oder anderen Dauerkulturen.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

4.1

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2

sich verpflichtet, für die Dauer von fünf Jahren

4.2.1

ein Produktionsverfahren nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 anzuwenden,

4.2.2

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln,

4.2.3

in den Fällen der Nummern 2.1.1 und 2.1.2 weder Klärschlamm noch Fäkalien oder ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes auf den Flächen, für die eine Beihilfe gewährt wird, aufzubringen,

4.2.4

im gesamten Betrieb einen Viehbesatz von 2,0 GVE je Hektar LF nicht zu überschreiten und höchstens den Wirtschaftsdünger auszubringen, der diesem Viehbesatz entspricht.

4.3

Von der Verpflichtung zum Verzicht auf die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die in Anlage 2 genannten Präparate ausgenommen.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1

Vergrößert sich die Acker- oder Dauerkulturfläche des Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger im Falle einer Förderung nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzlichen Acker- oder Dauerkulturflächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

5.2

Der Verpflichtungszeitraum beträgt fünf Jahre.

5.2.1

Gehen während des Verpflichtungszeitraums der ganze Betrieb oder einzelne Flächen, für die die Beihilfe gewährt wird, auf andere Personen über oder an Verpächter zurück, muß der Beihilfeempfänger selbst oder dessen Erbe die für diese Flächen erhaltene Beihilfe vollständig zurückerstatten, sofern die eingegangenen Verpflichtungen vom Übernehmer nicht eingehalten werden.

5.2.2

Die Bestimmung der Nummer 5.2.1 findet keine Anwendung, wenn es sich um Flächen handelt,

5.2.2.1

die infolge von Enteignung und Zwangsversteigerung auf andere Personen übergehen, oder die infolge von Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungs- oder dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz durch wertgleiche Flächen ersetzt werden und auf denen der Beihilfeempfänger die Maßnahme fortsetzt,

5.2.2.2

die ehemals in Volkseigentum überführt wurden (Treuhandflächen) und die aufgrund nationaler Regelungen (Rückübertragung an die alten Eigentümer) zur Beseitigung der Folgen der Zwangskollektivierung dem Pächter vorzeitig entzogen werden müssen,

5.2.2.3

nicht besetzt

5.2.2.4

die in den neuen Ländern vom Antragsteller bewirtschaftet werden und deren im Grundbuch eingetragene Eigentümer oder deren Rechtsnachfolger zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht ermittelt werden können.

5.2.3

Im Fall der Nummer 5.2.2 verringert sich die Beihilfe für die Restlaufzeit entsprechend dem Umfang der ausscheidenden Flächen.

5.3

Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 beantragen.

5.4

Die gleichzeitige Förderung nach mehreren Verfahren der Nummern 2.1.1 bis 2.1.3 ist nicht zulässig.

5.5

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

6. Höhe der Beihilfen

6.1

Die Höhe der Beihilfen beträgt jährlich

6.1.1

im Fall der Nummer 2.1.1

6.1.1.1

bei Einführung der Maßnahme 250 DM je Hektar Ackerfläche und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

6.1.1.2

bei Beibehaltung der Maßnahme 200 DM je Hektar Ackerfläche und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

6.1.2

im Fall der Nummer 2.1.2

6.1.2.1

bei Einführung der Maßnahme 150 DM je Hektar Akkerfläche und 250 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

6.1.2.2

bei Beibehaltung der Maßnahme 120 DM je Hektar Ackerfläche und 200 DM je Hektar Dauerkulturfläche,

6.1.3

im Fall der Nummer 2.1.3

6.1.3.1

bei Einführung der Maßnahme 150 DM je Hektar Akkerfläche und Obstkulturen und 350 DM je Hektar Dauerkulturen,

6.1.3.2

bei Beibehaltung der Maßnahme 120 DM je Hektar Ackerfläche und Obstkulturen und 300 DM je Hektar anderer Dauerkulturen.

6.2

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

B. Förderung extensiver Grünlandnutzung

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Grünlandbewirtschaftungsverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines der folgenden Bewirtschaftungsverfahren für die Dauer von fünf Jahren:

2.1

Einführung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes (Anlage 4) eines Betriebes, indem der Besatz an Rauhfutterfressern

— durch eine Viehbestandsabstockung von Rindern und Schafen,

— eine Flächenaufstockung oder

— eine Kombination von beidem

auf höchstens 1,4 rauhfutterfressende Großvieheinheiten (RGV) je Hektar Hauptfutterfläche verringert wird,

2.2

Einhaltung einer extensiven Bewirtschaftung des Dauergrünlandes des Betriebes mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche,

2.3

Umwandlung von Ackerflächen in extensiv zu nutzendes Grünland mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Beihilfeempfänger

4.1

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2

sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1

im Falle der Nummer 2.1 den Viehbesatz von 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche nicht zu überschreiten und keine Aufstockung sonstiger RGV vorzunehmen,

4.2.1.1

die Gesamtzahl rauhfutterfressender Großvieheinheiten gegenüber dem Bezugszeitraum (Nummer 6.2) nicht zu erhöhen außer im Falle einer Flächen-

aufstockung, wobei sich der durchschnittliche Viehbesatz je Hektar gegenüber dem Bezugszeitraum verringern muß,

4.2.1.2

im Falle der Aufstockung der Hauptfutterflächen diese entsprechend dem Beihilfezweck zu bewirtschaften,

4.2.2

im Falle der Nummern 2.2 und 2.3 eine Bewirtschaftung mit höchstens 1,4 RGV je Hektar Hauptfutterfläche einzuhalten,

4.2.3

auf dem Dauergrünland

4.2.3.1

keine Umwandlung in Ackerland vorzunehmen,

4.2.3.2

nicht mehr Wirtschaftsdünger auszubringen als es dem Dunganfall eines Gesamtviehbesatzes von 1,4 GV je Hektar LF entspricht,

4.2.3.3

keine Pflanzenschutzmittel mit Ausnahme der in Anlage 2 genannten Präparate anzuwenden,

4.2.3.4

keine Beregnung oder keine Meliorationsmaßnahmen durchzuführen,

4.2.4

auf der Hauptfutterfläche einen Mindestbesatz von 0,3 RGV je Hektar nicht zu unterschreiten und das Dauergrünland mindestens einmal jährlich zu nutzen.

4.3

Im Falle der Nummer 2.3 müssen mindestens 0,3 Hektar Ackerfläche in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelt werden.

4.4

Im Falle der Nummern 2.1 und 2.3 muß der Antrag auf Förderung vor Beginn der Maßnahme gestellt sein.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1

Vergrößert sich die Hauptfutterfläche eines Betriebes während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

5.2

Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.2.3 gelten entsprechend.

5.3

Im Falle der Nummer 2.3 müssen die Flächen spätestens seit dem 1. Juli 1991 als Ackerfläche gedient haben.

5.4

Der Beihilfeempfänger kann eine Erweiterung der Verpflichtungen nach den Nummern 2.1 bis 2.3 beantragen.

5.5

Im Falle der Kombination von Nummer 2.3 mit den Nummern 2.1 oder 2.2 ist eine Doppelförderung für dieselbe Fläche nicht zulässig.

5.6

Abweichend von Nummer 4.2.3.3 können Pflanzenschutzmittel auf dem Dauergrünland ausnahmsweise nach Genehmigung durch die zuständigen Behörden eingesetzt werden.

6. Höhe der Beihilfen

6.1

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1

im Falle der Nummer 2.1

6.1.1.1

bei der Verringerung des Viehbestandes je verringerter GV Rinder und Schafe je Hektar Dauergrünland 450 DM, mindestens aber 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.1.2

bei der Aufstockung der Fläche 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.2

im Falle der Nummer 2.2 250 DM je Hektar Dauergrünland,

6.1.3

im Falle der Nummer 2.3 600 DM je Hektar umzuwandelnder Ackerfläche.

6.2

Bemessungsgrundlage für die Verringerung des Bestandes an Rindern und Schafen im Falle der Nummer 6.1.1.1 ist der durchschnittliche Viehbestand in den letzten drei Wirtschaftsjahren vor Antragstellung, höchstens der Viehbestand bei Antragstellung.

Die Verringerung wird gemäß dem in Anlage 1 aufgeführten Umrechnungsschlüssel ermittelt.

6.3

Bezugsfläche für die Beihilfe nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 ist die Dauergrünlandfläche.

6.4

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert, *im Falle der Umwandlung von Acker in Grünland bis zu 40 vom Hundert* anheben.

C. Förderung ökologischer Anbauverfahren

1. Beihilfezweck

Beihilfezweck ist die Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig ist die Einführung oder Beibehaltung eines ökologischen Anbauverfahrens im gesamten Betrieb für die Dauer von fünf Jahren.

3. Beihilfeempfänger

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer.

4. Beihilfevoraussetzungen

Voraussetzung für die Gewährung einer Beihilfe ist, daß der Antragsteller

4.1

den Betrieb für die Dauer der Verpflichtung selbst bewirtschaftet und

4.2

sich für die Dauer von fünf Jahren verpflichtet,

4.2.1

ein ökologisches Anbauverfahren einzuführen oder beizubehalten, das den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien entspricht,

4.2.2

kein Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln.

5. Sonstige Beihilfebestimmungen

5.1

Vergrößert sich die Betriebsfläche während der Dauer der Verpflichtung, muß der Beihilfeempfänger die zusätzlichen Flächen gemäß den eingegangenen Verpflichtungen bewirtschaften und kann hierfür eine Beihilfe beantragen.

5.2

Die Bestimmungen nach Buchstabe A Nummern 5.2 bis 5.2.3 gelten entsprechend.

5.3

Für Flächen, die im Rahmen einer gemeinschaftlichen Regelung stillgelegt sind, wird keine Beihilfe im Rahmen dieser Regelung gewährt.

6. Höhe der Beihilfen

6.1

Die Höhe der Beihilfe beträgt jährlich

6.1.1

bei Einführung der Maßnahme 250 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 200 DM je Hektar Dauerkulturen,

6.1.2

bei Beibehaltung der Maßnahme 200 DM je Hektar Ackerfläche und Grünland und 1 000 DM je Hektar Dauerkulturen.

6.2

Die Länder können die Beihilfen um bis zu 40 vom Hundert absenken oder bis zu 20 vom Hundert anheben.

6.3

Für die Hauptfutterfläche des Betriebes wird keine Beihilfe gezahlt, wenn in dem Betrieb eine Beihilfe nach Buchstabe B Nummer 2.1 gewährt wird.

Anlage 1

Umrechnungsschlüssel

1.

Bei der Ermittlung des Viehbestandes im Zusammenhang mit den Grundsätzen für die Förderung umweltgerechter und marktentlastender Produktionsverfahren ist folgender Umrechnungsschlüssel anzuwenden:

Rinder von 6 Monaten bis 2 Jahren	0,6 GVE
Rinder von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Equiden von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Mutterschafe	0,15 GVE
Ziegen	0,15 GVE

2.

Bei der Ermittlung des höchstzulässigen Viehbesatzes des Betriebes sind neben dem Umrechnungsschlüssel ferner zu berücksichtigen:

Kälber (außer Mastkälber) und Jungvieh unter 6 Monaten	0,300 GVE
Mastkälber	0,400 GVE
Ferkel	0,020 GVE
Läufer (20–50 kg)	0,060 GVE
Mastschweine (über 50 kg)	0,160 GVE
Zuchtschweine	0,300 GVE
Geflügel	0,004 GVE
Pferde unter 6 Monaten	0,500 GVE
Schafe (außer Mutterschafe) von mehr als 1 Jahr	0,100 GVE

Anlage 2

Pflanzenschutzmittel

Die Anwendung von synthetisch hergestellten Pflanzenschutzmitteln ist untersagt. Ausgenommen sind von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft zugelassene Pflanzenschutzmittel mit folgenden Wirkstoffen:

— Pyrethrum

— Metaldehyd

— Schwefel

— Kupfersalze

— Kaliseife

— Pheromone

— Bacillus thuringiensis

— Granuloseviren

— pflanzliche und tierische Öle

— Paraffinöl.

Im Betrieb vorhandene Restmengen dieser Mittel können nach Ablauf der Zulassung aufgebraucht werden.

Anlage 3

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen.

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäka-

lien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend einer Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind.

2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

— darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten (vgl. Anlage 1),

— hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,

— ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,

— hat die Ernährung der Nutztiere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelementverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

— Die Grundfutterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.

— Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.

— Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft – ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse – sind ausgeschlossen.

Anlage 4

Dauergrünland sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig (für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren) Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grünland handeln.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein,

2.1.3

die infolge der Stillegung von Kapazitäten im Zuge der Strukturverbesserung eintretenden Kosten und Verluste,

2.1.4

Arbeitnehmerabfindungen infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

2.2.2

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneten Gebäuden, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.3

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen.

2.2.4

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.5

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen,

2.2.6

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.2.7

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, *gebrauchte Maschinen und Einrichtungen*

2.2.8

Stillegungen von Kapazitäten und Arbeitnehmerabfindungen, wenn sich die betreffenden Betriebe

überwiegend im Besitz der öffentlichen Hand befinden,

2.2.9

Stillegungen von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist, sofern

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen vor Ablauf von fünf Jahren ab Lieferung

stillgelegt werden,

2.2.10

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist,

2.2.11

Arbeitnehmerabfindungen in solchen Fällen, in denen auf Grund anderer gesetzlicher Regelungen Zuschüsse zu Arbeitnehmerabfindungen gewährt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1

nicht besetzt

3.2

Investitionen für die Erfassung und Lagerung von Lein sowie für Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern und Nebenprodukten mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.3

nicht besetzt

3.4

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse sowie Investitionen zum Ausbau und/oder der innerbetrieblichen Rationalisierung bei Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.5

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.6

nicht besetzt

3.7

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

3.8

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Art. 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, mit Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines auf den jeweiligen Warenbereich bezogenen regionalen Strukturplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

Aus dem Strukturplan muß ersichtlich sein:

— Anzahl und Größe der vorhandenen Kapazitäten,

— Anzahl und Größe der erforderlichen Kapazitäten,

— die Standortorientierung der Kapazitäten.

Solange eine Förderung in dem betreffenden Warenbereich erfolgt, ist der Strukturplan für fünf Jahre im voraus aufzustellen und in angemessenen Zeitabständen fortzuschreiben.

4.1.2

Bezüglich der Investitionen für Vorhaben gemäß Nr. 3.8 dieser Grundsätze steht ein gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereichter Plan, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat, dem vorgenannten Strukturplan gleich.

Für einen Plan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Art. 3 dieser Verordnung.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Strukturplan bzw. in den Plan einordnen.

4.1.4

Vorhaben gemäß Nr. 3.8 werden nur gefördert, wenn sie sich in Pläne einfügen, die folgende Kriterien erfüllen:

— überregionale Bedeutung,

— Anwendung nur in Bereichen, in denen ein erheblicher struktureller Anpassungsbedarf und ein enger Zusammenhang zur landwirtschaftlichen Produktion besteht,

— Ausrichtung auf eine ausgewogene Marktstruktur unter Vermeidung von Ungleichgewichten,

— landesspezifische Maßnahme von erheblicher Bedeutung.

4.1.5

Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen und Vereinigungen können auf der Grundlage des Anwendungsbereiches Nr. 3.8 erst nach Ablauf von sieben Jahren nach ihrer Anerkennung berücksichtigt werden.

4.1.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge kann bei Investitionen in Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abgesehen werden.

4.1.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.2

Stillegungsförderung

4.2.1

Die Förderung setzt die Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch voraus, durch die sich die Eigentümer verpflichten, die Anlage für einen Zeitraum von mindestens zwölf Jahren stillzulegen.

4.2.2

Die Förderung von Stillegungen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die stillgelegten Anlagen vor Ablauf von zwölf Jahren nach

Stillegung wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt werden.

4.3

Förderung von Arbeitnehmerabfindungen

4.3.1

Die Förderung kann gewährt werden, soweit für Arbeitnehmer infolge von Rationalisierungsmaßnahmen oder Stillegungen besondere Härten eintreten (Entlassung, finanzielle Nachteile infolge von Umbesetzung).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

5.2

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.3 soll der Zuschuß in jedem Warenbereich die Kosten und Verluste der Stillegung gleichwertig abdecken; er kann bis zu 40 % der Kosten und Verluste betragen.

Die Berechnung der Verluste erfolgt auf der Basis des kalkulatorischen Restwertes, zu dessen Berechnung vom Anschaffungswert auszugehen ist; der Verlust ergibt sich aus der Differenz zwischen dem kalkulatorischen Restwert und dem Verkehrswert. Bei Stillegung von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist, ist der kalkulatorische Restwert um den Prozentsatz zu kürzen, mit dem die Investition gefördert wurde.

Bei Unternehmensstillegungen von geringem Umfang kann ein pauschaler Zuschuß gewährt werden, der je stillgelegtem Unternehmen den Betrag von 25 000 DM nicht übersteigen darf.

5.3

Bei Maßnahmen gemäß Nr. 2.1.4 beträgt der Zuschuß 50 % der Arbeitnehmerabfindung entsprechend der Berechnung nach der Anlage; soweit ein Sozialplan eine geringere Abfindung vorsieht, ist dieser Berechnungsgrundlage. Im Einzelfall darf der Zuschuß 15 000 DM nicht übersteigen.

Anlage zu den Grundsätzen für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung

Die Berechnung der förderungsfähigen Arbeitnehmerabfindung erfolgt auf der Grundlage der anliegenden Punktwerttabellen 1 und 2. Dabei entsprechen 14 Punkte einem Bruttomonatsverdienst. Der Monatsverdienst wird aus dem Durchschnittsbruttoverdienst des betroffenen Arbeitnehmers in den letzten zwölf Monaten vor Eintritt der besonderen Härte ermittelt.

Dabei wird die Betriebszugehörigkeit mit einem von 1 bis 25 Jahren ansteigenden Punktwert von 0 bis zu 84 Punkten nach der Punktwerttabelle 1 berücksichtigt; bei weiterer Dauer der Betriebszugehörigkeit tritt keine Erhöhung des Punktwertes ein.

Bei der Ermittlung dieses Punktwertes werden die vor dem 25. Lebensjahr des Arbeitnehmers liegenden Zeiten der Betriebszugehörigkeit voll berücksichtigt.

Ferner wird das Lebensalter des ausscheidenden Arbeitnehmers mit dem Punktwert nach der Punktwerttabelle 2 berücksichtigt. In der Tabelle sind etwaige Verschlechterungen des bisherigen sozialen Besitzstandes bewertet worden, insbesondere Verdienstminderung, Arbeitslosigkeit und Minderung der Rechte aus der Altersversorgung.

Punktwerttabelle 1

Berücksichtigung der Dauer der Betriebszugehörigkeit

Jahr	Punkte
1	0
2	2
3	4
4	7
5	10
6	14
7	18
8	22
9	26
10	31
11	36
12	41
13	46
14	50
15	54
16	57
17	60
18	63
19	66
20	69
21	72
22	75
23	78
24	81
25	84

Punktwerttabelle 2

Alter	Punkte
25	20
26	22
27	24
28	27
29	30
30	32
31	34
32	36
33	39
34	40
35	42
36	44
37	46
38	47
39	48
40	49
41	51
42	52
43	53
44	54
45	55
46	55
47	55
48	56
49	82
50	86
51	87
52	89
53	90
54	93
55	93
56	95
57	89
58	82
59	75
60	67
61	58
62	48
63	38
64	24
65	0

Grundsätze für die Förderung der Vermarktung nach besonderen Regeln erzeugter landwirtschaftlicher Erzeugnisse

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung zusammengefaßter Partien von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen an die Markterfordernisse angepaßt werden, um damit insbesondere Voraussetzungen für eine Nachfragebefriedigung und für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen. Die Produktion der nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnisse muß sich nach den in der Anlage niedergelegten Kriterien richten.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind angemessene Aufwendungen für:

2.1.1

Die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen (Organisationskosten);

2.1.2

Erstinvestitionen von Erzeugerzusammenschlüssen oder Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Be- oder Verarbeitung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dienen.

2.2

Zu den Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

2.2.1

Gründungskosten,

2.2.2

Personal-, Reise- und Geschäftskosten,

2.2.3

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots ausschließlich der Frachten,

2.2.4

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht. Mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig,

2.2.5

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung,

2.2.6

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den Erzeugerzusammenschluß betrifft,

2.2.7

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle,

2.2.8

Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Bei den Organisationskosten

2.3.1.1

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbsteuer,

2.3.1.2

Abschreibungsbeträge für Investitionen,

2.3.2

bei den Investitionskosten

2.3.2.1

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör,

2.3.2.2

Ersatzbeschaffungen und Eigenleistungen,

2.3.2.3

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.3.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge,

2.3.2.5

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

2.3.3

sowohl bei den Organisationskosten als auch bei den Investitionskosten,

2.3.3.1

Aufwendungen, die unmittelbar die Erzeugung betreffen (Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten),

2.3.3.2

Aufwendungen, die dem Absatz auf der Erzeuger- und Einzelhandelsstufe dienen.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen in Betracht:

3.1

Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die landwirtschaftliche Erzeugnisse nach besonderen Regeln produzieren und sich nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

3.2

Unternehmen des Handels oder der Be- und Verarbeitung, die Erzeugnisse aufnehmen, deren Erzeugung nach besonderen Regeln erfolgte, und die sich bezüglich pflanzlicher Erzeugnisse nach diesen Regeln einem Kontrollverfahren unterziehen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Besondere Regeln im Sinne dieser Grundsätze sind die in der Anlage aufgeführten Kriterien.

4.2

Erzeugerzusammenschlüsse müssen – unabhängig von ihrer Rechtsform – auf Dauer, mindestens aber für fünf Jahre, angelegt sein. Die dem Zusammenschluß zugrundeliegenden Verträge bedürfen der Schriftform und müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen.

4.3

Der dem Zusammenschluß zugrundeliegende Vertrag und sonstige Unterlagen müssen die Konzeption des Erzeugerzusammenschlusses aufzeigen; sie muß erkennen lassen, daß

— die unterstellten Produktpreise, Produktions- und Absatzmengen erreicht werden können und
— sie zur Sicherung des landwirtschaftlichen Einkommens beiträgt oder
— sie neue Märkte erschließt oder
— sie der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die nach besonderen Regeln erzeugt wurden, entgegenkommt.

4.4

Die Zuwendung zu den Organisationskosten wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß der Erzeugerzusammenschluß sich innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Zusammenschluß auflöst, gewährt.

4.5

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

- Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

4.6

Unternehmen nach 3.2 müssen spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Förderungsmittel mindestens 50 % der durch die Investition geschaffenen Kapazität für wenigstens fünf Jahre mit Produkten von Erzeugern, die einem Zusammenschluß nach 3.1 angehören, auslasten. Das Unternehmen muß sich durch entsprechende Lieferverträge mit den Erzeugern gebunden haben.

4.7

Die Gewährung von Zuwendungen zu Investitionskosten setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens auf der Grundlage geeigneter Unterlagen gesichert erscheint.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.1 können Zuwendungen im ersten Jahr bis zu 5 v. H., im zweiten, dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 3 v. H. des Verkaufserlöses ihrer jährlich nachgewiesenen Erzeugung gewährt werden. Der Betrag darf im ersten Jahr 60 v. H., im zweiten Jahr 40 v. H., im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Organisationskosten nicht übersteigen.

5.2

Zu den Aufwendungen gem. Nr. 2.1.2 können Zuwendungen bis zu 25 v. H. der Investitionskosten gewährt werden. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL. Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

5.3

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

Anlage zur Nr. 4.1

Kriterien

Nach den folgenden Kriterien muß der gesamte landwirtschaftliche Betrieb, bei Betrieben mit Obst- oder Weinbau die gesamte Obstbau- bzw. Rebfläche bewirtschaftet werden:

1. Pflanzliche Erzeugnisse

Es gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel und des dazugehörigen EG-Folgerechts.

Düngung

Grundlage der Düngung sind die wirtschaftseigenen Substanzen

Vorhandene und zugekaufte Wirtschaftsdünger sind nur in an den Standort und an den Pflanzenbedarf angepaßten Mengen zulässig; Klärschlamm, Fäkalien und ähnliche Stoffe im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes sind nicht zugelassen. Insgesamt dürfen Wirtschafts- und Zukaufdünger die Düngemenge entsprechend der Tierhaltung von 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten.

Mineralische Ergänzungsdüngung hat – soweit erforderlich – in einer Form zu erfolgen, in der die Nährstoffe nicht direkt pflanzenverfügbar sind.

2. Tierhaltung

In Betrieben mit Viehhaltung

- darf der gesamte Viehbesatz des Betriebes 2,0 GVE/ha LF nicht überschreiten,
- hat die Tierhaltung artgemäß zu erfolgen,
- ist die Käfighaltung von Hühnern untersagt,
- hat die Ernährung der Nutziere auf Futter zu beruhen, das nach den unter Nummer 1 genannten Kriterien erzeugt wurde. Zugekaufte Futtermittel dienen nur der Ergänzung der betriebseigenen Futtergrundlage und sollen nach den unter Nummer 1 aufgeführten Kriterien erzeugt worden sein. Sofern anderes Futter verwendet wird, dürfen diese Futtermittel 20 vom Hundert des Gesamtfutterbedarfs, bezogen auf den Trockensubstanzgehalt, nicht überschreiten. Die Verwendung von Harnstoff und Harnstoffderivaten als Silier- oder Futtermittel ist nicht erlaubt.

Als Zusatzstoffe zu Futtermitteln sind unter anderem Spurenelemenentverbindungen und Vitaminpräparate erlaubt; nicht erlaubt sind Leistungsförderer, Kokzidiostatika und Histomonostatika sowie synthetisch-organische Verbindungen.

Für die Fütterung von Milchkühen gilt insbesondere:

— Die Grundfutterration für die Fütterung im Winter muß Heu, Silage oder Rüben enthalten. Das Grundfutter im Sommer hat überwiegend aus Grünfutter (möglichst Weidegang) zu bestehen.

— Kraftfutter soll überwiegend aus Getreideschroten bestehen.

— Eiweißfuttermittel sollen möglichst aus Körnerleguminosen bestehen. Futtermittel tierischer Herkunft - ausgenommen Milch und Milcherzeugnisse - sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung aufgrund des Marktstrukturgesetzes

1. Startbeihilfen (Zweckbestimmung)

Die Beihilfen haben den Zweck, die Gründung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen zu erleichtern und ihre Tätigkeit zu fördern.

1.1 Erzeugergemeinschaften

1.1.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Erzeugergemeinschaften in Betracht. Erzeugergemeinschaften können nur anerkannt werden, wenn ihre Mitglieder Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für landwirtschaftliche Erzeugnisse oder Inhaber eines fischwirtschaftlichen Betriebes bei Erzeugergemeinschaften für fischwirtschaftliche Erzeugnisse sind. Dabei muß jeder Inhaber ein Erzeugnis erzeugen, das Gegenstand der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft ist.

Der Begriff landwirtschaftlicher bzw. fischwirtschaftlicher Betrieb stellt auf einen Betrieb ab, der auf die Gewinnung land- oder fischwirtschaftlicher Erzeugnisse (Urerzeugnisse) gerichtet ist. Darunter fallen auch solche Betriebe, die im Sinne der Steuergesetzgebung die Gewinnung von Urerzeugnissen gewerblich betreiben.

Mit den Beihilfen dürfen nur Erzeugergemeinschaften gefördert werden. Es darf mit ihnen keine unmittelbare Förderung der Mitglieder erfolgen.

1.1.2 Bemessungsgrundlage der Beihilfen

1.1.2.1

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Gemäß § 5 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes betragen die Beihilfen im ersten Jahr bis zu 3 %, im zweiten Jahr bis zu 2 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils bis zu 1 % des Verkaufserlöses der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaft.

Der Gesamtbetrag der einer Erzeugergemeinschaft gewährten Beihilfe darf jedoch nicht die Summe der nach vorstehender Bemessungsgrundlage sich für die ersten drei Jahre ergebenden Höchstbeträge übersteigen.

Hier ist die verkaufte Erzeugung zugrunde zu legen, wobei es nicht darauf ankommt, ob der Verkauf der Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft oder ob er im Rahmen von individuellen oder generellen Befreiungen von der Verpflichtung, durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf anbieten zu lassen, durch die einzelnen Erzeuger selbst erfolgt.

Die für den Eigenbedarf bestimmte Erzeugung kann nicht in die Bemessungsgrundlage für die Beihilfenberechnung einbezogen werden.

1.1.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle.

Die Beihilfen sind in ihrer Höhe begrenzt im ersten Jahr auf höchstens 60 %, im zweiten Jahr auf höchstens 40 %, im dritten, vierten und fünften Jahr jeweils auf höchstens 20 % ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle – im weiteren hier als Organisationskosten bezeichnet. Dazu zählen die mit der Gründung und dem Tätigwerden der Erzeugergemeinschaft in Verbindung stehenden personellen und sächlichen Kosten, wobei die Angemessenheit zu berücksichtigen ist.

Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.1.2.2.1

Gründungskosten;

1.1.2.2.2

Personal- und Reisekosten, soweit diese Kosten der Erzeugergemeinschaft auf Grund ihrer Tätigkeit im Hinblick auf die Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen;

1.1.2.2.3

Geschäftskosten, Kosten für Büroeinrichtung, Büromaschinen und -geräte sowie für die Anschaffung von Personenkraftwagen;

1.1.2.2.4

Kosten für die Zusammenfassung des Angebots durch die Erzeugergemeinschaft ausschließlich der Frachten;

1.1.2.2.5

Lagerungskosten, soweit die Lagerung in Verbindung mit der Zusammenfassung des Angebots steht und diese Kosten nicht bei Maßnahmen der Marktre-

gelung berücksichtigt werden. Abschreibungsbeträge für Investitionen sowie mengen- und wertmäßige Lagerungsverluste sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.6

Kosten für die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses sowie der Verpackung und der Etikettierung, soweit diese Kosten für die betreffenden Erzeugnisse der Mitglieder der Erzeugergemeinschaft über das bisherige Ausmaß hinaus auf Grund der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft im Hinblick auf eine Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen. Abschreibungsbeträge für Investitionen sind nicht beihilfefähig;

1.1.2.2.7

Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko die Erzeugergemeinschaft betrifft;

1.1.2.2.8

Kosten des Verkaufs für das Angebot ausschließlich für Frachten;

1.1.2.2.9

Kosten für die Durchführung der Beratung und Qualitätskontrolle.

Im Rahmen der Anwendung bestimmter Erzeugungs- und Qualitätsregeln die Kosten eines gemeinschaftlich durchgeführten Gesundheitsdienstes sowie bei pflanzlichen Erzeugnissen auch die Kosten für Warndienste. Hierzu rechnen insbesondere die damit in Verbindung stehenden Kosten der Überwachung der Durchführung vorbeugender Gesundheits- und Hygienemaßnahmen. Dabei können unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Notwendigkeiten auch diejenigen Kosten als beihilfefähig angesehen werden, die sich auf Vorprodukte des Erzeugnisses beziehen, für das die spezielle Erzeugergemeinschaft gebildet ist (darunter fallen z. B. bei einer Erzeugergemeinschaft Schlachtschweine gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Gesundheits- und Hygienemaßnahmen, die sich auf Ferkel in Mitgliedsbetrieben beziehen, oder bei einer Erzeugergemeinschaft für Wein gemeinschaftlich durchzuführende vorbeugende Maßnahmen zur Schadensverhütung, die sich auf Weintrauben beziehen);

1.1.2.2.10

Beiträge an Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu deren Aufwendungen, soweit diese beihilfefähige Zwecke betreffen.

1.1.2.3

Nicht beihilfefähig sind:

1.1.2.3.1

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Kosten für Saat- und Pflanzgut, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Tiermaterial und dergleichen, Futtermittel, tierärztliche Behandlungs- und Arzneikosten;

1.1.2.3.2

Kreditbeschaffungskosten und Zinsen.

1.1.3

Behandlung anerkannter Erzeugergemeinschaften, die aus Zusammenschlüssen hervorgehen.

1.1.3.1

Die in § 5 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes näher bezeichneten anerkannten Erzeugergemeinschaften können eine Beihilfe nur für solche Aufwendungen erhalten, die ihnen durch eine wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes zusätzlich entstehen.

Als wesentlich weitergehende Anpassung an die Erfordernisse des Marktes ist anzusehen:

1.1.3.1.1

die wesentliche quantitative Vergrößerung eines bestehenden Erzeugerzusammenschlusses, der den Absatz nach gemeinsamen Verkaufsregeln vornimmt oder bei dem die zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse durch die Erzeugergemeinschaft zum Verkauf angeboten werden; und/oder

1.1.3.1.2

die wesentliche qualitative Funktionsänderung eines bestehenden Zusammenschlusses durch Einführung gemeinsamer Verkaufsregeln bzw. Einführung des zum Verkauf Anbietens durch die Erzeugergemeinschaft,

1.1.3.1.3

die Einführung bzw. Verschärfung der gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln, sofern sie mit einer quantitativen Vergrößerung oder einer qualitativen Funktionsänderung im Sinne von Nr. 1.1.3.1.1 bzw. 1.1.3.1.2 verbunden ist.

1.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

1.2.1 Empfänger der Beihilfen

1.2.1.1

Als Empfänger der Beihilfen kommen nur anerkannte Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften in Betracht. Den Vereinigungen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften beitreten.

1.2.2 Bemessungsgrundlagen der Beihilfen

1.2.2.1

Bemessung nach der Höhe des Verkaufserlöses

Für Vereinigungen gilt sinngemäß das gleiche wie für Erzeugergemeinschaften (vgl. Nr. 1.1.2.1). Dabei sind die Verkaufserlöse der von der Anerkennung erfaßten, jährlich nachgewiesenen Erzeugung der Erzeugergemeinschaften, die der Vereinigung angehören, zugrunde zu legen.

1.2.2.2

Begrenzung nach der Höhe der Organisationskosten. Zu den beihilfefähigen Organisationskosten können insbesondere gezählt werden:

1.2.2.2.1

die Kosten wie unter den Nrn. 1.1.2.2.1, 1.1.2.2.2, 1.1.2.2.3 und 1.1.2.2.9 in Verbindung mit den Erzeugergemeinschaften angeführt;

1.2.2.2.2

sofern eine Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung des Verkaufserzeugnisses und die Verpackung übernimmt, finden die Bestimmungen der Nrn. 1.1.2.2.5 und 1.1.2.2.6 entsprechend Anwendung.

1.2.2.2.3

Hat eine Vereinigung mit der Übernahme von unter Nr. 1.2.2.2.2 angeführten Tätigkeiten ein Risiko zu tragen, die Kosten einer entsprechenden Risikoversicherung.

1.3 Abgrenzung der Förderung zwischen Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen

1.3.1

§ 5 Abs. 3 des Marktstrukturgesetzes bestimmt, daß für den gleichen Zweck eine Beihilfe nur einmal, entweder der Erzeugergemeinschaft oder der Vereinigung, gewährt werden kann. Damit soll eine Doppelförderung ausgeschlossen werden. Führt also eine Erzeugergemeinschaft Beiträge an die Vereinigung ab, aus denen die Vereinigung ihren Aufwand bestreitet, so können diese Beiträge, soweit sie beihilfefähigen Verwendungszwecken zugeführt werden, nur

— entweder bei den Erzeugergemeinschaften als Ausgaben oder

— bei den Vereinigungen als Kosten

Grundlage für eine Beihilfegewährung sein.

2. Investitionsbeihilfen

2.1 Erzeugergemeinschaften, Erzeugerorganisationen

2.1.1 Empfänger der Beihilfen

Empfänger der Beihilfen können nur anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne des Marktstrukturgesetzes, anerkannte Erzeugerorganisationen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur und anerkannte Erzeugergemeinschaften im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen sein. Es können also nur Investitionen bezuschußt werden, an denen die vorgenannten Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen Eigentum erwerben und die durch sie selbst genutzt werden. Eine Weitergabe der Beihilfen an einzelne Mitglieder, auch in Form von Sachzuwendungen, ist ausgeschlossen.

2.1.2 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

2.1.3 Beihilfefähige Investitionen

Beihilfefähig sind nur Erstinvestitionen; Ersatzbeschaffungen können nicht bezuschußt werden. Als beihilfefähige Investitionen können insbesondere angesehen werden:

2.1.3.1

Investitionen, die dem Transport zum Zwecke der Zusammenfassung und des Absatzes des gemeinsamen Angebots dienen;

2.1.3.2

Investitionen, die unmittelbar der Anwendung der satzungsgemäßen Erzeugungs- und Qualitätsregeln dienen (z. B. Waagen in der Schweinemast zur Erzielung eines marktgerechten Angebots von Schweinen bestimmter Qualität, Kühlungseinrichtungen für verschiedene pflanzliche und tierische Erzeugnisse);

2.1.3.3

Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung einschließlich Etikettierung des Angebots;

2.1.3.4

Investitionen für die Lagerung des Angebots.

2.1.4 Nicht beihilfefähige Investitionen

Nicht beihilfefähig sind:

2.1.4.1

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung von einer Förderung ausgeschlossen sind.

2.1.4.2

Anlageinvestitionen, die unmittelbar der Erzeugung dienen. Als solche sind insbesondere anzusehen: Bauten sowie lebendes und totes Inventar;

2.1.4.3

Kosten für Wohnbauten nebst Zubehör und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Bauvorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten oder für später durchzuführende Erweiterungsbauten). Auch Kreditbeschaffungskosten, Pachten und Erbbauzinsen haben außer Betracht zu bleiben. Etwa gewährte Rabatte oder Skonti sind von den Kosten vorweg in Abzug zu bringen.

2.2 Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften

Als beihilfefähige Investitionen können – sofern die Vereinigung im Einvernehmen mit ihren Erzeugergemeinschaften die Lagerung, die marktgerechte Aufbereitung und Verpackung übernimmt – angesehen werden:

- Investitionen für die Lagerung der Angebote der angeschlossenen Erzeugergemeinschaften,
- Investitionen für die marktgerechte Aufbereitung oder Verpackung und Etikettierung der Angebote.

Nicht beihilfefähig sind die unter 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3. Förderung von Unternehmen

3.1 Empfänger der Beihilfen

Als Empfänger der Beihilfen kommen nach Maßgabe der in § 6 Abs. 1 des Marktstrukturgesetzes genannten Voraussetzungen Unternehmen ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht, die mittels Lieferverträge in entsprechendem Umfang Erzeugnisse der Erzeugergemeinschaften oder Erzeugerorganisationen aufnehmen und beihilfefähige Investitionen tätigen.

3.2 Beihilfefähige Investitionen

Als beihilfefähige Investitionen sind solche anzusehen, die der Verbesserung der Qualität und des Absatzes des oder der Erzeugnisse dienen, die Gegenstand der Lieferverträge sind.

Dazu zählen insbesondere Investitionen, die der Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung oder Etikettierung dienen, soweit sie unmittelbar Erzeugnisse betreffen, die in der Anhangliste[1]) aufgeführt sind. Es zählen weiter dazu Investitionen, die der Be- oder Verarbeitung des oder der Rohprodukte dienen, über die mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge geschlossen sind, soweit das betreffende Be- und Verarbeitungserzeugnis, zu dessen Herstellung die Investition getätigt wird, in der Anhangsliste des Marktstrukturgesetzes aufgeführt ist. (So können z. B. Maschinen oder Anlagen für die Herstellung von Butter oder Käse gefördert werden, wenn in entsprechendem Umfang mit Erzeugergemeinschaften Lieferverträge über Milch abgeschlossen sind. Es können dagegen beispielsweise nicht Investitionen gefördert werden, die unmittelbar mit der Herstellung von Kondensmilch in Verbindung stehen, weil Kondensmilch in der Anhangliste des Gesetzes nicht erfaßt ist.)

[1]) Bei Lieferverträgen mit Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft müssen die Investitionen Erzeugnisse betreffen, die in Artikel 1 Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 105/76 des Rates vom 19. Januar 1976 über die Anerkennung der Erzeugerorganisationen der Fischwirtschaft (ABL. Nr. L 20, Seite 39) aufgeführt sind

Nicht beihilfefähig sind die Investitionen für Vertriebsfahrzeuge sowie die unter Nr. 2.1.4 aufgeführten Kosten.

3.3 Höhe der Beihilfen

Der Beihilfesatz beträgt bis zu 25 % der beihilfefähigen Investitionskosten. Satz 2 und 3 der Nr. 2.1.2 gilt entsprechend.

Eine Investition ist u. a. erst dann als der Verbesserung der Marktstruktur dienend anzusehen, wenn mindestens zwei Fünftel der durch die Investition geschaffenen Kapazität durch über Lieferverträge gebundene Erzeugnisse von Erzeugergemeinschaften ausgelastet werden.

Der Beihilfesatz ist auf den anteiligen Wert der Investition zu beziehen, der durch Erzeugnisse ausgelastet wird, die über die Lieferverträge mit Erzeugergemeinschaften gebunden sind.

4. Allgemeine Bestimmungen

4.1 Ausschluß der Doppelförderung

Investitionen, die auf Grund anderer Maßnahmen des Bundes und/oder der Länder, die auf die Verbesserung der Marktstruktur gerichtet sind, bezuschußt werden, dürfen nicht nach dem Marktstrukturgesetz gefördert werden.

Das gilt hinsichtlich der Startbeihilfen sinngemäß.

4.2 Beginn der Förderung

Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen können Startbeihilfen für solche Aufwendungen erhalten, die vom Tage der Erfüllung der Anerkennungsvoraussetzungen, jedoch nicht vor Eingang des Antrags auf Anerkennung bei der zuständigen Behörde entstanden sind. Gründungskosten sind unabhängig davon beihilfefähig.

Das erste Förderungsjahr beginnt mit dem Tag der Anerkennung.

Hinweis:

Förderung von Erzeugerorganisationen und Erzeugergemeinschaften nach EG-Recht

1. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 (Amtsblatt der EG Nr. L 118/1)des Rates über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für Obst und Gemüse richtet sich unmittelbar nach dieser Verordnung und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

2. Maßnahmen aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse und Erzeugnisse der Aquakultur.

Die Förderung von Erzeugerorganisationen für fischwirtschaftliche Erzeugnisse richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 (Amtsblatt der EG Nr. L 388/1 vom 31. Dezember 1992) und dem dazugehörigen EG-Folgerecht.

3. Maßnahmen aufgrund der VO (EWG) Nr. 1696/71 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen.

Die Förderung von Erzeugergemeinschaften für Hopfen richtet sich unmittelbar nach der VO (EWG) Nr. 1696/71 (Amtsblatt der EG Nr. L 175/1 vom 26. Juli 1971) und dem dazugehörigen Folgerecht unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Anhangs XIV der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990 über die für die Landwirtschaft erforderlichen Übergangsmaßnahmen und Anpassungen aufgrund der Herstellung der deutschen Einheit (Amtsblatt der EG Nr. L 353/23 vom 17. Dezember 1990).

Grundsätze für die Förderung der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Be- und Verarbeitung sowie die Vermarktung fischwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebots an die Markterfordernisse angepaßt werden; damit sind insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für:

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten der Länder handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Neuanlagen, wenn dem Aus- oder Umbau vorhandener Anlagen oder dem Ankauf von für das Vorhaben geeigneter Gebäude, die vor ihrem Ankauf einem anderen Zweck dienten, wirtschaftlich der Vorzug zu geben ist,

2.2.2

eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Vertriebsfahrzeuge, Kosten für Büroeinrichtungen sowie für Büromaschinen und -geräte,

2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und Grunderwerbssteuer,

2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen,

2.2.7

Ankäufe von Kapazitäten, deren Errichtung mit öffentlichen Mitteln, die der Strukturverbesserung dienten, gefördert worden ist.

2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

2.2.9

Investitionen auf Einzelhandelsstufe

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform in Betracht.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Investitionsförderung

4.1.1

Die Förderung setzt das Vorliegen eines Sektorplanes voraus, dessen Aufstellung Ländersache ist.

4.1.2

Für den Sektorplan gelten die Anforderungen des Artikels 3 der VO (EWG) Nr. 3699/93.

4.1.3

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Sektorplan einordnen.

4.1.4

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 20 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Die beteiligten Erzeuger können sich bei den Lieferverträgen gemeinschaftlich vertreten lassen. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen den durch Lieferverträge zu bindenden Anteil auf bis zu 10 % für einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren verringern.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen von Seefischmarktbetreibern wegen der besonderen Funktionsweise dieser Absatzeinrichtungen abzusehen.

4.1.5

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.1.6

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.1.7

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und bauliche Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technische Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nrn. 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 25 % – in den neuen Bundesländern bis zu 30 % – der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften beihilfefähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 35 % – in den neuen Bundesländern 45 % – der nach diesen Grundsätzen beihilfefähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o. g. Fördersätze nicht angerechnet.

Grundsätze für die Förderung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen

1. Zuwendungszweck

1.1

Zur Unterstützung der Land- und Forstwirtschaft und der Entwicklung des ländlichen Raumes können wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen sind förderungsfähig:

2.1.1

Vorarbeiten,

2.1.2

Ausgleich des Wasserabflusses,

2.1.2.1

Talsperren,

2.1.2.2

Hochwasserrückhaltebecken, Speicherbecken, Seen, Teiche,

2.1.2.3

Anlagen zur Wasserüberleitung in wasserarme Flußgebiete,

2.1.2.4

Anlagen zur Grundwasseranreicherung,

2.1.3

Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind,

2.1.3.1

Wildbachverbauung einschließlich der Sanierung der Einzugsgebiete mit vorrangig ingenieurbiologischen Methoden,

2.1.3.2

Gewässerausbau zur Verhütung von Hochwasserschäden, so naturnah wie möglich,

2.1.3.3

Maßnahmen gegen den Bodenabtrag durch Wasser und Wind sowie Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle,

2.1.4

Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen,

2.1.4.1

Verbindungswege,

2.1.4.2

landwirtschaftliche Wege,

2.1.5

zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden,

2.1.5.1

Wasserversorgungsanlagen,

2.1.5.2

Abwasseranlagen,

2.1.5.3

Anlagen zur Aufbereitung und landwirtschaftlichen Verwertung von Abfällen und Klärschlamm,

2.1.6

Infolge der Ausführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Vorhaben notwendige andere Maßnahmen, insbesondere Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Als wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dürfen grundsätzlich nicht gefördert werden:

2.2.1.1

Entwässerung,

2.2.1.2

Bewässerung, ausgenommen sind hiervon Beregnungsanlagen für Gemüseanbauflächen sowie Anlagen in Obstflächen zum Zwecke der Frostschutzberegnung *und Bewässerungsverfahren im Obstbau, die eine sparsame Wasserverwendung sichern* einschließlich des Wasserzulaufs, der Wasserentnahme, der Wasserverteilung und der Ingenieurleistungen,

2.2.1.3

landbautechnische Maßnahmen, insbesondere der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung sowie die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung,

2.2.1.4

Dränungen und landbautechnische Maßnahmen dürfen nur in den Gebieten der Programme „Emsland", „Küstenplan" und „Nord" sowie bei Vorhaben mit gleichzeitiger Förderung nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 gefördert werden.

2.2.2

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 2.1 genannten Maßnahmen dienen.

2.2.3

Der Ausbau von Fließgewässern darf grundsätzlich nur gefördert werden, wenn naturnahe Ausbauverfahren angewandt werden. Dabei soll die Verbesserung der Selbstreinigungskraft der Gewässer berücksichtigt werden. Der Erwerb von Randstreifen entlang der Gewässer sowie die Anlage von Schutzpflanzungen auf diesen Streifen sind dabei förderungsfähig.

2.2.4

Schutzpflanzungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert, wenn sie zum Schutz gegen Bodenabtrag und Austrocknung durch Wind sowie gegen örtliche Kaltluft und Windfröste erstmals angelegt werden.

2.2.5

Aufforstungen in Verbindung mit Meliorationen werden gefördert als Erstaufforstungen von Ödland und ertragsarmen Böden, z. B. Grenzertragsböden; Weihnachtsbaumkulturen und die Umwandlung von Nieder- in Hochwald sind keine Aufforstungen im Sinne dieser Grundsätze.

2.2.6

Der Neubau befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege oder die Befestigung vorhandener, bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter Verbindungswege und landwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen Brücken

- in ländlichen Gemeinden, in denen vor einer Förderung ein ausgebautes Wegenetz von weniger als 1,2 km je 100 ha LN vorhanden ist und die Förderung den Ausbau nicht über 1,5 km je 100 ha LN ansteigen läßt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen,
- bei Vorhaben, die gleichzeitig nach der VO (EWG) Nr. 1938/81 (EG-Sonderprogramm) gefördert werden,

und zwar:

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen und zur Aufschließung dieser Nutzflächen;

Wege, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen erstmalig eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem festen Wegenetz erhalten (Verbindungswege);

kurze Ortsausfahrten, wenn sie im Zusammenhang mit einem Ausbau ländlicher Wege stehen; sie dürfen 10 % der Gesamtlänge des jeweiligen Weges nicht überschreiten und höchstens 100 m betragen;

Wegebefestigungen landwirtschaftlicher Wege mit geschlossenen Decken sind weitestgehend zu vermeiden.

2.2.7

Zentrale Wasserversorgungsanlagen nur in ländlichen Gemeinden; das sind Gemeinden, ihre Ortsteile oder Ortschaften, die keinen überwiegend städtischen oder gewerblichen Charakter haben. Beim Bau zentraler Wasserversorgungsanlagen ist der Erwerb von Flächen, die zum Schutz des für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung benötigten Grundwassers erforderlich sind, förderungsfähig. Bei Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe mit mehr als 50 m Länge sind die Kosten für die über 50m hinausgehenden Längen, jedoch höchstens bis zu einer Gesamtlänge von 800m, förderungsfähig.

2.2.8

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.9

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.10

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.11

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Wasserversorgungs- und Kanalisationsleitungen zur Erschließung neuer oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

Kanalisationsleitungen, die nicht Bestandteil einer zentralen Abwasseranlage sind oder die Abwässer einleiten sollen, für die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Kanalisation keine Abwasserbehandlungsanlage vorhanden ist, die die Mindestanforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer nach § 7 a WHG erfüllt;

Auswechslungen veralterter Anlagen oder Anlagenteile, sofern diese als Erneuerungsarbeiten durchgeführt werden;

Grundstückszuleitungen ab Rohrleitungsnetz bzw. Grundstücksentwässerungsleitungen bis Kanalnetz, mit Ausnahme der Grundstückszuleitungen für landwirtschaftliche Betriebe.

2.3.2

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb der Ortsbebauung und innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete;

sonstige Wege im ländlichen Raum, insbesondere Fußwege, Radwege und Reitwege.

2.3.3

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.4

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.5

Unterhaltung und spätere Pflege von wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Anlagen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Zuwendungsempfänger können sein das Land und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Begünstigte können außerdem Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Mitglieder der Träger sind; in diesem Falle können den Trägern die zur Durchführung der Vorhaben notwendigen Mittel als Kapitaleinlage zur Verfügung gestellt werden.

3.2

Die Zuwendungsempfänger dürfen die Förderungsmittel mit Ausnahme der Mittel für Vorarbeiten nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen für juristische Personen Ausnahmen zulassen, wenn dadurch sichergestellt

wird, daß ein Vorhaben wirtschaftlich günstiger durchgeführt werden kann.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2

Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

4.4

Bei der Durchführung wasserwirtschaftlicher und kulturbautechnischer Maßnahmen sind die Ergebnisse der wasserwirtschaftlichen Rahmenplanung und der agrarstrukturellen Vorplanung sowie die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Die förderungsfähigen Kosten für das Vorhaben setzen sich zusammen aus

— den Kosten für Bauentwurf, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung sowie sonstige Leistungen nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI),

— den Baukosten sowie

— den Kosten für Grunderwerb und Nutzungsentschädigung.

5.2

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

5.3

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.4

Veräußerungsgewinne, die beim Verkauf kultivierter im Eigentum des Bauträgers stehenden Ödländereien oder ertragsarmer Flächen entstehen, sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen.

5.5

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In den neuen Bundesländern soll die Förderung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. Abweichend hiervon gelten für folgende Maßnahmen bzw. Teilmaßnahmen nachstehende Höchstsätze:

Dränung 30 %,

Beregnung 50 %,

landbautechnische Maßnahmen 30 %,

ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiret 40 %.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, jedoch nicht hinsichtlich der Höchstsätze für Dränung, Beregnung, landbautechnische Maßnahmen und ländlicher Wegebau gemäß Nr. 2.2.6 erstes Tiret.

Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Begünstigter oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 60 % der ihm anfallenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

5.6

Abweichend von den in Nr. 5.5 festgelegten Höchstsätzen soll in den neuen Bundesländern für den ländlichen Wegebau die Förderung durch Zuschüsse 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen.

Grundsätze für die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen

Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Forstwirtschaft können folgende Maßnahmen gefördert werden, die der Sicherung der Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes sowie der Verbesserung der Produktions-, Arbeits- und Absatzbedingungen in der Forstwirtschaft dienen:

A. Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

B. Forstwirtschaftlicher Wegebau

C. Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

D. Erstaufforstungsprämie

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

A. Förderung waldbaulicher Maßnahmen und sonstiger forstwirtschaftlicher Investitionen

1. Gegenstand der Förderung

1.1

Vorarbeiten:

Untersuchungen, Analysen, gutachtliche Stellungnahmen und Erhebungen, die der Vorbereitung von Erstaufforstungsmaßnahmen, Schutzpflanzungen und zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft dienen.

1.2

Aufforstung *oder natürliche Bewaldung* von bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen (Erstaufforstung).

1.2.1

— Saat, Pflanzung *und Maßnahmen zur gelenkten Sukzession jeweils einschließlich Kulturvorbereitung*

— Schutz der Kultur gegen Wild.

1.2.2

Pflege der erstaufgeforsteten Flächen während der ersten fünf Jahre

1.3

Schutzpflanzungen (mindestens dreireihig) und Feldgehölze.

Mit der Anlage von Schutzpflanzungen soll zugleich auch ein Nutzholzertrag angestrebt werden.

Unterhaltung und spätere Pflege sind von der Förderung ausgeschlossen.

1.4

Maßnahmen zur Umstellung auf naturnahe Waldwirtschaft, auch als Folgemaßnahmen im Zusammenhang mit Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie Waldbrand.

1.4.1

Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände.

1.4.2

Umbau nicht standortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände, sofern die zum Umbau anstehenden Bestände 70 % ihres Umtriebsalters noch nicht erreicht haben.

Diese Einschränkung gilt nicht für durch Wurf, Bruch oder sonstigen Naturereignissen sowie durch Waldbrand geschädigte, instabile Bestände.

1.5

Nachbesserungen (Saat- und Pflanzung), wenn in den beiden ersten Jahren nach Aufforstung, Umbau, Anlage von Schutzpflanzungen und Feldgehölzen, Vor- und Unterbau sowie Wiederaufforstung bei den Kulturen infolge ungewöhnlicher Witterungsbedingungen Ausfälle in Höhe von mehr als 40 % der Pflanzenzahl aufgetreten sind.

1.6

Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen mit dem Ziel, diese an Standort und Bestockungsziel anzupassen sowie die Sicherheit und Wertleistung der Bestände zu erhöhen.

Als Jungbestände gelten:

— Nadelbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 40 Jahren,

— Laubbaumbestände bis zu einem Bestandesalter von 60 Jahren.

Die Länder können anstelle des vorbezeichneten Altersrahmens einen entsprechenden mittleren Brusthöhendurchmesser, eine entsprechende Oberhöhe oder ein anderes vergleichbares Kriterium wählen.

1.7

Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

Erstinvestitionen für geeignete Einrichtungen und Anlagen zur langfristigen Lagerung von Holz und der dafür erforderlichen konservierenden Behandlung mit dem Ziel, den Absatz von Holz, insbesondere bei Zwangseinschlägen, zu rationalisieren und damit die Forstbetriebe zu stabilisieren.

2. Zuwendungsempfänger

2.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

— im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

— im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

2.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

— deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

— die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

2.3

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

2.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).

2.5

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

2.6

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

2.7

Bei Maßnahmen der Erstaufforstung nach Nr. 1.1 und 1.2:

— alle natürlichen Personen,

— juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bund, Länder und nichtländliche Gemeinden sind von der Förderung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der nichtländlichen Gemeinden gilt Nr. 2.6 Abs. 2 entsprechend.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1

Art der Zuwendung

4.1.1

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

4.2

Umfang und Höhe der Zuwendung

4.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten der Maßnahmen nach:

Nr. 1.1 bis zu 80 %

Nr. 1.2, 1.4.1, 1.4.2 und 1.5

bis zu 50 %bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,
bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,
bis zu 85 %bei Laubbaumkulturen einschließlich bis zu 20 % Nadelbaumanteil,

Nr. 1.3 bis zu 85 %,

Nr. 1.6 auf bis zu 60 %,

Nr. 1.7 bis zu 40 %.

4.3

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

Für Maßnahmen nach Nr. 1.2.1 und 1.2.2 kann unter Einhaltung der Fördersätze nach Nr. 4.2.1 ein Gesamtbetrag vorgesehen werden.

Die Förderung der Maßnahme nach Nr. 1.2.2 ist über fünf Jahre gestaffelt auszuzahlen.

4.4

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

4.5

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

4.6

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

5.1

Waldbauliche Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur von Jungbeständen werden nur gefördert bei Betrieben mit einem Einheitswert für die forstwirtschaftliche Nutzung bis zu 100 000 DM. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Flächen mit neuartigen Waldschäden oder bei besonders ungünstigen Standortverhältnissen oder bei Betrieben mit überdurchschnittlicher Ausstattung mit Jungbeständen in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

5.2

Die Förderung von sonstigen forstwirtschaftlichen Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

5.3

Die Aufforstung ist nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

B. Förderung des forstwirtschaftlichen Wegebaus

6. Gegenstand der Förderung

6.1

Neubau forstwirtschaftlicher Wege sowie die Befestigung bisher nicht oder nicht ausreichend befestigter forstwirtschaftlicher Wege einschließlich der dazugehörigen notwendigen Anlagen. Die Kosten der dazugehörigen Bauentwürfe, der Bauausführung und der Bauleitung sowie notwendiger Werkzeuge und Kleingeräte für Regiearbeiten sind Bestandteile der Ausführungskosten. Dazu gehören auch Zweckforschungen und Erhebungen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wegebauprojekt einschließlich der landschaftsökologischen Auswirkungen.

6.1.1

Wege zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazugehörigen Nutzflächen.

6.1.2

Wege zur Aufschließung dieser Nutzflächen sowie zu deren Anschluß an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

6.2

Maßnahmen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung, die infolge des Baues forstwirtschaftlicher Wege notwendig werden.

7. Von der Förderung sind ausgeschlossen

7.1

Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung sowie Straßen und Wege innerhalb vorhandener oder geplanter Siedlungs- und Industriegebiete, Fuß-, Rad- und Reitwege.

7.2

Unterhaltung und spätere Pflege von forstwirtschaftlichen Wegen und der dazugehörigen notwendigen Anlagen sowie das dazu benötigte Material.

8. Zuwendungsempfänger

Körperschaften des öffentlichen Rechts, forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Bundeswaldgesetzes, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, die privaten Waldbesitzer oder das Land als Träger eines Vorhabens im Körperschafts- oder Privatwald.

9. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

9.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

9.2

Umfang der Zuwendung

Folgende Kosten sind förderungsfähig:

9.2.1

Die Baukosten, die nach Abzug von Leistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten verbleiben.

9.2.2

Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers können bis zu dem Aufwand gefördert werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages, ergeben würde.

9.2.3

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

9.3

Höhe der Zuwendung

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 70 % der förderungsfähigen Aufwendungen nicht übersteigen. Das Land kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

10. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

10.1

Bevorzugt zu fördern sind Wegebauten, wenn damit gleichzeitig ein freiwilliger Landtausch unter Beteiligung mehrerer land- und forstwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe ermöglicht wird.

10.2

Bei der Durchführung der Maßnahme sind die Ergebnisse der forstlichen Rahmenplanung oder – soweit diese nicht vorliegt – die der agrarstrukturellen Vorplanung und die der Landschaftsplanung zu berücksichtigen.

10.3

Wegebefestigungen mit Schwarz- und Betondecken sind grundsätzlich nicht förderungsfähig.

10.4

Werden durch eine forstwirtschaftliche Wegebaumaßnahme andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Vorteile Dritter aus Folgemaßnahmen sind durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

C. Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse

11. Gegenstand der Förderung

11.1

Erstinvestitionen

11.1.1

Die erstmalige Beschaffung von Geräten, Maschinen und Fahrzeugen für forstliche Betriebsarbeiten, einschließlich Transport von Rohholz und Be- und Verarbeitung einfachster Art.

11.1.2

Die erstmalige Beschaffung von Fahrzeugen (Kleintransporter oder Kombiwagen) für den Transport von Waldarbeitskräften, Geräten, Werkzeugen, Maschinen und Hilfsstoffen zum und vom Arbeitsort sowie die erstmalige Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen.

11.1.3

Die erstmalige Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen sowie Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen.

11.1.4

Die erstmalige Erstellung von Betriebsgebäuden (Unterstellräume für Maschinen, Geräte, Fahrzeuge und Hilfsstoffe, Werkstätten, Hütten in Pflanzgärten).

11.2

Verwaltung und Beratung

11.2.1

Die angemessenen Kosten für die Verwaltung und für die Beratung der Mitglieder. Dazu gehören:

— Gründungskosten,

— Personal- und Reisekosten,

— Geschäftskosten, einschließlich Büroeinrichtung, -maschinen und -geräte,

— Versicherungskosten, soweit das zu versichernde Risiko den forstwirtschaftlichen Zusammenschluß betrifft,

— Kosten für die Fortbildung der Beratungskräfte einschließlich der Beschaffung von Lehrmitteln,

— Kosten des Angebots und des Verkaufs ausschließlich der Frachten,

— Mehrkosten, die in Verbindung mit der Zusammenfassung des Holzangebots stehen (ausgenommen die Kosten für die Holzernte, Holzbringung und die Gewinnung sonstiger Forsterzeugnisse).

12. Von der Förderung sind ausgeschlossen:

12.1

Abschreibungen für Investitionen,

12.2

Personal- und Reisekosten, soweit sie nicht bei den forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen selbst anfallen (sondern z. B. bei den Landwirtschaftskammern);

12.3

Kosten, die unmittelbar die Erzeugung betreffen und sonstige Betriebsausgaben. Nr. 11.2.1, letzter Anstrich, bleibt unberührt;

12.4

die anteiligen Investitions-, Verwaltungs- und Beratungskosten angegliederter Forstbetriebe des Bundes und der Länder sowie nichtländlicher Gemeinden und Gemeindeverbände. Als Maßstab gilt die Mitgliedsfläche. Für die nichtländlichen Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Nr. 2.6 entsprechend;

12.5

Investitionen, die von einzelnen land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben vorgenommen werden;

12.6

Investitionen nach den Nrn. 11.1.1 und 11.1.2 – mit Ausnahme der erstmaligen Beschaffung von beweglichen Schutzhütten und Waldarbeiterschutzwagen –, wenn es sich nicht um neue und neuzeitliche Geräte, Maschinen, Fahrzeuge sowie gewerblich gefertigte Einrichtungen oder Einrichtungsteile handelt;

12.7

Aufwendungen im Zusammenhang mit Investitionen nach den Nrn. 11.1.3 und 11.1.4 für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume und für den Erwerb von Grund und Boden, der nicht für das betreffende Vorhaben benötigt wird (sondern z. B. nur für Wohnbauten, Werkwohnungen oder Verwaltungsräume oder für spätere durchzuführende Erweiterungsbauten);

12.8

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Erbbauzinsen und vergleichbare Aufwendungen;

12.9

Aufwendungen für Ersatzbeschaffungen einschließlich der Ersatzteile.

Die Beschaffung von Geräten, Maschinen, Fahrzeugen und sonstigen technischen Einrichtungen mit wesentlichen technischen Neuerungen oder mit wesentlich verbesserter Leistung sind keine Ersatzbeschaffungen.

13. Zuwendungsempfänger

Anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne von § 41 Absatz 5 Nr. 1 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl I S. 1037) sowie nach dem Gesetz über forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1543).

14. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

14.1

Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

14.2

Umfang der Zuwendung

14.2.1

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

14.2.2

Eigenleistungen und Sachleistungen bei der erstmaligen Anlage von Holzaufarbeitungsplätzen, von Holzhöfen einschließlich geeigneter technischer Einrichtungen sowie bei der erstmaligen Erstellung von Betriebsgebäuden können bis zu 15 % der anerkannten Bausumme berücksichtigt werden, soweit sie anhand prüfungsfähiger Unterlagen nachgewiesen werden.

14.3

Höhe der Zuwendung

14.3.1

Der Förderungssatz für Erstinvestitionen beträgt bis zu 40 % der förderungsfähigen Kosten.

14.3.2

Der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung beträgt in den ersten zehn Jahren der Förderung bis zu 40 %, in den folgenden fünf Jahren bis zu 30 % und für weitere fünf Jahre bis zu 20 % der förderungsfähigen Kosten.

In den neuen Bundesländern beträgt der Förderungssatz für Kosten der Verwaltung und Beratung davon abweichend *bis 1998 bis zu 80 %, in den Jahren 1999 bis 2000 bis zu 60 %.*

Im Anschluß an die Förderung nach Absatz 1 und 2 kann die 20%ige Bezuschussung weitergewährt werden, soweit der forstwirtschaftliche Zusammenschluß waldbauliche Aufgaben wahrnimmt und solange er überdurchschnittlich mit Beständen bis zu 40 Jahren ausgestattet ist.

Ist die Förderung eines forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses nach Absatz 3 beendet, kann dieser nicht noch einmal gefördert werden.

15. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

D. Erstaufforstungsprämie

16. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten aufgrund der Aufforstung *oder natürlichen Bewaldung* landwirtschaftlich genutzter Flächen. Von der Förderung sind Erstaufforstungen zum Zweck des Kurzumtriebs- und Weihnachtsbaumanbaus ausgeschlossen.

17. Zuwendungsempfänger

17.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

— im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie

— im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung.

17.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

— deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,

— die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

17.3

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

17.4

Sonstige Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

17.5

— Alle übrigen
natürlichen Personen,
juristischen Personen des Privatrechts und

— forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975

als Besitzer von land- und forstwirtschaftlichen Flächen, bei denen die Erstaufforstung im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedarf.

17.6

Ausgeschlossen sind Leistungsempfänger nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit.

18. Förderungsvoraussetzungen

18.1

Die Zuwendungsempfänger müssen Eigentümer der begünstigten Flächen sein oder für Pachtflächen eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorlegen.

18.2

Die Förderung erfolgt unter der Voraussetzung, daß die aufgeforsteten Flächen ordnungsgemäß gepflegt werden.

19. Umfang und Höhe der Zuwendung

19.1

Die Prämie wird in Form von jährlichen Zuschüssen gewährt.

19.2

Die Prämie beträgt für Zuwendungsempfänger nach Nrn. 17.1 bis 17.4 bei Aufforstung von Flächen, die vom Antragsteller in den beiden der Aufforstung vorangehenden Jahren selbst bewirtschaftet wurden, jährlich

— für die Aufforstung von Ackerflächen bis zu 35 Bodenpunkten bis zu 600 DM je Hektar; darüber hinaus für jeden zusätzlich nachgewiesenen Bodenpunkt bis zu 15 DM, höchstens 1 400 DM je Hektar,

— für die Aufforstung von Grünlandflächen bis zu 600 DM je Hektar.

Im Falle einer Anrechnung der erstaufgeforsteten Fläche als Stillegungsfläche gemäß Artikel 7, Abs. 2 der VO (EWG) Nr. 1765/92 des Rates wird die Prämie auf die Höhe des Stillegungsausgleiches gemäß Artikel 7 Abs. 5 dieser Verordnung begrenzt.

19.3

Bei allen übrigen Flächen der Zuwendungsempfänger beläuft sich die Prämie auf bis zu 350 DM je Hektar.

19.4

Die Prämie wird jährlich für eine Dauer von bis zu 20 Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Aufforstung der Fläche, gewährt.

Die Länder können die Prämienhöhe und/oder -dauer in Abhängigkeit von den für die Aufforstung verwendeten Baumarten oder Bestandestypen sowie in Abhängigkeit vom vorhandenen Waldanteil im Aufforstungsgebiet staffeln.

E. Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden sowie aufgrund von Schadensereignissen unter überwiegender Mitbeteiligung neuartiger Waldschäden

20. Gegenstand der Förderung

20.1

Vorarbeiten:

- Untersuchungen, Analysen und gutachterliche Stellungnahmen zur Beurteilung von Düngungsmaßnahmen (Nr. 20.2) sowie
- Erhebungen, die der Vorbereitung von Maßnahmen nach Nrn. 20.2 bis 20.4 dienen.

20.2

Bodenschutz- und Meliorationsdüngung, wenn dadurch eine strukturelle Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts erzielt wird und damit eine Verbesserung der Widerstandskraft der Bestände erwartet werden kann (gutachterlicher Nachweis gemäß Nr. 22).

20.3

Vor- und Unterbau (einschließlich Naturverjüngung) in lückigen oder verlichteten Beständen und Bestandsrändern:

- Saat- und Pflanzung (einschließlich Kulturvorbereitung),
- Schutz der Kultur gegen Wild,
- Sicherung der Kultur während der ersten fünf Jahre.

20.4

Wiederaufforstung (einschließlich Naturverjüngung) mit dem Ziel, die betroffenen Waldflächen, deren gegenwärtige Bestände nicht mehr lebensfähig sind, in Bestockung zu halten und die Leistungsfähigkeit der neu zu begründenden Bestände zu verbessern; im einzelnen gilt Nr. 20.3 entsprechend.

21. Zuwendungsempfänger

21.1

Land- und forstwirtschaftliche Unternehmer

- im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie
- im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 und 3 des zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung

21.2

Juristische Personen des Privatrechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn

- deren Mitglieder zum Zeitpunkt der Antragstellung den überwiegenden Teil ihres Erwerbs aus der Land- und Forstwirtschaft ziehen,
- die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.

21.3

Juristische Personen des Privat- und öffentlichen Rechts als Inhaber eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, wenn diese unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

21.4

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037).

21.5

Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

21.6

Juristische Personen des öffentlichen Rechts als Eigentümer land- und forstwirtschaftlicher Flächen, sofern es sich um kommunale Gebietskörperschaften mit ländlichem Charakter handelt.

Nichtländliche Gemeinden oder Gemeindeverbände werden nur als Mitglieder forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse gefördert. Ihr Anteil an der Mitgliedsfläche darf jedoch den der Gesamtfläche der übrigen Mitglieder nicht wesentlich übersteigen.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

Sonstige Inhaber land- und forstwirtschaftlicher Betriebe oder Grundbesitzer, außer Bund und Länder, deren Vorhaben im Interesse einer Verbesserung der Agrar-, Forst- oder Landschaftsstruktur der Förderung bedürfen, insbesondere wenn die Maßnahmen wegen der Gemenge- oder Zusammenlage der Grundstücke mit anderen Grundstücken geschlossen durchgeführt werden müssen.

Das Land als Träger von Maßnahmen gemäß Nr. 20.2 im Körperschafts- und Privatwald nach Maßgabe der Nrn. 21.1 – 21.6.

22. Zuwendungsvoraussetzung

Voraussetzung für die Förderung nach Nr. 20.2 ist, daß eine gutachterliche Stellungnahme die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Düngungsmaßnahme bestätigt; gegebenenfalls ist eine Boden- oder eine Blatt- bzw. Nadelanalyse durchzuführen.

23. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

23.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form eines einmaligen Zuschusses gewährt.

23.2 Umfang und Höhe der Zuwendung

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten für Maßnahmen nach:

Nr. 20.1 bis zu 80 %

Nr. 20.2 bis zu 90 %

Nr. 20.3 und 20.4

bis zu 50 % bei standortbedingter Aufforstung mit einer Nadelbaumart,

bis zu 70 % bei Misch- und Tannenkulturen,

bis zu 85 % bei Laubbaumkulturen einschließlich

bis zu 20 % Nadelbaumanteil.

23.3

Förderungsfähig sind die nachgewiesenen Kosten.

Auf den Kostennachweis kann verzichtet werden, wenn die Länder die förderungsfähigen Kosten nach durchschnittlichen Erfahrungssätzen festsetzen.

23.4

Eigenleistungen der Zuwendungsempfänger, seiner Familienangehörigen und seiner Arbeitskräfte sind förderungsfähig bis zu 80 % der Kosten, die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder bei Durchführung der vergleichbaren Arbeiten im Staatswald ergeben würden.

23.5

Sachleistungen der Zuwendungsempfänger sind förderungsfähig bis zu 80 % des Marktwertes.

23.6

Die förderungsfähigen Kosten vermindern sich um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

23.7

Bei Wiederaufforstungen von Flächen (Nr. 20.4), deren Vorbestände 60 % ihrer Umtriebszeit erreicht hatten oder älter waren, werden nur bis zu 80 % der unter Berücksichtigung von Nrn. 23.3 bis 23.6 ermittelten Kosten als förderungsfähig anerkannt. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

24. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Maßnahmen nach Nrn. 20.3 und 20.4 sind nur bei Verwendung standortgerechter Baumarten förderungsfähig.

Grundsätze für die Förderung von Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

A. Milchleistungsprüfung

1. Zuwendungszweck

Die Milchleistungsprüfung beim Rind kann gefördert werden, weil sie die Grundlage für die züchterische Selektion sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Milcherzeugung ist.

2. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind:

— Die Durchführung der Milchleistungsprüfungen und der damit verbundenen Beratung,

— die Aufbereitung der Prüfungsergebnisse für züchterische und betriebswirtschaftliche Zwecke.

3. Zuwendungsempfänger

Kontrollverbände und Kontrollvereine und sonstige mit dieser Aufgabe betraute Einrichtungen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Der Zuwendungsempfänger muß der Aufsicht der nach Landesrecht zuständigen Behörde unterliegen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Sie sind zur teilweisen Abdeckung der laufenden Kosten des Teils der Milchleistungsprüfung bestimmt, der über das wirtschaftliche Interesse des einzelnen Kuhhalters hinausgeht.

5.2

Die Höhe des Zuschusses beträgt im Jahr bis zu 20 DM für jede Kuh, für die die Milchleistungsprüfung durchgeführt wird.

B. Kontrollringe für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel

6. Zuwendungszweck

Zur Verbesserung der Produktionsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben kann die Durchführung von Ertrags- und Qualitätskontrollen gefördert werden.

7. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die Kosten nach Nr. 10 für die

7.1

Schweinemastkontrolle,

7.2

Kontrolle von Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben,

7.3

Rindermastkontrolle,

7.4

Mastkontrolle für Mastlämmer und Jungmasthammel.

7.5

Förderungsfähig sind auch die damit verbundene Beratung und die Tätigkeit der Tiergesundheitsdienste bei den Maßnahmen nach Nrn. 7.1, 7.2 und 7.4.

8. Zuwendungsempfänger

Kontrollringe, Zusammenschlüsse von solchen Ringen und gegebenenfalls auch kombinierte Ringe.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1

Der Zuwendungsempfänger muß

— ausschließlich zum Zweck der Kontrolle und Beratung auf der Grundlage eines eingetragenen Vereins oder einer Genossenschaft arbeiten,

— unabhängig von wirtschaftlichen Unternehmungen sein und finanziell nicht von solchen getragen oder gestützt werden,

— in seiner Satzung verankern, daß die Aufnahme eines Mitglieds nicht von der Bindung an bestimmte Formen des Bezugs von Produktionsmitteln und des Absatzes von Tieren abhängig ist.

9.2

Für Aufwendungen der Kontrolle und Beratung in gewerblichen Betrieben können Förderungsmittel nicht bereitgestellt werden. Für die Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Betrieben gelten die steuerlichen Vorschriften.

In den neuen Bundesländern ist Voraussetzung für eine Förderung, daß der Betrieb Tierhaltung auf überwiegend eigener Futtergrundlage betreibt.

9.3

Bei der Kontrolle der Zuchtsauen in Ferkelerzeugerbetrieben sind folgende Bedingungen zu erfüllen:

9.3.1

Laufende Aufzeichnung über Deckdaten mit Angabe des Ebers, Geburtsdatum der Ferkel, Zahl der geborenen und abgesetzten Ferkel. Die Ferkel sind zu kennzeichnen.

9.3.2

Die bezuschußten Ferkelerzeugerbetriebe müssen dem zuständigen Schweinegesundheitsdienst angeschlossen sein.

9.4

Aufwendungen, die dem Zuwendungsempfänger im Rahmen dieser Maßnahme entstehen, dürfen nur insoweit als beihilfefähige Aufwendungen anerkannt werden, als sie nicht bereits bei der Bemessung von Beihilfen auf Grund anderer Förderungsmaßnahmen mit berücksichtigt worden sind (z. B. Förderung von Erzeugergemeinschaften auf Grund des Marktstrukturgesetzes).

9.5

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung auszugehen. Zu den jährlichen laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung rechnen die im jeweiligen Haushaltsjahr entstandenen und nachgewiesenen Personal- und Reisekosten sowie alle im gleichen Zeitraum angefallenen sächlichen Aufwendungen für Büroräume, Schreibmaterial, Vordrucke, Auswertung der Ergebnisse, Desinfektionsmittel für die Desinfektion ringeigener Waagen sowie Ohrmarken und Geräte für die Kennzeichnung und dergleichen. Ausgenommen sind Beiträge an übergeordnete Organisationen, die Kosten der Beschaffung von Büroeinrichtungsgegenständen aller Art im Werte von mehr als 20,– DM je Stück sowie die Kosten der Beschaffung von Geräten usw., die der Durchführung der Kontrolle dienen, wie Kraftfahrzeuge, Waagen und dergleichen sowie Medikamente.

10. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

10.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

10.2

Zuschüsse können in folgender Höhe gewährt werden:

10.2.1

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastschweine bis zu 1,35 DM je Mastschwein, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.2

Für alle im jeweiligen Haushaltsjahr kontrollierten Würfe bis zu 5,40 DM je Wurf, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung einschließlich der Aufwendungen für den Schweinegesundheitsdienst.

10.2.3

Für alle bis zum Mastende kontrollierten Rinder bis zu 0,55 DM im Monat für jedes unter Kontrolle stehende Mastrind, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle und Beratung.

10.2.4

Für alle bis zum Mastende kontrollierten und im jeweiligen Haushaltsjahr verkauften Mastlämmer und Jungmasthammel bis zu 1,20 DM je Tier, jedoch nicht mehr als 60 % der jährlich laufenden Kosten der Kontrolle einschließlich der Aufwendungen für den Schafgesundheitsdienst.

C. Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe

11. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll der Zuchtfortschritt in der Rinder-, Schweine- und Schafhaltung sichergestellt werden.

12. Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind die bauliche Errichtung und der Ausbau von Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe einschließlich der erforderlichen technischen Einrichtung.

13. Zuwendungsempfänger

Träger der Vorhaben können sein

13.1

Das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts,

13.2

Tierzucht- und Besamungsorganisationen.

14. Zuwendungsvoraussetzungen

14.1

Die Förderung wird für die in einer zwischen Bund und Ländern abgestimmten Liste von Vorhaben gewährt.

14.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

14.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

— Wohnbauten nebst Zubehör,

— Büroeinrichtungen, Fahrzeuge,

— Erwerb von Grund und Boden,

— die laufende Unterhaltung der Anstalt.

15. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

15.1

Die Zuwendungen werden in Form von Zuschüssen gewährt.

15.2

Der Zuschuß beträgt bis zu 100 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.1 Genannten die Prüfungsanstalten errichten.

15.3

Der Zuschuß beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Investitionen, wenn die in Nr. 13.2 Genannten die Prüfungsanstalten errichten und die Prüfungen durch die nach Landesrecht zuständige Behörde überwacht werden.

15.4

Die Mindestsumme des förderungsfähigen Investitionsvolumens beträgt 100 000 DM.

Grundsätze für die Förderung landwirtschaftlicher Arbeitnehmer durch
– Hilfen im Landarbeiterwohnungsbau und
– Anpassungshilfen

Erster Teil

Landarbeiterwohnungsbau

(Diese Grundsätze gelten in den alten Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll erreicht werden, daß der Landwirtschaft ein Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Arbeitnehmer erhalten bleibt.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind

— der Bau und Kauf von eigengenutzten Familienheimen und Eigentumswohnungen,

— die bauliche Verbesserung solcher Objekte, sofern das Gebäude oder die Wohnung erhaltungswürdig ist,

— die jeweils geltenden Gebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2

Beim Kauf muß das Gebäude oder die Wohnung im Wohnwert einem Neubau oder einer Neubauwohnung vergleichbar sein oder durch Verbesserungsmaßnahmen nach Nr. 2.3, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Erwerb stehen, vergleichbar gemacht werden.

2.3

Bauliche Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze sind alle Maßnahmen, die geeignet sind, Größe und Ausstattungsgrad der Wohnungen so zu verändern, daß sie den heutigen Wohnansprüchen genügen. Instandsetzungen und Schönheitsreparaturen sind förderbar, wenn sie durch bauliche Verbesserungen verursacht worden sind.

Nicht zu den baulichen Verbesserungen im Sinne dieser Grundsätze gehören die Schaffung von Garagen und die Anschaffung von Gegenständen, die nicht Gebäudebestandteil werden.

2.4

Gefördert werden nur Vorhaben, die den Anforderungen der §§ 39 bis 41 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes entsprechen.

2.5

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.5.1

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bereits in irgendeiner Form Förderungsmittel nach diesen Grundsätzen oder nach entsprechenden früheren Richtlinien des Bundes oder der Länder als Landarbeiter erhalten haben.

Zugelassen ist jedoch die Förderung einer notwendigen Modernisierung, eines An-, Aus- oder Umbaus sowie der Aufstockung bei einem bereits geförderten Objekt, sofern der landwirtschaftliche Arbeitnehmer seit der ersten Förderung ununterbrochen als solcher tätig gewesen ist und der An-, Aus- oder Umbau sowie die Aufstockung auf Grund einer wesentlichen Vergrößerung seiner Familie notwendig geworden ist.

2.5.2

Ehemalige Betriebsleiter, die den Betrieb aufgegeben haben und in ein Arbeitsverhältnis bei dem Hofnachfolger eingetreten sind sowie künftige Unternehmer eines landwirtschaftlichen Betriebes und Personen, die mit dem Betriebsleiter (Eigentümer) im ersten oder zweiten Grad verwandt oder verschwägert sind.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Die Förderung können nur solche Arbeitnehmer in Anspruch nehmen, die hauptberuflich in einem sozialversicherungs- und lohnsteuerpflichtigen Dauerarbeitsverhältnis – mindestens aber neun Monate im Jahr – in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betrieben im Produktionsbereich tätig sind (landwirtschaftliche Arbeitnehmer); die Betriebe müssen gemäß § 13 Einkommensteuergesetz der Land- und Forstwirtschaft zugerechnet werden und dürfen nicht auf Rechnung von Bund, Ländern,

Gemeinden oder Gemeindeverbänden betrieben werden.

Arbeitnehmer, die in Gewerbebetrieben kraft Rechtsform tätig sind, können gefördert werden, wenn die Betriebe im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweisen.

3.2

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind auch

— Gutshandwerker,

— Arbeitnehmer in der Binnenfischerei,

— Angehörige tierpflegerischer oder sonstiger Spezialberufe in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,

— Arbeitnehmer in überbetrieblichen Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Unternehmen (Maschinenringe, Maschinengemeinschaften, Melkeraushilfsdienste u. ä.), wenn sie ausschließlich für die diesen Zusammenschlüssen angehörenden landwirtschaftlichen Unternehmen tätig sind,

— Arbeitnehmer, die regelmäßig zur Vertretung des Betriebsinhabers oder einer anderen Arbeitskraft in landwirtschaftlichen Betrieben für landwirtschaftliche Arbeiten eingesetzt sind, unabhängig von der Person ihres Arbeitgebers.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

nicht besetzt

4.2

Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung des Zuschusses in ein Darlehen gemäß Nr. 6 für den Fall, daß der landwirtschaftliche Arbeitnehmer beim Bau oder Kauf nicht weitere zehn, bei baulichen Verbesserungen nicht weitere fünf Jahre hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer bleibt (Bindungsfrist).

Die Zeit einer Fortbildung oder Umschulung in einem landwirtschaftlichen Beruf wird als hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit anerkannt, wenn Art und Dauer der Maßnahme durch eine Bescheinigung der zuständigen Stelle nachgewiesen werden.

Der landwirtschaftliche Arbeitnehmer muß bei Bezug des Familienheims oder der Eigentumswohnung verheiratet sein und darf im Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle das 55. Lebensjahr – bei baulicher Verbesserung das 60. Lebensjahr – nicht vollendet haben. Bei weiblichen landwirtschaftlichen Arbeitnehmern tritt an die Stelle des 55. das 50. und an die Stelle des 60. das 55. Lebensjahr.

Das Jahreseinkommen darf die Einkommensgrenze des § 25 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes nicht überschreiten.

4.3

Unverheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer sind verheirateten gleichzustellen, wenn sie im übrigen die Voraussetzungen nach Nrn. 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 erfüllen und mit mindestens einem ihnen gegenüber unterhaltsberechtigten Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft leben.

4.4

Landwirtschaftliche Arbeitnehmer werden nur gefördert, wenn ihr Arbeitsplatz in ihrem jetzigen Betrieb voraussichtlich auf Dauer gesichert ist oder die für den Fall des Verlustes ihres jetzigen Arbeitsplatzes in zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung aller Voraussicht nach wieder Arbeit als landwirtschaftliche Arbeitnehmer im Sinne dieser Grundsätze finden werden. Als Dauer gilt beim Bau oder Kauf ein Zeitraum von mindestens zehn Jahren, bei baulichen Verbesserungen ein solcher von mindestens fünf Jahren

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Förderung besteht in der Gewährung eines einmaligen Zuschusses.

Die nach diesen Grundsätzen gewährten Zuschüsse sind keine öffentlichen Mittel im Sinne des § 6 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes.

5.2

Mindestens 10 % der Gestehungskosten müssen durch bare oder unbare Eigenleistungen gedeckt werden. Unbare Leistungen dürfen nur bis zu 80 % der im Kostenvoranschlag veranschlagten Unternehmensleistungen als Eigenleistung anerkannt werden. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß für landwirtschaftliche Arbeitnehmer, die bei Antragstellung

— noch nicht 36 Jahre alt sind, bis zu 30 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als *60 000* DM,

— 36 bis 45 Jahre alt sind, bis zu 27 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als *54 000* DM,

— 46 bis 55 Jahre alt sind, bis zu 24 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als *48 000* DM.

5.4

Der Zuschuß nach Nr. 5.3 erhöht sich für jedes Kind um *5 000* DM. Zu berücksichtigen sind die Kinder, für die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Antragstellung Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder auf eine das Kindergeld ausschließende Leistung für Kinder hat.

Erhöht sich die Zahl der zu berücksichtigenden Kinder beim Bau bis zum Ablauf des dritten Monats nach Bezugsfertigstellung oder beim Kauf bis zum Ablauf des dritten Monats nach Eigentumsübergang oder davor liegendem Bezug, so ist der Zuschuß auf Antrag entsprechend zu erhöhen.

Bei der baulichen Verbesserung eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung beträgt der Zuschuß bis zu 50 % der Gestehungskosten, jedoch nicht mehr als *12 000* DM.

5.5

Gestehungskosten sind

— beim Bau die Gesamtkosten im Sinne der §§ 5 bis 11a der Zweiten Berechnungsverordnung,

— beim Kauf der Kaufpreis einschließlich Erwerbskosten sowie die Kosten der eventuell nach Nr. 2.2 notwendigen baulichen Verbesserungen,

— bei baulichen Verbesserungen die Kosten der notwendigen Aufwendungen.

Die Gestehungskosten schließen die Mehrwertsteuer ein.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Der Zuschuß ist nach Maßgabe von Nrn. 6.2 bis 6.4 in ein Darlehen umzuwandeln, wenn der Zuschußempfänger innerhalb der Bindungsfrist seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht nur vorübergehend (länger als ein halbes Jahr) aufgibt.

6.2

Ist der Zuschuß wegen Aufgabe der hauptberuflichen landwirtschaftlichen Tätigkeit in ein Darlehen umzuwandeln, beträgt das Darlehen

— beim Bau und Kauf eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als fünf Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 15 % bis herab auf 25 %, wenn der Zuwendungsempfänger im zehnten Jahr ausscheidet;

— bei baulichen Verbesserungen eines Familienheimes oder einer Eigentumswohnung 100 % des Zuschusses, wenn der Zuschußempfänger seine Tätigkeit als hauptberuflicher landwirtschaftlicher Arbeitnehmer weniger als drei Kalenderjahre ununterbrochen ausgeübt hat; das Darlehen verringert sich mit jedem weiteren Jahr der Tätigkeit als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer um 20 % bis herab auf 60 %, wenn der Zuschußempfänger im fünften Jahr ausscheidet.

6.3

Die Laufzeit des Darlehens nach Nr. 6.2 beginnt mit dem auf den Eintritt des Umwandlungsgrunds folgenden Vierteljahresersten. Der jeweilige Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

6.4

Während der Bindungsfrist, längstens jedoch bis zum Erreichen des Rentenalters oder bis zu einer etwaigen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit, ist der Zuschußempfänger verpflichtet nachzuweisen, daß er noch landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist.

Die Bindungsfrist sowie die Fristen in Nr. 6.2 rechnen vom Beginn des Jahres, das der vollen Auszahlung des Zuschusses folgt.

Zweiter Teil

Grundsätze für die Förderung durch eine Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

7. Zuwendungszweck

7.1

Durch die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und an rationelle Verfahren scheiden auch ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer aus Unternehmen der Landwirtschaft aus.

Die Gewährung einer Anpassungshilfe gibt diesen Arbeitnehmern eine Hilfe, sich an die neue Situation anzupassen.

8. Zuwendungsempfänger

8.1

Landwirtschaftlichen Arbeitnehmern kann eine Anpassungshilfe gewährt werden.

8.2

Als landwirtschaftlicher Arbeitnehmer (Nr. 8.1) gilt, wer als Arbeiter oder Angestellter in den dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis vorangegangenen 120 Kalendermonaten mindestens 90 Monate in Unternehmen der Landwirtschaft im Sinne des § 1 Abs. 4 (das die Mindestgröße nach Abs. 5 erreicht) des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) rentenversicherungspflichtig beschäftigt war.

In den neuen Bundesländern gelten für die Zeit vor dem 1. Januar 1995 die vorgenannten Voraussetzungen als erfüllt, wenn es sich um eine Tätigkeit als Arbeitnehmer im Sinne des § 249c Abs. 22 Arbeitsförderungsgesetz handelt oder der Arbeitnehmer in einem landwirtschaftlichen Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte (KVLG 1989 in der am 31. Dezember 1994 geltenden Fassung) beschäftigt war.

9. Zuwendungsvoraussetzungen

9.1

Die Anpassungshilfe kann einem landwirtschaftlichen Arbeitnehmer gewährt werden, der

9.1.1

seinen Arbeitsplatz auf Veranlassung seines Arbeitgebers im Rahmen von Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder rationelleren Gestaltung oder Stillegung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder Teilen eines landwirtschaftlichen Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.3) aufgeben muß,

9.1.2

im Zeitpunkt des Ausscheidens aus diesem Betrieb

— in diesem Betrieb in den letzten drei Jahren mindestens 24 Kalendermonate rentenversicherungspflichtig beschäftigt war,

— das 50., jedoch nicht das 65. Lebensjahr vollendet hat,

— keine der folgenden Renten bezog:

- Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit oder wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Altersrente, vorzeitige Altersrente, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, Landabgaberente nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer oder mithelfender Familienangehöriger,
- Produktionsaufgaberente nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger landwirtschaftlicher Unternehmer,
- Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit als ehemaliger Arbeitnehmer oder mithelfender Familienangehöriger,

— kein Vorruhestands- oder Altersübergangsgeld bezog,

9.1.3

künftig seinen Lebensunterhalt aus außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit bestreitet oder

9.1.4

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis arbeitslos gemeldet ist.

9.2

Nimmt ein Berechtigter an einer vom Arbeitsamt geförderten Arbeitsbeschaffungsmaßnahme teil, so verliert er seinen Anspruch auf Anpassungshilfe während der Teilnahme auch dann nicht, wenn diese Maßnahme im landwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird. Die Höhe der Anpassungshilfe richtet sich während der Teilnahme an einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme nach Nr. 10.2.3.

In allen anderen Fällen ruht bei vorübergehender Aufnahme einer landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit der Anspruch auf Anpassungshilfe während der Dauer dieser Beschäftigung.

9.3

Rationellere Gestaltung, Produktionseinschränkung oder Stillegung von Teilen eines Betriebes in erheblichem Umfang (vgl. Nr. 9.1.1) liegt vor, wenn sie zu einer Verringerung des Arbeitseinsatzes im Betrieb führt, die mindestens 50 % der tarifvertraglichen Arbeitszeit eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers entspricht.

10. Art und Höhe der Zuwendungen

10.1

Der Monatsbetrag der Anpassungshilfe beträgt höchstens:

bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)		bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
		– DM –
im 1. und 2. Jahr	500	300
im 3. bis 5. Jahr	400	240
im 6. bis 10. Jahr	300	–
im 11. bis 15. Jahr	200	–

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 200 DM.

10.1.1

In den neuen Bundesländern beträgt der Monatsbetrag der Anpassungshilfe höchstens:

bei Arbeitslosigkeit (Nr. 9.1.4)		bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3)
		– DM –
im 1. und 2. Jahr	400	240
im 3. bis 5. Jahr	320	190
im 6. bis 10. Jahr	240	–
im 11. bis 15. Jahr	160	–

nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb, mindestens jedoch 160 DM.

10.2

Für die Berechnung des Monatsbetrages gelten jeweils die Verhältnisse am Monatsersten.

10.2.1

Bei Arbeitslosigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das auf volle Deutsche Mark nach unten abgerundete monatliche Einkommen des ehemaligen landwirtschaftlichen Arbeitnehmers niedriger ist als

— 50 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,

— 55 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils zehn Prozentpunkte.

10.2.2

Als Einkommen im Sinne der Nr. 10.2.1 gelten

— Arbeitslosengeld,

— Arbeitslosenhilfe,

— Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Tätigkeit, soweit die Geringfügigkeitsgrenze des § 8 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch überschritten wird.

10.2.3

Bei außerlandwirtschaftlicher Tätigkeit wird der Monatsbetrag der Anpassungshilfe in Höhe des Betrages gewährt, um den das neue Nettomonatsentgelt niedriger ist als

— 65 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Nichtverheirateten,

— 70 % des früheren Bruttomonatsentgelts bei Verheirateten.

Für Berechtigte, die mindestens ein Kind im Sinne des § 32 Absätze 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes haben, erhöhen sich die vorgenannten Prozentsätze um jeweils fünf Prozentpunkte.

10.3

Die Anpassungshilfe wird nachträglich frühestens zum 1. Juni eines jeden Jahres für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum in einer Summe ausgezahlt. Den Berechtigten kann für den zurückliegenden Berechtigungszeitraum auf Antrag ein Abschlag auf die zum 1. Juni eines jeden Jahres zu gewährende Anpassungshilfe gezahlt werden.

10.4

Die Anpassungshilfe wird bis zum Bezug einer Rente (Nr. 9.1.2) – im Falle einer Rente wegen Alters jedoch nur einer Vollrente – bzw. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres gezahlt, bei außerlandwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit (Nr. 9.1.3) für maximal fünf Jahre.

10.5

Der Monat des Ausscheidens aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis und der Monat, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, gelten als volle Kalendermonate.

11. Verfahren

11.1

Die Anpassungshilfe wird jährlich auf Antrag gewährt.

11.2

Die Anpassungshilfe kann erstmals innerhalb des Jahres nach dem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Arbeitsverhältnis beantragt werden; in den Folgejahren ist sie jeweils spätestens zum 1. April zu beantragen.

12. Übergangsregelung

12.1

Für die Berechnung und Bewilligung der Anpassungshilfe sind die Förderungsgrundsätze zum Zeitpunkt des Antragseinganges maßgeblich.

Grundsätze für die Gewährung einer Umstellungshilfe

1. Zuwendungszweck

Zur Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten können Landwirte, die ihren landwirtschaftlichen Betrieb auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitsbedarf umstellen und an einer beruflichen Umschulung teilnehmen, gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gewährung einer Umstellungshilfe während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme mit einem staatlich anerkannten oder einem gleichwertigen Abschluß auf Gesellen-, Facharbeiter- oder Gehilfenebene für einen außerlandwirtschaftlichen Beruf oder für einen von der Arbeitsverwaltung entsprechend dem regionalen Bedarf vorgeschlagenen Beruf zur Erleichterung der betrieblichen Umstellung des Unternehmens der Landwirtschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Landwirte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 2 oder 3 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sind. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle des Betriebsleiters den Hofnachfolger, der außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist, fördern.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Eine Umstellungshilfe kann gewährt werden, wenn

4.1.1

der Antragsteller (Nr. 3) als landwirtschaftlicher Unternehmer einen landwirtschaftlichen Betrieb im Haupterwerb (vgl. Nr. 4.2.1 der Grundsätze des Agrarinvestitionsförderungsprogramms (AFP)) führt, oder außerhalb eines rentenversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich im Unternehmen tätig ist.

4.1.2

nach Beratung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde ein Umstellungsplan (Nr. 4.2) erstellt wurde,

4.1.3

durch das örtlich zuständige Arbeitsamt eine Beratung erfolgte und die persönliche Eignung des Antragstellers sowie die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit des angestrebten Berufs festgestellt wurden,

4.1.4

der Antragsteller an der vom Arbeitsamt vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme nach Nr. 2 teilnimmt und

4.1.5

sich der Antragsteller verpflichtet, im Anschluß an den Förderungszeitraum eine die Beitragspflicht zur Arbeitslosenversicherung begründende Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit aufzunehmen.

4.2

Der Umstellungsplan enthält Maßnahmen zur Anpassung der betrieblichen Organisation und Produktion an einen verringerten Arbeitskräfteeinsatz.

Die betrieblichen Umstellungsmaßnahmen sind entsprechend dem Umstellungsplan möglichst während der beruflichen Bildungsmaßnahme durchzuführen.

4.3

Eine Förderung ist ausgeschlossen, soweit vergleichbare unterhaltssichernde Leistungen nach anderen gesetzlichen Vorschriften gewährt werden.

5. Art und Höhe der Zuwendung

5.1

Der Monatsbetrag der Umstellungshilfe beträgt 850 DM, in den neuen Bundesländern 510 DM.

5.2

Für Berechtigte erhöht sich der in Nr. 5.1 genannte Betrag um 150 DM, in den neuen Bundesländern um 90 DM, für jedes Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommenssteuergesetzes.

5.3

Die Umstellungshilfe wird als Zuschuß gewährt.

5.4

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Teilnahme an der beruflichen Bildungsmaßnahme (Nr. 2) entstehenden notwendigen Sachkosten können nur in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet werden, soweit sie nicht durch das Arbeitsamt nach den Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes getragen werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Die Umstellungshilfe wird auf Antrag für die Dauer der Teilnahme an der vorgeschlagenen beruflichen Bildungsmaßnahme gewährt.

Zur Dauer der Bildungsmaßnahme zählen auch Wartezeiten bis zum Beginn der Prüfungen und Prüfungszeiten bis zum Ende der Prüfungen.

6.2

Die Auszahlung der Umstellungshilfe erfolgt in Monatsbeträgen jeweils zum Beginn eines Monats. Beginnt oder endet eine Bildungsmaßnahme im Laufe eines Monats, so wird der volle Monatsbetrag gezahlt.

6.3

Die Sachkostenerstattung (Nr. 5.4) erfolgt auf besonderen Antrag, wenn ein Ablehnungsbescheid des Arbeitsamts vorliegt.

6.4

Soweit bei Maßnahmen nach Nr. 4.2 Investitionen getätigt werden müssen, schließt die Gewährung einer Umstellungshilfe eine Förderung nach anderen Förderungsgrundsätzen dieses Rahmenplans nicht aus.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit an den Küsten der Nord- und Ostsee sowie an den fließenden oberirdischen Gewässern im Tidegebiet gegen Sturmfluten (Küstenschutz)

1. Zuwendungszweck

Küstenschutzmaßnahmen sind

1.1

Vorarbeiten,

1.2

Neubau, Verstärkung und Erhöhung von Hochwasserschutzwerken an der Küste, auf den Inseln und an den Wasserläufen im Tidegebiet einschließlich notwendiger Befestigungsarbeiten und des Baues von Deichverteidigungswegen in einer Breite von 3,0 m, in besonders begründeten Ausnahmefällen bis zu 4,50 m,

1.3

Sperrwerke und sonstige Bauwerke in der Hochwasserschutzlinie an der Küste,

1.4

der Bau von Buhnen und ähnlichen Anlagen,

1.5

Vorlandarbeiten vor scharliegenden Seedeichen in einer Tiefe von 400 m.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Die Fördermittel können zur Finanzierung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen verwendet werden.

2.1.1

Die Kosten für Bauentwürfe, Bauoberleitung und örtliche Bauleitung der unter Nr. 1 genannten Maßnahmen sind Bestandteile der Ausführungskosten und förderungsfähig.

2.1.2

Infolge der Ausführung von Küstenschutzmaßnahmen notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind *nur* förderungsfähig, *wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben.*

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Vorarbeiten sind nur Zweckforschungen, Untersuchungen und Erhebungen, soweit es keine gewässerkundlichen Daueraufgaben sind. Sie werden gefördert, wenn sie den unter Nr. 1 genannten Zuwendungszwecken dienen.

2.2.2

Deichverteidigungswege können nur insoweit gefördert werden, als sie im Zusammenhang mit einer unter Nr. 1 genannten Maßnahme erforderlich sind. Die Förderung darf nicht dazu führen, daß andere Wegebaulastträger entlastet werden.

2.2.3

Der Neubau von Hochwasserschutzwerken an der Küste, für die ökologisch wertvolle Flächen benötigt werden, ist nur förderungsfähig,

— soweit die notwendige Sicherheit nicht durch andere vertretbare Maßnahmen erreicht werden kann,

— wenn im Fachplan oder in einem landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegt ist, daß die eingedeichten Flächen, die ökologisch besonders wertvoll sind, grundsätzlich zu Ersatzbiotopen (Schutzzonen) gestaltet bzw. entwickelt werden. Bisher bereits landwirtschaftlich genutzte Flächen bleiben davon unberührt.

2.2.4

Notwendiger Grunderwerb ist für die unter Nr. 1 genannten Maßnahmen förderungsfähig.

2.2.5

Unbare Leistungen (Hand- und Spanndienste der Beteiligten) sind bis zu dem Aufwand förderungsfähig, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde, abzüglich eines angemessenen Unternehmerzuschlages. Sachleistungen dürfen höchstens mit 80 % der für diese Leistungen zu angemessenen Preisen veranschlagten Kosten berücksichtigt werden.

2.2.6

Werkzeug und Kleingeräte, die für Regiearbeiten verbraucht werden, sind förderungsfähig.

2.2.7

Nebeneinkünfte, die bei einem geförderten Bauvorhaben für den Träger wiederkehrend zu erwarten sind, sind bei der finanziellen Förderung angemessen zu berücksichtigen.

2.2.8

Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf neu eingedeichter Flächen sind von den förderungsfähigen Kosten abzusetzen oder zur Finanzierung einer anderen Küstenschutzmaßnahme zu verwenden.

2.2.9

Betriebsgebäude, Bauhöfe, Dienst- und Werkdienstwohnungen und Garagen sind nur förderungsfähig, soweit sie in einem räumlichen und funktionellen Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen und für dieses zwingend erforderlich sind.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.3.1

Schöpfwerke aller Art und Größe, Entwässerungen, Bewässerungen, landbautechnische Maßnahmen und der Bau von ländlichen Wegen.

2.3.2

Der Bau von Verwaltungsgebäuden.

2.3.3

Die Beschaffung von Kraftfahrzeugen, Geräten für die Bauausführung und Fachliteratur.

2.3.4

Unterhaltung und spätere Pflegearbeiten von Küstenschutzmaßnahmen und das dazu benötigte Material.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Träger der Vorhaben (Begünstigte) können sein das Land und Körperschaften des öffentlichen Rechts, ausgenommen Teilnehmergemeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz.

3.2

Die Träger der Vorhaben dürfen die Fördermittel nicht an natürliche Personen und juristische Personen des Privatrechts weitergeben oder ausleihen.

3.3

Träger für den Bau von Deichverteidigungswegen muß die gleiche öffentlich-rechtliche Körperschaft sein, die die Hauptmaßnahme ausführt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb einer Frist von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen, Maschinen und Geräte innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

4.2

Werden durch Küstenschutzmaßnahmen andere Baumaßnahmen zwingend notwendig, so können diese im unabwendbar erforderlichen Umfang ebenfalls gefördert werden (Veranlassungsprinzip). Dabei sind Vorteile Dritter durch Beiträge angemessen zu berücksichtigen.

4.3

Bei Maßnahmen des Küstenschutzes und bei sonstigen wasserwirtschaftlichen und kulturbautechnischen Maßnahmen ist in allen Fällen eine sachliche Trennung vorzunehmen.

4.4

Die landschaftsökologischen Wirkungen der Maßnahmen sind zu beachten.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Bei der Ermittlung der förderungsfähigen Kosten ist von den Baukosten auszugehen, die nach Abzug von Leistungen Dritter auf Grund besonderer Verpflichtungen und der übrigen nicht förderungsfähigen Kosten noch verbleiben.

5.2

Der Begünstigte darf nicht geringer belastet werden, als ihm unter Berücksichtigung aller Vorteile zugemutet werden kann. Eigenleistungen des Begünstigten sind bare Eigenmittel, Darlehen und der Wert der unbaren Leistungen.

5.3

Die Förderung durch Zuschüsse soll für eine Maßnahme 95 % der förderungsfähigen Kosten nicht übersteigen. In begründeten Ausnahmefällen kann sie für ein Einzelvorhaben bis zu 100 % der förderungsfähigen Kosten betragen. Ist das Land auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen Träger des Vorhabens oder zur Zahlung der Baukosten verpflichtet, werden 70 % der ihm verbleibenden förderungsfähigen Kosten vom Bund erstattet.

Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Zur Unterstützung einer beständigen Entwicklung der Landwirtschaft im Haupterwerb können investive Maßnahmen gefördert werden, die der Wiedereinrichtung bäuerlicher Familienbetriebe und der Modernisierung bestehender Betriebe durch Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen dienen. Durch die Förderung sollen insbesondere

— die Wiedereinrichtung leistungs- und wettbewerbsfähiger Betriebe, die es dem Betriebsinhaber ermöglichen, aus dem Betrieb für sich und seine Familie ein dauerhaft ausreichendes Einkommen zu erzielen, unterstützt werden,

— die strukturelle Weiterentwicklung bestehender Betriebe gewährleistet, deren Leistungsfähigkeit gesteigert und dadurch

— das landwirtschaftliche Einkommen verbessert oder stabilisiert werden.

Dabei sollen auch die dauerhafte Erhaltung der natürlichen Ressourcen der Landwirtschaft sowie die Ziele und Erfordernisse des Umwelt- und Tierschutzes berücksichtigt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

— zur Senkung der Produktionskosten und Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

— zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

— zur Energieeinsparung und zur Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,

— zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,

— zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— in den Bereichen Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind.

Weitere Investitionen

— im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und

— im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgen.

2.1.2

nicht besetzt

2.1.3

Förderungsfähig sind auch

— die Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und Ausrüstungsgegenständen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,

— die Erstbeschaffung von lebendem Inventar mit Ausnahme von Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern und Schafen,

— Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,

— die Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungsplanes oder des Modernisierungsplanes,

— die jeweils geltenden Betreuungsgebühren für Architekten, Ingenieure und Betreuer.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes gelten die für diesen Bereich vorgesehenen Bedingungen der Verordnung nicht, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Mastschweineplätze insgesamt nicht überschritten wird.

2.2.2

nicht besetzt

2.2.3

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

— zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 50 Kühe je *Vollarbeitskraft* und 80 Kühe je Betrieb gehalten und diese Grenzen durch die Investition nicht überschritten werden.

— Im Falle der Wiedereinrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes ist eine Überschreitung zulässig, wenn die Wiedereinrichtung aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgeht und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Milchkühe insgesamt nicht überschritten wird;

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

— die Investition im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Wiedereinrichtung oder Modernisierung erfolgt.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.2.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapaziät verbunden ist.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.6

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1

Investitionen für den Wohnhausbereich sowie Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten, und in den nicht gewerblichen Nebenbetrieben Substanzbetriebe, Sägewerke und Brennereien; förderbar sind jedoch Investitionen für Wohnhäuser bei Aussiedlungen.

Weiterhin förderbar sind Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben

— Urlaub auf dem Bauernhof, sofern die Gesamtkapazität von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,

— Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderungsprogramme förderbar sind.

2.3.2

nicht besetzt

2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen,

2.3.4

Betreuungsgebühren für eine Beratung in Rechtsfragen,

2.3.5

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Landwirtschaftliche, land- und forstwirtschaftliche Unternehmer, deren landwirtschaftlicher Anteil an ihrem Gesamteinkommen spätestens im Zieljahr mindestens die Hälfte beträgt und deren Arbeitszeit für den landwirtschaftlichen Betrieb mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

Forstwirtschaftliche Unternehmer und Unternehmer der Binnenfischerei sind diesem Personenkreis gleichgestellt.

Landwirte, deren Einkommen aus landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen, touristischen oder handwerklichen Tätigkeiten bzw. öffentlich geförderten Leistungen für die Erhaltung des natürlichen Lebensraumes auf ihrem Betrieb mindestens 50 % des Gesamteinkommens ausmacht und die für deren Tätigkeiten außerhalb des Betriebes aufgewendete Arbeitszeit weniger als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit umfaßt. Allerdings darf der unmittelbar aus den landwirtschaftlichen Tätigkeiten auf dem Betrieb resultierende Anteil des Einkommens 25 % des Gesamteinkommens des Landwirts nicht unterschreiten.

3.2

Verpächter, die auf der Grundlage eines Wiedereinrichtungsplanes/Modernisierungsplanes Investitionen zugunsten des an einen Haupterwerbslandwirt verpachteten Betriebes durchführen.

3.3

nicht besetzt

3.4

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

nicht besetzt

4.1.1

Der Zuwendungsempfänger muß nach seiner beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bieten.

4.1.2

Eine Starthilfe nach Nr. 5.1.1 kann gewährt werden, wenn der Zuwendungsempfänger die Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen hat oder eine gleichwertige Berufsbildung besitzt.

Der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation für Zuwendungsempfänger, die zum Zeitpunkt der Antragstellung unter 40 Jahre alt sind, muß spätestens zwei Jahre nach Bewilligung der Starthilfe erbracht werden.

Zuwendungsempfänger, die älter als 40 Jahre sind, müssen eine angemessene Berufserfahrung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften.

Betriebsinhaber, die älter als 55 Jahre sind, sind von der Gewährung der Starthilfe ausgeschlossen.

4.1.3

Junglandwirte, die eine Niederlassungsprämie beantragen, müssen nachweisen, daß

— sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sind,

— sie eine Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

— sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,

— ihr Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer *Vollarbeitskraft* je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,

— sie Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder Wohnhaus durchführen.

4.2

nicht besetzt

4.2.1

Die Summe der positiven Einkünfte *(Prosperitätsgrenze)* des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf zum Zeitpunkt der Antragstellung *im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide* 150 000 DM *je Jahr* nicht überschritten haben. *In begründeten Einzelfällen genügt es, zur Feststellung der positiven Einkünfte nur den letzten vorliegenden Steuerbescheid heranzuziehen.*

4.2.2

Der Zuwendungsempfänger hat einen Wiedereinrichtungsplan oder einen Modernisierungsplan vorzulegen. Dieser hat eine Laufzeit von vier Jahren und muß enthalten

— die Betriebsdaten für den wiedereinzurichtenden/zu modernisierenden Betrieb mit Darstellung der geplanten Betriebsführung

— im Falle der Modernisierung den Nachweis, daß das Arbeitseinkommen je *Vollarbeitskraft* zum Zeitpunkt der Antragstellung *63 029* DM (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigt.

4.3

Durch den Wiedereinrichtungsplan/Modernisierungsplan muß anhand einer Rentabilitätsberechnung nachgewiesen werden, daß die Investition vom Standpunkt der Situation des Betriebes und seiner Wirtschaft aus gerechtfertigt ist und seine Durchführung ein dauerhaft ausreichendes Arbeitseinkommen je AK in dem Betrieb sicherstellt.

Insbesondere muß der Kapitaldienst unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Betriebes sowie angemessener Lebenshaltungskosten tragbar sein.

4.4

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt wird, die dem BML-Jahresabschluß entspricht (vgl. Nr. 6.6 AFP).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen können in Form von

— Zinszuschüssen,

— öffentlichen Darlehen und

— Zuschüssen

gewährt werden.

5.1.1

Zur Erleichterung der Wiedereinrichtung kann eine einmalige Starthilfe bis zur Höhe von 23 500 DM gewährt werden, wenn Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder im Wohnhaus durchgeführt werden.

Die Starthilfe kann in Kooperationen in Form von Vollfusionen für bis zu drei Haupterwerbslandwirte gewährt werden.

Die Gewährung dieser Starthilfe setzt keine betriebswirtschaftliche Buchführung voraus.

Keine Starthilfe erhalten Wiedereinrichter, die eine Prämie nach dem bisherigen Grundsatz für die erstmalige Niederlassung von Junglandwirten erhalten haben.

5.1.2

Die Niederlassungsprämie nach Nr. 4.1.3 kann als einmaliger Zuschuß bis zur Höhe von 23 500 DM gewährt werden.

5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Zur Förderung der Wiedereinrichtung und Modernisierung kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 329 000 DM je *Vollarbeitskraft*, maximal jedoch nur bis zu 400 000 DM je Unternehmen gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 30 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei allen übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen.

5.4

Anstelle der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 kann für ein Investitionsvolumen bis zu 400 000 DM ein Zuschuß gewährt werden.

Der Zuschuß beträgt:

— für Immobilien bis zu 25 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 35 %,

— für alle übrigen Investitionen bis zu 20 %, in benachteiligten Gebieten bis zu 30 %

der förderungsfähigen Aufwendungen.

Eigenleistungen nach Nr. 5.2 sowie die öffentlichen Darlehen und Zuschüsse werden bei der Ermittlung der förderfähigen Aufwendungen nicht berücksichtigt; die Prämie zur erstmaligen Niederlassung für Junglandwirte ist dagegen einzubeziehen.

5.5

Zusätzlich kann für Gebäude und bauliche Anlagen ein öffentliches Darlehen

— bei Wiedereinrichtung bis zu 160 000 DM je Betrieb,

— bei Modernisierung bis zu 50 000 DM je Betrieb

gewährt werden.

Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann in begründeten Einzelfällen die Erhöhung des öffentlichen Darlehens

— bei Wiedereinrichtung auf bis zu 400 000 DM je Betrieb,

— bei Modernisierung auf bis zu 130 000 DM je Betrieb

zulassen.

Ist mit einem öffentlichen Darlehen von 130 000 DM eine nach dem Modernisierungsplan wirtschaftlich gerechtfertigte, ein dauerhaft ausreichendes Einkommen je AK sicherstellende Investition nicht durchzuführen, kann die nach Landesrecht zuständige Stelle eine weitere Erhöhung des öffentlichen Darlehens auf bis zu 400 000 DM zulassen.

Das öffentliche Darlehen ist mit 1 % zu verzinsen und nach vier tilgungsfreien Jahren unter Zuwachs der ersparten Zinsen mit 2 % zu tilgen.

Die jährliche Tilgung ist von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle nach Ablauf des neunten Jahres nach Beginn der Förderung auf bis zu 5 % des ursprünglichen Darlehensbetrages zu erhöhen, wenn dies nach Prüfung der wirtschaftlichen Entwicklung des Betriebes gerechtfertigt ist.

5.6

Außerdem kann für die im Zusammenhang mit der Wiedereinrichtung vorgenommenen baulichen Investitionen in grünlandbezogenen Tierhaltungszweigen ein weiterer Zuschuß bis zu 50 000 DM gewährt werden.

5.7

Junglandwirten nach Nr. 4.1.3, *die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals niedergelassen haben,* kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 ein Zuschuß bis zu 5 % des aufgenommenen zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehens oder neben dem Zuschuß nach Nr. 5.4 ein Zuschuß von 5 % der förderungsfähigen Aufwendungen im Sinne von Nr. 5.4 gewährt werden.

Die Förderung kann auch durch eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung anstelle des 5%igen Zuschusses gemäß Satz 1 erfolgen.

5.8

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, in denen öffentliche Darlehen eingesetzt werden oder bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 100 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM einschließlich,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM einschließlich,

c) von 1,00 % über 550 000 DM.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technischer Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.8.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.8.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis zu 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.8.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

5.9

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Wiedereinrichtungs- oder Modernisierungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

5.10

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

5.11

Zu den Kosten für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Eingrünung, Anschluß an die Energie- und Wasserversorgung sowie an das Fernsprechnetz) des Aussiedlungsgehöftes in allen Aussiedlungsarten kann ein Zuschuß bis zu 70 000 DM gewährt werden. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Die Gewährung der Starthilfe erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs und der Umwandlung in ein Darlehen für den Fall, daß der Betriebsinhaber seinen Betrieb innerhalb von zwölf Jahren aufgibt. Die Laufzeit des Darlehens beginnt mit dem der Betriebsaufgabe folgenden Vierteljahresersten. Der Darlehensbetrag ist mit 6 % zu verzinsen und unter Zuwachs der Ersparnisse mit 2 % zu tilgen.

Die Umwandlung der Starthilfe in ein Darlehen erfolgt nicht bei Erreichen des Rentenalters, wenn der Betrieb durch einen Rechtsnachfolger weitergeführt wird, oder einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit des Betriebsinhabers.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn die Förderung im Rahmen einer Kooperation wahrgenommen werden soll.

6.4

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen, sofern die Kooperation *während eines Zeitraums von 6 Jahren vor Antragstellung* nicht bereits als Personengesellschaft Fördermittel nach den Grundsätzen für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften in Anspruch genommen hat. Dabei müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder die Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1 erfüllen.

Unter einer Kooperation im Sinne dieser Grundsätze ist die vertraglich geregelte Zusammenarbeit mehrerer Landwirte zu verstehen, die nicht in Form einer juristischen Person erfolgt und bei der jeder Landwirt mindestens eigene Flächen – als alleiniger oder anteiliger Nutzungsberechtigter – in die Kooperation zur gemeinsamen Bewirtschaftung einbringt. Der Vertrag muß schriftlich geschlossen werden.

Die Zusammenarbeit kann den gesamten Betrieb (Vollfusion), einen oder mehrere Betriebszweige (Teilfusion) oder Teilaufgaben umfassen.

Die Kooperation muß für eine Dauer von mindestens sechs Jahren, vom Zeitpunkt der Bewilligung an, vereinbart sein. Die Mitglieder der Kooperation können ihren Anteil am Kapital der Kooperation durch Geld- oder Sacheinlagen oder durch persönliche Arbeitsleistung einbringen. Jedes Mitglied muß darüber hinaus bei einer Vollfusion durch persönliche Arbeitsleistung an der Bewirtschaftung der Kooperation mitwirken.

6.4.1

Bei Vorliegen einer Kooperation werden bei den nachstehend aufgeführten Nummern die Grenzwerte mit der Zahl der Mitgliedsbetriebe multipliziert, jedoch höchstens bis zu folgenden Obergrenzen im Falle von:

Nr. 2.2.3

200 Kühe, soweit nicht Nr. 2.2.3 eine Überschreitung zuläßt,

Nr. 5.3

Kapitalmarktdarlehen bis 1,2 Mio. DM,

Nr. 5.5

öffentliche Darlehen
— bei Wiedereinrichtung 480 000 DM,
— bei Modernisierung 150 000 DM,

in begründeten Einzelfällen Erhöhung
— bei Wiedereinrichtung bis zu 1,2 Mio. DM,
— bei Modernisierung bis zu 390 000 DM, in den Fällen der Ziffer 5.5 Abs. 3 bis zu 1,2 Mio. DM,

Nr. 5.6

Zuschuß bis zu 150 000 DM.

Für ein Mitglied, das die Voraussetzungen gemäß Nr. 3.1 nicht erfüllt, tritt anstelle der Förderung nach diesem Grundsatz die Förderung nach dem Agrarkreditprogramm für die neuen Bundesländer.

6.4.2

Im Falle der Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe ist eine Förderung bis in Höhe der Obergrenzen nach Nr. 6.4.1 nur zulässig, wenn die Kooperation Betriebe oder Betriebsteile betrifft, die vor der Antragstellung mindestens fünf Jahre als selbständiger Betrieb bewirtschaftet worden sind.

6.4.3

Beantragt ein Mitglied einer Teilfusion sowohl in der Kooperation als auch in seinem Einzelbetrieb eine Förderung, so darf seine Gesamtförderung nicht höher sein als die für einen Einzelbetrieb zulässige. Das gleiche gilt, wenn die Zusammenarbeit auch eine Teilaufgabe betrifft.

6.5

Eine Förderung nach diesem Grundsatz kann gleichzeitig und zusätzlich nach dem Grundsatz für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

Bei Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung muß sichergestellt sein, daß die Investitionen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.3 können anteilige modifzierte Ausfallbürgschaften, die in einem Plan nach Nr. 4.2.2 vorgesehen sind, von den in der Garantieerklärung genannten Ländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch banküblich Sicherheiten gedeckt und mit Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Agrarkreditprogramm (AKP)

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

1.1

Zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb können Investitionen gefördert werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Förderungsfähig sind betriebliche Investitionen

— zur qualitativen Verbesserung und Umstellung der Erzeugung nach Maßgabe der Marktbedürfnisse,

— zur Senkung der Produktionskosten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen,

— zur Energieeinsparung,

— zur Direktvermarktung von selbsterzeugten land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— in den Bereichen Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen, soweit diese Investitionen infolge der Anpassung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Betriebes erforderlich sind,

— zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus,

— zur Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb,

— zur Energieeinsparung, auch durch Energieumstellung auf umweltverträglichere Energiearten,

— zur Erstbeschaffung von mobilen und stationären Maschinen und technischen Einrichtungen, außer von gebrauchten mobilen Maschinen, die älter als fünf Jahre sind,

— für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,

— zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar für eine extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha,

sowie Investitionen für Wohngebäude.

2.1.2

Weitere Investitionen

— im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt und

— im Hinblick auf die Verbesserung des Tierschutzes,

sind förderungsfähig, sofern diese im Zusammenhang mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.1.3

Förderungsfähig sind auch die jeweils geltenden Gebühren für Architekten und Ingenieure.

2.2

Eingeschränkte Förderung

2.2.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

2.2.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können gefördert werden, wenn

— zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als 50 Kühe je *Vollarbeitskraft* und je Betrieb gehalten werden und diese Grenze durch die Investition nicht überschritten wird;

— der Betrieb zum Zeitpunkt der Antragstellung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

— die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen Referenzmenge des Betriebes zum Zwecke der Rationalisierung und Kostensenkung erfolgt.

2.2.3

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann auf der Grundlage einer einzelbetrieblichen Nährstoffbilanzierung unter Berücksichtigung überbetrieblich nachgewiesener Ausbringungsflächen und anerkannter Verwertungsmöglichkeiten für überschüssige Nährstoffe Ausnahmen zulassen.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.2.4

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

Bei Maßnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes ist nur die Erweiterung der Gebäude zur Unterbringung der für die gleiche Zahl von Tieren notwendigen Batterien förderungsfähig, sofern sie im Zusammenhang mit allgemeinen betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen erfolgen.

2.2.5

Die Förderung des Landankaufs kann von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nur in begründeten Einzelfällen zugelassen werden.

2.3

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.3.1

Investitionen in Wohngebäuden, soweit sie Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten bei Gebäuden und Anlagen, Schönheitsreparaturen, Ersatzbeschaffungen, Anschaffungen von Gegenständen die nicht Gebäudebestandteil werden, aufwendiges Zubehör, Einbauschränke sowie Verbesserungen in gewerblich genutzten Räumen betreffen.

2.3.2

Investitionen in Betriebszweigen, die im Sinne der Steuergesetze als gewerbliche Nebenbetriebe gelten; dies gilt auch für folgende nicht gewerbliche Nebenbetriebe: Substanzbetriebe, Sägewerke, Brennereien.

Förderbar sind jedoch Investitionen in den landwirtschaftlichen und gewerblichen Nebenbetrieben

— Urlaub auf dem Bauernhof, sofern die Gesamtkapazität von 15 Gästebetten nicht überschritten wird,

— Direktvermarktung, Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,

soweit diese nicht im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" oder anderer Förderprogramme förderbar sind.

2.3.3

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen, ausgenommen bleiben Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

Selbstwirtschaftende Land- und Forstwirte im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG).

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen auch die Förderung von selbstwirtschaftenden Land- und Forstwirten zu lassen, die nicht unter das ALG fallen.

Pächter, die überwiegend auf gepachteten Flächen wirtschaften, müssen Nutzungsverhältnisse von angemessener Dauer, in der Regel von zwölf Jahren, durch Vorlage entsprechender Verträge oder auf andere Weise nachweisen.

3.2

Juristische Personen, deren Betrieb ein Gewerbebetrieb kraft Rechtsform ist (Haupterwerb), wenn dieser im übrigen die Merkmale eines landwirtschaftlichen Betriebes aufweist.

3.3

Juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

3.4

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, *wenn* die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt. *Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.*

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Junglandwirte, die eine Niederlassungsprämie beantragen, müssen nachweisen, daß

— sie zum Zeitpunkt der Antragstellung jünger als 40 Jahre sind,

— sie eine Abschlußprüfung in einem Agrarberuf bestanden und eine landwirtschaftliche Fachschule besucht und mit Erfolg abgeschlossen haben oder eine gleichwertige Berufsbildung nachweisen, die sie befähigt, einen landwirtschaftlichen Betrieb ordnungsgemäß zu bewirtschaften,

— sie sich erstmals hauptberuflich in einem landwirtschaftlichen Betrieb als Allein- oder Mitunternehmer niedergelassen haben,

— ihr Betrieb einen Arbeitsumfang erfordert, der mindestens einer *Vollarbeitskraft* je begünstigtem Zuwendungsempfänger entspricht,

— sie Investitionen von mindestens 35 000 DM im landwirtschaftlichen Betrieb und/oder Wohnhaus durchführen.

4.2

Die Summe der positiven Einkünfte des Zuwendungsempfängers und seines Ehegatten darf nachweislich zum Zeitpunkt der Antragstellung im Durchschnitt der letzten drei vorliegenden Steuerbescheide 150 000 DM je Jahr nicht überschritten haben.

Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen zulassen, daß zur Feststellung der Summe der positiven Einkünfte nur der letzte vorliegende Steuerbescheid herangezogen wird.

Im Falle der Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb soll eine Förderung nur erfolgen, wenn dies zur Erreichung eines angemessenen Gesamteinkommens des Antragstellers und seines Ehegatten erforderlich ist.

4.3

Antragsteller nach Nrn. 3.2 und 3.3 müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung kann in Form eines Zinszuschusses gewährt werden.

5.2

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen.

Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.3

Für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je *Vollarbeitskraft* und je Unternehmen kann dem Zuwendungsempfänger eine Zinsverbilligung gewährt werden. Kapitalmarktdarlehen unter 10 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt.

Die Zinsverbilligung kann bis zu 3 % im nicht benachteiligten Gebiet und bis zu 5 % im benachteiligten Gebiet betragen.

5.4

Bei Anwendung der sich aus Nrn. 5.3 und 5.6 ergebenden Zinsverbilligungssätze dürfen folgende abgezinsten Zinszuschüsse nicht überschritten werden:

a) Bei Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen
   3,0 % Zinsverbilligung: 16,0 % Zinszuschuß
   4,0 % Zinsverbilligung: 21,0 % Zinszuschuß
   5,0 % Zinsverbilligung: 26,0 % Zinszuschuß
   6,0 % Zinsverbilligung: 31,0 % Zinszuschuß,

b) Bei Darlehen für andere Investitionen
   3,0 % Zinsverbilligung: 8,0 % Zinszuschuß
   4,0 % Zinsverbilligung: 10,5 % Zinszuschuß
   5,0 % Zinsverbilligung: 13,0 % Zinszuschuß
   6,0 % Zinsverbilligung: 15,5 % Zinszuschuß.

Bei Darlehenslaufzeiten von weniger als zwölf Jahren bei Gebäuden und baulichen Anlagen oder von weniger als fünf Jahren bei anderen Investitionen sind die abgezinsten Zinszuschüsse zeitanteilig zu kürzen.

5.5

Die Zinsverbilligung wird abgezinst als einmaliger Zinszuschuß ausgezahlt, nachdem die Aufnahme des Darlehens und die Durchführung der Investitionen nachgewiesen sind.

Die Länder können zulassen, daß der abgezinste Zuschuß den Banken zur Verfügung gestellt und von diesen in Raten, mindestens einmal jährlich, an die Berechtigten ausgezahlt wird.

5.6

Junglandwirten nach Nr. 4.1, *die sich innerhalb der letzten fünf Jahre vor Antragstellung erstmals niedergelassen haben,* kann neben der Zinsverbilligung nach Nr. 5.3 eine um jeweils einen Prozentpunkt höhere Zinsverbilligung gewährt werden.

5.7

Die Niederlassungsprämie nach Nr. 4.1 kann als einmaliger Zuschuß bis zur Höhe von 23 500 DM gewährt werden.

5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

5.9

Zuwendungsempfänger können zusätzlich für förderbare Maßnahmen im Wohnhaus bis zu einem Investitionsvolumen von 30 000 DM einen Zuschuß von 40 % erhalten. Investitionen unter 1 000 DM werden nicht bezuschußt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige betriebliche Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer, für Investitionen im landwirtschaftlichen Wohnhaus die Kosten einschließlich Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.3

Die Förderung ist in mehreren Schritten möglich. Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine Förderung nach dem AKP gewährt, kann eine erneute Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nrn. 5.3, *5.8* und *5.9* nicht überschritten werden.

6.4

Die Inanspruchnahme der Förderung nach den Grundsätzen zur Wiedereinrichtung landwirtschaftlicher Betriebe und nach dem AKP können nacheinander oder gleichzeitig erfolgen. Hierbei dürfen die für die Wiedereinrichtung festgelegten Höchstbeträge nicht überschritten werden; von der Anrechnung ausgenommen bleiben Förderungsbeträge des AKP, die ausschließlich für Investitionen im Wohnhaus bestimmt sind.

6.5

Jeder Zuwendungsempfänger kann seine Förderung ganz oder teilweise im Rahmen einer Kooperation wahrnehmen, wenn mindestens zwei Drittel der Kooperationsmitglieder Haupterwerbslandwirte sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen über Kooperationen der Grundsätze für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb.

6.6

Landwirte, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1

Die Länder können für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen gemäß Nr. 5.3 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für Wohngebäude) anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften übernehmen, soweit der Kredit nicht durch bankübliche Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Die Förderung soll die Umstrukturierung ehemaliger landwirtschaftlicher Produktionsgenossenschaften sowie die Gründung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form von eingetragenen Genossenschaften, Kapital- und Personengesellschaften unter Berücksichtigung einer umweltverträglichen landwirtschaftlichen Produktion unterstützen.

Unternehmensziel des Zuwendungsempfängers muß es sein, eine auf die unmittelbare Bodenertragsnutzung ausgerichtete Landwirtschaft auf der Grundlage von Eigentum des Unternehmens oder seiner Mitglieder bzw. Anteilseigner zu betreiben.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Betriebliche Investitionen

2.1.1

Rationalisierungsinvestitionen zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität, zur Freisetzung von Arbeitskräften und Senkung der Produktionskosten, insbesondere solche, die durch die Entflechtung von unwirtschaftlichen Betrieben, durch die Zusammenführung von Pflanzen- und Tierproduktion und durch die Gründung ökonomisch sinnvoller und ökologisch vertretbarer Betriebseinheiten notwendig werden. Dabei sollen

— in der Pflanzenproduktion dem Schutz der Umwelt und der Sicherung einer umweltverträglichen Produktion, insbesondere durch Modernisierung der Maschinen und Geräte für die Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln sowie zur Gülleausbringung, durch schonende Bodenbearbeitung und durch Senkung der Ernte- und Lagerverluste,

— in der Tierproduktion der Verminderung bzw. Beseitigung von Umweltbelastungen

Rechnung getragen werden.

Außerdem sind die Normen des Umwelt- und Tierschutzes sowie die Lebensmittelhygiene, insbesondere zur Gewinnung, Kühlung und Lagerung der Rohmilch zu berücksichtigen.

2.1.2

Investitionen zur Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten sowie zur Verringerung von Umweltbelastungen (gemäß den Grundsätzen für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern).

2.1.3

Investitionen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus.

2.1.4

Förderungsfähig sind auch betriebliche Investitionen

— zur Direktvermarktung von selbsterzeugten gärtnerischen, land-, forst- und binnenfischwirtschaftlichen Erzeugnissen,

— in den Bereichen Freizeit und Erholung, Pensionstierhaltung sowie für hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,

soweit diese Investitionen in betriebseigenen Gebäuden erfolgen und der Anpassung der landwirtschaftlichen Unternehmen an die Marktentwicklung und zur Weiterführung des Unternehmens sowie zur Sicherung angemessener Einkommen seiner Mitarbeiter dienen.

2.2

Förderungsfähig sind außerdem

— Investitionen für Rebanlagen auf Flächen, die nach dem 1. September 1970 gerodet wurden und für die ein Wiederbepflanzungsrecht nach der VO (EWG) Nr. 3577/90 des Rates vom 4. Dezember 1990, Anhang XII Punkt II.3 besteht,

— die Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes,

— die jeweils geltenden Gebühren für Betreuer.

2.3

Eingeschränkte Förderung

2.3.1

Investitionen in den Bereichen der Rindermast und der Schweineproduktion können nur im Rahmen der jeweils geltenden Bestimmungen der VO (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. der EG Nr. L 218 vom 6. August 1991) in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden.

Investitionen im Bereich der Rinder- und Schweinehaltung können nur gefördert werden, wenn sie nicht zur Erhöhung der Produktion führen; insbesondere darf die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze, die in den neuen oder umstrukturierten Betrieben insgesamt aufgebaut werden, nicht die Zahl der Mastschweine- oder Sauenplätze übersteigen, die vorher in den alten Betrieben vorhanden waren.

Bei der Umstellung von Mastschweine- auf Sauenhaltung entspricht der für eine Zuchtsau erforderliche Platz dem für 6,5 Mastschweine.

Neubauten können ausnahmsweise gefördert werden. Die Nutzung vorhandener Bausubstanz hat Vorrang.

2.3.2

Investitionen im Bereich der Milchkuhhaltung können nur gefördert werden, wenn

— das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

— nach Durchführung der Investitionen der Milchkuhbestand nicht vergrößert wird und keine Produktionserhöhung erfolgt,

— die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

2.3.2.1

Investitionen in Färsenaufzuchtbetrieben, die auf Milchkuhhaltung umstellen, können nur gefördert werden, wenn

— das landwirtschaftliche Unternehmen nach der Umstrukturierung über mehr als 30 % Dauergrünland oder mehr als 50 % Hauptfutterfläche verfügt oder nutzt, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen;

— die Investitionen im Rahmen der zum Zeitpunkt der Antragstellung jeweils vorhandenen vorläufigen Referenzmenge des Unternehmens erfolgen.

Bei Neuinvestitionen in Färsenaufzuchtbetrieben sollen in der Regel 120 Kuhplätze pro Betrieb nicht überschritten werden.

Die spätere endgültige Zuteilung von Referenzmengen wird durch die Förderung nicht präjudiziert.

2.3.3

nicht besetzt

2.3.4

Investitionen im Bereich der Schweinehaltung können nur gefördert werden, soweit Kapazitätsausweitungen ausgeschlossen sowie Arbeitskräfte abgebaut werden. Mindestens 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermittel müssen vom Betrieb selbst erzeugt werden können.

Die Förderung ist außerdem davon abhängig, daß Bestände, soweit es zur Herstellung einer umweltgerechten Tierhaltung erforderlich ist, entsprechend reduziert werden.

2.3.5

Investitionen im Bereich der Eier- und Geflügelerzeugung können nur bei Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt, des Tierschutzes und der Tierhygiene gefördert werden, soweit rechtliche Vorgaben vorhanden sind und damit keine Erhöhung der Produktionskapazität verbunden ist.

2.3.6

Investitionen im Bereich der Tierhaltung werden nur gefördert, wenn die einzelbetriebliche Nährstoffbilanz keinen Überschuß ergibt. Dies wird unterstellt, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha landwirtschaftlich genutzter Fläche nicht übersteigt.

Nach Durchführung der Maßnahmen muß für die im Betrieb anfallenden tierischen Exkremente eine Lagerkapazität für grundsätzlich sechs Monate vorhanden sein.

2.4

Von der Förderung sind ausgeschlossen

2.4.1

nicht besetzt

2.4.2

Investitionen für den Wohnhausbereich; ausgenommen bleiben Investitionen

- in den Bereichen Freizeit und Erholung sowie hauswirtschaftliche und landwirtschaftliche Dienstleistungen,
- für Wohnungen bei Betriebsteilverlagerungen,

2.4.3

Kauf von lebendem Inventar oder eine Aufstockung aus eigener Nachzucht,

2.4.4

Investitionen für Verwaltungsgebäude und nicht landwirtschaftliche Betriebsteile,

2.4.5

Landankauf, die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall (Flächen mit Betriebsgebäuden) Ausnahmen zulassen,

2.4.6

die Entwässerung und der Tiefumbruch von Grünland, die Umwandlung von Grünland in Acker und gegebenenfalls dessen anschließende Entwässerung, die Umwandlung von Ödland in landwirtschaftliche Nutzfläche und gegebenenfalls deren anschließende Entwässerung sowie die Entwässerung von Acker,

2.4.7

Anpflanzungen von Apfel-, Birn- und Pfirsichbäumen mit Ausnahme von Erneuerungspflanzungen von Apfel- und Birnbäumen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

- Landwirtschaftliche, gärtnerische und forstwirtschaftliche eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,
- landwirtschaftliche, gärtnerische, forstwirtschaftliche und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften.

3.2

Ausgeschlossen sind Unternehmen *gemäß Nr. 3.1 wenn die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals beträgt.*

Personengesellschaften sind von der Förderung nach diesen Grundsätzen ausgeschlossen, wenn einer der Gesellschafter bereits eine Förderung nach den Grundsätzen für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb in Anspruch genommen hat.

Soweit Unternehmen gemäß Nr. 3.1 an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Antragsteller hat einen Betriebsverbesserungsplan vorzulegen. Dieser muß enthalten:

- Daten über den derzeitigen Zustand des Unternehmens,
- Beschreibung und Begründung der geplanten Investitionen, die im Sinne des Zuwendungszwekkes sowie zur Sicherung eines dauerhaft ausreichenden Arbeitseinkommens der Mitarbeiter notwendig sind,
- eine geprüfte DM-Eröffnungsbilanz. Die Prüfung ist nicht erforderlich, wenn die Eröffnungsbilanz gemäß Art. 4 Ziff. 18c des „Gesetzes zur Beseitigung von Hemmnissen bei der Privatisierung von Unternehmen und zur Förderung von Investitionen" vom 22. März 1991 (BGBl. I S. 766) erstellt wurde.

4.2

Antragsteller müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

4.3

Die Unternehmensleitung muß mindestens einer natürlichen Person obliegen, die nach ihrer beruflichen Vorbildung und/oder durch angemessene Berufserfahrung die Gewähr für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Unternehmens bietet und deren Anteil am Gesamteinkommen zum Zeitpunkt der Antragstellung zu mindestens 50 % aus der Tätigkeit in landwirtschaftlichen Unternehmen stammt und deren Arbeitszeit für das landwirtschaftliche Unterneh-

men mehr als die Hälfte ihrer Gesamtarbeitszeit ausmacht (Haupterwerb).

4.4

Das Arbeitseinkommen je betriebsnotwendiger Vollarbeitskraft je Jahr darf im Zeitpunkt der Antragstellung *63 029 DM* (120 % des Referenzeinkommens) nicht übersteigen.

4.5

Die Förderung erfolgt mit der Auflage, daß eine ordnungsgemäße betriebswirtschaftliche Buchführung für die Dauer von zehn Jahren, beginnend mit dem auf die Bewilligung folgenden Wirtschaftsjahr, eingeführt oder fortgeführt wird, die dem BML-Jahresabschluß entspricht (vgl. Nr. 6.6 AFP).

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendungen können in Form von

— Zinszuschüssen,

— Zuschüssen gemäß Nrn. 5.5, 5.6 und 5.8

gewährt werden.

5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 143 000 DM je Vollarbeitskraft, für bauliche Maßnahmen im Bereich der tierischen Veredlung 329 000 DM je Vollarbeitskraft, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschreiten.

5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.4

Für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 90 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens kann dem Zuwendungsempfänger ein Zinszuschuß gewährt werden. Der Zinszuschuß kann bis zu 5 % im nicht benachteiligten Gebiet oder bis zu 6 % im benachteiligten Gebiet betragen. Kapitalmarktdarlehen unter 100 000 DM oder mit einer Laufzeit von weniger als vier Jahren werden nicht verbilligt. Die Dauer der Zinsverbilligung beträgt bei Immobilien bis zu 20 Jahren und bei den übrigen Investitionen bis zu zehn Jahren.

5.5

Für Aussiedlungen bzw. Teilaussiedlungen, die durch Auflagen der öffentlichen Hand notwendig werden, kann für die Erschließung (Wegebau, Abwasserbeseitigung, Anschluß an die Energie-, Wasserversorgungs- und Fernsprechnetze, Zu- und Abflußbrunnenanlage in der Binnenfischerei) ein Zuschuß bis zu 25 % der Kosten, höchstens jedoch 100 000 DM gewährt werden.

5.6

Die Betreuungsgebühren können für Verfahren gewährt werden, bei denen das bauliche Investitionsvolumen mehr als 200 000 DM beträgt.

Die Gebühren werden als Zuschuß entsprechend folgender Berechnungsgrundlage gezahlt:

Die Gebühren werden als Zuschuß gezahlt und berechnen sich nach den in § 8 Abs. 3 Satz 1 der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung genannten Vomhundertsätzen mit einem Zuschlag

a) von 1,50 % bis zu 350 000 DM Investitionsumfang,

b) von 1,25 % bis zu 550 000 DM Investitionsumfang,

c) von 1,00 % bis zu 1 000 000 DM Investitionsumfang,

d) von 0,70 % über 1 000 000 DM Investitionsumfang.

Statt des Höchstbetrages, der sich aus den nach Satz 1 maßgebenden Kosten und dem Vomhundertsatz der entsprechenden Kostenstufe ergibt, darf der Höchstbetrag der vorangehenden Kostenstufe gewählt werden. Berechnungsgrundlage ist das förderungsfähige bauliche Investitionsvolumen einschließlich technische Einrichtungen und Erschließung, jedoch ohne Baunebenkosten.

5.6.1

Durch die Gebühr sind die in § 8 Abs. 3 Satz 2 der II. Berechnungsverordnung genannten Zuschläge und die Betreuung beim Grundstückserwerb abgegolten.

5.6.2

Wird die Förderung des Vorhabens nach Bewilligung der Mittel eingestellt, so können dem Betreuer bis 60 % der Betreuungsgebühr belassen werden, wenn der Betreuer nachweist, daß die Einstellung des Vorhabens von ihm nicht zu vertreten ist.

5.6.3

Gemäß § 8 Abs. 3 und 4 letzter Satz der II. Berechnungsverordnung darf neben dem Höchstbetrag die Umsatzsteuer angesetzt werden.

5.7

Die angemessenen Kosten für die Erstellung des Sanierungs- und Entwicklungsplanes werden in Höhe von 60 % als Zuschuß gewährt.

5.8

Für Schutzpflanzungen und sonstige landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen des Pflanzenbaus wie Wallhecken, Steinriegel und Erdwälle zum Erosionsschutz kann ein Zuschuß bis zu 60 % gewährt werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen für die Förderung von Investitionen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung in den neuen Bundesländern gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufes für den Fall, daß die geförderten

— Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Von einem Widerruf kann abgesehen werden, wenn das geförderte Unternehmen umgebildet wird und der Rechtsnachfolger die Förderungsgrundsätze dem Sinne nach erfüllt. Die Förderung kann dann auf die Rechtsnachfolger übertragen werden.

6.4

Wurde innerhalb der letzten sechs Jahre bereits eine einzelbetriebliche Investition gefördert, kann eine neuerliche Förderung nur gewährt werden, wenn dadurch die Höchstbeträge nach Nr. 5 nicht überschritten werden.

6.5

Unternehmen und deren Rechtsnachfolger, die Prämien oder andere öffentliche Mittel für die Aufgabe der Milchanlieferung oder der Milchviehhaltung erhalten haben, können innerhalb von zehn Jahren nach der Genehmigung des entsprechenden Antrages keine Investitionshilfen für den Milchbereich erhalten.

7. Übernahme von Bürgschaften

7.1

Für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen im Sinne von Nr. 5.4 (ausgenommen sind Kapitalmarktdarlehen für Investitionen für den Wohnhausbereich) können anteilige modifizierte Ausfallbürgschaften von den in der Garantieerklärung genannten Ländern übernommen werden, soweit der Kredit nicht durch banküblicher Sicherheiten gedeckt und mit der Zahlung der vertraglich vereinbarten Zins- und Tilgungsleistungen gerechnet werden kann. Der Bund übernimmt hierfür mit gesonderter Erklärung eine Garantie von 60 %.

7.2

Bürgschaften können nur für Kredite übernommen werden, die bei Antragstellung auf Bürgschaftsübernahme noch nicht gewährt oder verbindlich zugesagt worden sind. Eine Kreditzusage unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Bürgschaftsgewährung ist unschädlich.

7.3

Die Bürgschaften decken höchstens 80 % des Ausfalls an der Hauptforderung, den marktüblichen Zinsen sowie den Kosten der Kündigung und Rechtsverfolgung, für die Kosten jedoch nur bis zu 2 % des Bürgschaftshöchstbetrages für die Hauptforderung.

Ab Eintritt des Verzuges des Kreditnehmers ist der Zinssatz in die Bürgschaft einbezogen, der gegenüber dem Kreditnehmer als Schadensersatzanspruch geltend gemacht werden kann. Die Höhe des Schadensersatzanspruches ist auf den Diskontsatz zuzüglich 3 v.H. p.a. begrenzt, es sei denn, im Schadensfall wird ein höherer Ersatzanspruch nachgewiesen. In keinem Fall darf jedoch der vertraglich vereinbarte und von dem bürgenden Land gebilligte Regelzinssatz überschritten werden.

Sonstige Verzugsschäden, Zinseszinsen, Stundungszinsen, Provisionszinsen, Strafzinsen, Überziehungszinsen, Bearbeitungsgebühren und Prüfungskosten sind von der Bürgschaft nicht erfaßt und dürfen auch nicht mittelbar gegenüber dem bürgenden Land in die Ausfallberechnung einbezogen werden.

Der Selbstbehalt der Hausbanken beträgt mindestens 20 %; er darf nicht gesondert oder vorrangig besichert oder auf Dritte übertragen werden.

7.4

Der Kreditnehmer hat so weit wie möglich Sicherheiten – vorrangig Grundpfandrechte – zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch, wenn er nachträglich dafür geeignetes Vermögen erlangt. Zu den Sicherheiten, die vor Feststellen des Ausfalls zu verwerten sind, gehören auch etwaige für das Darlehen gegebene Bürgschaften Dritter. Bei haftungsbeschränkenden Rechtsformen sollen grundsätzlich alle Gesellschafter, die einen wesentlichen Einfluß auf den Kreditnehmer ausüben können, für den Kredit mithaften.

7.5

Die Verbürgung von Haushaltsmitteln des Bundes und der Länder sowie die Übernahme von Bürgschaften in Sanierungsfällen sind ausgeschlossen.

Grundsätze für die Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Unterstützung von Maßnahmen zur Energieeinsparung, Energieträgerumstellung, Nutzung umweltverträglicher und kostengünstiger Energiearten, soweit diese zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt beitragen und nicht zu einer Produktionssteigerung führen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind

2.1.1

Investitionen für bauliche und technische Wärmedämmungsmaßnahmen und Regeltechnik in

— beheizten Ställen, Bruträumen und Fischzuchtanlagen sowie zugehörigen Produktionsnebengebäuden,

— beheizten Trocknungsanlagen für pflanzliche Erzeugnisse der Landwirtschaft,

— beheizten Gewächshäusern und sonstigen beheizten gartenbaulichen Kulturräumen

einschließlich der Modernisierung der Heizungsanlagen.

2.1.2

Wärmerückgewinnungssysteme, Wärmepumpen, Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen.

2.1.3

Investitionen zur Umstellung der Heizanlagen von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

2.1.4

Investitionen zum Einbau von Umweltschutzeinrichtungen – z. B. Rauchgasreinigungsanlagen – in vorhandenen Energieumwandlungsanlagen.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen die Investitionen

— nur im Wohnbereich,

— in der Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse.

3. Zuwendungsempfänger

3.1

— Einzelbetriebe (Familienbetriebe) mit Land- und Forstwirtschaft, Gartenbau oder Binnenfischerei im Haupt- und Nebenerwerb,

— landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische eingetragene Genossenschaften sowie eingetragene Genossenschaften der Binnenfischer,

— landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische und binnenfischereiwirtschaftliche Kapital- und Personengesellschaften,

— juristische Personen, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verfolgen.

Die oben genannten Betriebe sind nur dann zuwendungsberechtigt, wenn sie die bewertungsrechtlichen und ertragsteuerlichen Voraussetzungen erfüllen, die für die Einordnung als land- und forstwirtschaftlicher Betrieb gelten.

Von der nach Landesrecht zuständigen Behörde können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

3.2

Ausgeschlossen sind Zuwendungsempfänger, *wenn* die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens beträgt.

Soweit Zuwendungsempfänger an anderen Unternehmen beteiligt sind, ist eine Mehrfachförderung auszuschließen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Zuwendungsempfänger muß einen Nachweis über die Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Betriebes erbringen.

Darüber hinaus ist die Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der durchzuführenden Maßnahmen aufzuzeigen.

4.2

Antragsteller müssen nachweisen, daß die Umwandlung erfolgt ist und eine ordnungsgemäße Vermögensauseinandersetzung nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz vorgenommen worden ist.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1

Die Zuwendung wird als Zuschuß gewährt.

5.2

Das förderungsfähige Investitionsvolumen darf 3,5 Mio. DM nicht überschreiten.

5.3

Die baren und unbaren Eigenleistungen müssen mindestens 10 % des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Auf Eigenleistungen werden keine Zuwendungen gewährt.

5.4

Der Zuschuß kann für

- Solaranlagen, Biomasseanlagen, Windkraftanlagen sowie die Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen bis zu 40 %,
- für alle anderen Maßnahmen bis zu 30 %

des förderungsfähigen Investitionsvolumens betragen. Berechnungsgrundlage ist das um die Eigenleistungen verminderte förderungsfähige Investitionsvolumen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Für das förderungsfähige Investitionsvolumen sind die Kosten ohne Mehrwertsteuer maßgebend.

6.2

Eine Förderung nach diesen Grundsätzen kann gleichzeitig und zusätzlich nach den Grundsätzen

- für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,
- des Agrarkreditprogramms (AKP) in den neuen Bundesländern,
- für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen sowie für neu gegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt werden; dabei darf das förderungsfähige Investitionsvolumen von insgesamt 3,5 Mio. DM je Unternehmen nicht überschritten werden.

6.3

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufes für den Fall, daß die geförderten

- Gebäude und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet werden.

6.4

Die Ausschöpfung des förderungsfähigen Investitionsvolumens von höchstens 3,5 Mio. DM je Unternehmen ist nur innerhalb von sechs Jahren möglich.

Grundsätze für die Förderung im Bereich der Marktstrukturverbesserung

(Diese Grundsätze gelten in den neuen Bundesländern.)

1. Zuwendungszweck

Durch die Förderung soll die Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse in bezug auf Menge, Qualität und Art des Angebotes an die Markterfordernisse angepaßt werden.

Es soll ein Beitrag zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen geleistet werden, um insbesondere Voraussetzungen für Erlösvorteile der Erzeuger zu schaffen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1

Förderungsfähig sind die angemessenen Aufwendungen für

2.1.1

Neu- und Ausbau von Kapazitäten einschließlich der technischen Einrichtungen und des Ankaufs der dafür erforderlichen Grundstücke,

2.1.2

innerbetriebliche Rationalisierung durch Umbau und/oder Modernisierung der technischen Einrichtungen.

Im Zusammenhang mit den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 zählen zu den förderungsfähigen Aufwendungen generell die Kosten der Vorplanung, soweit es sich nicht um Verwaltungskosten öffentlicher Stellen handelt.

Vorhaben können sich in Bauabschnitte gliedern; die Vorhaben müssen jedoch in längstens fünf Jahren durchgeführt sein.

2.2

Von der Förderung sind ausgeschlossen:

2.2.1

Investitionen, die nach der Entscheidung der Kommission zur Festlegung der Auswahlkriterien für Investitionen zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse in der jeweils gültigen Fassung ausgeschlossen sind.

2.2.2

Eingebrachte Grundstücke, Gebäude, Einrichtungen und technische Anlagen,

2.2.3

Wohnbauten nebst Zubehör,

2.2.4

Anschaffungskosten für Pkw und Büroeinrichtungen,

2.2.5

Kreditbeschaffungskosten, Pachten, Leasingkosten, Erbbauzinsen, Grunderwerbsteuer, Umsatzsteuer,

2.2.6

Ersatzbeschaffungen, Eigenleistungen, *gebrauchte Maschinen und Einrichtungen*

2.2.7

Investitionen auf der Einzelhandelsstufe,

2.2.8

Investitionen von Unternehmen, an denen die Treuhandanstalt mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 25 % beteiligt ist.

3. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen vorhandene oder neu zu schaffende Absatzeinrichtungen und Unternehmen des Handels sowie der Be- und Verarbeitung für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit eigener Rechtspersönlichkeit in Betracht, deren Tätigkeit sich nicht gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt.

Anwendungsbereiche der Grundsätze sind:

3.1

Investitionen

- zur Verbesserung der Schlachthofstruktur, soweit für die Vorhaben Bewilligungen von EG-Mitteln durch die EG-Kommission vor dem 1. Januar 1994 erfolgt sind,
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Fleisch, soweit sie mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehen.

3.2

nicht besetzt

3.3

Investitionen

- bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse,
- zur Herstellung von Naßkonserven oder tiefgefrorenem Obst und Gemüse sowie
- zur Herstellung von Obst- und Gemüsesäften oder -mosten.

3.4

Investitionen

- für die Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Speisekartoffeln sowie
- im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln, und zwar zur Herstellung von Veredelungserzeugnissen für die menschliche Ernährung.

3.5

Investitionen für Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Getreide.

3.6

Investitionen im Bereich der Tierkörperbeseitigungsanlagen.

3.7

Investitionen im Bereich der Geflügelschlachtereien.

3.8

Investitionen im Bereich der Annahme, Aufbereitung und Lagerung von Saat- und Pflanzgut.

3.9

Investitionen in anderen Bereichen für Vorhaben, für die ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist, dem der Planungsausschuß zugestimmt hat.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung setzt voraus, daß ein Plan gemäß Artikel 2 der VO (EWG) Nr. 866/90 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen landwirtschaftlicher Erzeugnisse eingereicht worden ist.

Für einen Plan nach der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 gelten die Anforderungen des Artikels 3 dieser Verordnung.

4.2

Das zu fördernde Vorhaben muß sich im Hinblick auf Größe und Standort in den Plan einfügen.

4.3

Das zu fördernde Vorhaben muß nach Durchführung den einschlägigen Qualitäts- und Hygienebestimmungen der Europäischen Gemeinschaften entsprechen.

4.4

Das zu fördernde Vorhaben muß eine im EG-Maßstab wettbewerbsfähige Größe erreichen.

4.5

Für das zu fördernde Vorhaben muß der Nachweis der Umweltverträglichkeit erbracht werden.

4.6

Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens fünf Jahre lang mindestens 40 % ihrer Aufnahmekapazität an den Erzeugnissen, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Erzeugern binden. Den Lieferverträgen stehen entsprechende satzungs-, statutenmäßige oder gesellschaftsvertragliche Verpflichtungen zwischen Erzeugern und gemeinschaftlichen Absatzeinrichtungen gleich.

Von dem Erfordernis der Lieferverträge ist bei Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen und bei Tierkörperbeseitigungsan-

lagen wegen der besonderen Funktionsweise dieser Einrichtungen abzusehen.

4.7

Jede Förderung setzt voraus, daß die betriebswirtschaftliche Rentabilität des Vorhabens gesichert erscheint. Es sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzulegen, in denen auch nachzuweisen ist, daß die unterstellten Absatzmengen nachhaltig erreichbar sind.

4.8

Im Falle von Fusionen oder sonstiger Zusammenschlüsse müssen alle beteiligten Unternehmen ihre Zustimmung rechtsverbindlich zugesichert haben. Die dabei geschlossenen Verträge müssen der Zielsetzung der Förderung entsprechen. Durch die Förderung darf der Wettbewerb nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

4.9

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, daß die geförderten

— Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab Fertigstellung,

— technischen Einrichtungen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder verpachtet oder nicht den Förderungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

Zu den Maßnahmen gemäß Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden Zuschüsse bis zu 30 % der förderungsfähigen Kosten des Vorhabens gewährt.

Bei Vorhaben, die zusätzlich eine Förderung aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, erhalten, beträgt der Zuschuß für den Teil der Investitionen, der gleichzeitig nach diesen Grundsätzen und aus dem EAGFL förderungsfähig ist, jedoch nicht mehr als die Differenz zwischen 45 % der nach diesen Grundsätzen förderungsfähigen Kosten des Vorhabens und dem Zuschuß aus dem EAGFL.

Die Investitionszulage nach dem Investitionszulagengesetz wird auf die o.g. Fördersätze nicht angerechnet.

Anhang zum Rahmenplan 1996 bis 1999

Garantieerklärung

Präambel

Die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, Berlin-Ost sowie Niedersachsen nach Maßgabe des Staatsvertrages mit Mecklenburg-Vorpommern über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete haben im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für zinsverbilligte Kapitalmarktdarlehen, die nach Maßgabe der Förderungsgrundsätze

— für das Agrarkreditprogramm,

— für die Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb sowie

— für die Gewährung von Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

gewährt wurden und weiterhin gewährt werden, modifizierte Ausfallbürgschaften übernommen und übernehmen weiterhin derartige Bürgschaften bis zur Höhe von insgesamt

Brandenburg	789 075 000 DM
Mecklenburg-Vorpommern	384 107 000 DM
Niedersachsen	10 200 000 DM
Sachsen	777 200 000 DM
Sachsen-Anhalt	576 921 000 DM
Thüringen	461 661 000 DM
Berlin Ost	836 000 DM
insgesamt	3 000 000 000 DM

zuzüglich anteiliger Zinsen und Nebenkosten.

Die Bundesrepublik Deutschland (im folgenden Bund genannt), vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und das Bundesministerium der Finanzen übernimmt hiermit aufgrund des § 11 Nr. 6 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1996 (Haushaltsgesetz 1996) vom 22. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1793) 60 % der von den Ländern aus den Ausfallbürgschaften zu tragenden Ausfälle bis zu einem Gesamtbetrag von 1 800 000 000 DM zuzüglich 60 % der von den Ländern zu tragenden Ausfälle an Zinsen und Nebenkosten, für die Kosten jedoch nur bis zum Gesamtbetrag von 36 000 000 DM nach Maßgabe folgender Bestimmungen.

I.

Die Garantie des Bundes gilt nur für Ausfälle aus solchen Ausfallbürgschaften,

1. bei denen die Voraussetzungen nach Abs. 1 der Präambel der Garantieerklärungen gegeben sind,
2. über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum
   a) 1991 bis 1994
   b) 1992 bis 1995
   c) 1993 bis 1996
   d) 1994 bis 1997
   e) 1995 bis 1998
   f) 1996 bis 1999

   und in der jeweils zulässigen Frist in den Jahren 1991 bis einschließlich *1996* entschieden haben,
3. bei denen eine anderweitige Finanzierung der geförderten Vorhaben nicht möglich war und
4. bei denen die Länder bei der Entscheidung über die Übernahme der Bürgschaften festgelegt haben, daß es sich um Bürgschaften innerhalb des Rahmenplans handelt.

II.

Die Länder werden dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium der Finanzen nach dem als Anlage 1 beigefügten Muster die Namen der kreditgebenden Institute und der Kreditnehmer, die Kreditbeträge, die Laufzeit, die Zinssätze und die Höhe der von ihnen verbürgten Kreditteile sowie die Daten der Kreditverträge (Kreditzusagen), das Datum der Entscheidung über die Bürgschaft und die Einbeziehung in den Rahmenplan innerhalb eines Monats nach Aushändigung der Urkunde über die Bürgschaften an den Kreditnehmer mitteilen.

Die Länder werden nicht valutierte und wieder ausgeplante Kredite dem Bund gegenüber stornieren. Die für ein Kalenderjahr gemeldeten und innerhalb desselben Jahres stornierten Kredite werden auf das Jahreskontingent nicht angerechnet.

III.

Die Übernahme, Verwaltung und Abwicklung der Bürgschaften werden von den Ländern durchgeführt.

Die Länder entscheiden dabei nach pflichtgemäßem Ermessen vor allem darüber, ob

1. nach Maßgabe allgemein gültiger Beurteilungsmaßstäbe eine anderweitige Finanzierung des Vorhabens nicht möglich ist,
2. unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder sowie unter entsprechender Würdigung der Interessen des Bundes und der Länder Kreditverträge geändert, insbesondere verbürgte Forderungen gestundet, Tilgungen gestreckt, Sicherheiten geändert oder freigegeben werden sowie der Übertragung der Kredite zugestimmt wird,
3. nach Inanspruchnahme des Bundes aus der Garantie Bürgschaftsforderungen aufgrund der haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.

IV.

Der Bund – vertreten durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten – und der Bundesrechnungshof sind berechtigt, bei den Ländern die die verbürgten Kredite betreffenden Unterlagen jederzeit zu prüfen. Die Länder werden dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit der Garantie erbetenen Auskünfte erteilen.

Die Länder werden die Kreditnehmer und – bezüglich der zu verbürgenden Kredite – die Kreditgeber verpflichten, eine Prüfung des Bundes oder seiner Beauftragten zu dulden, ob eine Inanspruchnahme aus den Ausfallbürgschaften in Betracht kommen kann oder die Voraussetzungen für eine solche vorliegen oder vorgelegen haben. Die Länder werden die Kreditnehmer und die Kreditgeber weiter verpflichten, dem Bund die von ihm im Zusammenhang mit den Ausfallbürgschaften erbetenen Auskünfte zu erteilen.

Die Länder haben die Kreditnehmer zu verpflichten, die Prüfungskosten zu tragen.

V.

Der Bund kann aus seiner Garantie erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die Länder ihre Verpflichtungen aus der Ausfallbürgschaft dem kreditgebenden Institut gegenüber erfüllt haben.

Die Länder sind berechtigt, bei drohenden Ausfällen Abschlagszahlungen zur Minderung des Ausfalls an Zinsen zu leisten. An den Abschlagszahlungen beteiligt sich der Bund in Höhe von 60 %.

Bei Zahlungsanforderungen übersenden die Länder dem Bund einen Schadensbericht und eine Aufstellung über die von den Ländern geleisteten Zahlungen. Nach Abwicklung des Schadensfalls legen die Länder eine Schlußrechnung vor.

Der Bund wird den auf ihn entfallenden Anteil innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilungen der Länder erstatten.

Erlöse aus der Verwertung der für die verbürgten Kredite gestellten Sicherheiten sowie sonstige Rückflüsse aus den verbürgten Krediten sind in Höhe von 60 % an den Bund abzuführen. Die Länder übersenden hierzu dem Bund eine sachlich und rechnerisch festgestellte Zusammenstellung.

Die Länder werden den Bundesanteil an den Erlösen innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Beträge bei den Ländern an den Bund überweisen.

VI.

Die Länder sind verpflichtet, von den von ihnen und ihren beauftragen Stellen vereinnahmten laufenden Bürgschaftsentgelten 60 % an den Bund abzuführen.

Der Entgeltanteil des Bundes ist für jedes vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. März eines jeden Jahres an die Bundeskasse Bonn, Kto. 380 01 060 bei der Landeszentralbank Bonn, zu überweisen.

VII.

Die Garantie wird übernommen für die Bürgschaften, über die die Länder in Durchführung der Rahmenpläne der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" für den Zeitraum

1. 1991 bis 1994 im Jahre 1991 entschieden haben bis zum 31. Dezember 2011,
2. 1992 bis 1995 im Jahre 1992 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2012,
3. 1993 bis 1996 im Jahre 1993 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2013,
4. 1994 bis 1997 im Jahre 1994 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2014,
5. 1995 bis 1998 im Jahre 1995 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2015,
6. *1996 bis 1999 im Jahre 1996 entschieden haben, bis zum 31. Dezember 2016.*

VIII.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Bonn.

TEIL III
Bedeutung der Förderungsgrundsätze und Finanzierung der Maßnahmen

Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung

Die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung ist die Vorplanung nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" (GAKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl. I S. 1055), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 1993 (BGBl. I S. 1865).

Sie ist eine Entscheidungshilfe für den effizienten mit anderen Bereichen abgestimmten Einsatz von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur nach dem *GAKG* und ergänzender Maßnahmen. *Sie hat Konfliktbereiche, Entwicklungsmöglichkeiten und Entscheidungsbedarf in der Agrarstruktur sowie in ländlichen Räumen aufzuzeigen, gebietsspezifische Leitbilder und/oder Landnutzungskonzeptionen für den Planungsraum zu entwickeln sowie Vorschläge für Handlungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen zu unterbreiten.* Dabei soll sie die besonderen Funktionen der Land- und Forstwirtschaft *aufzeigen* und feststellen, in welchen Formen die Land- und Forstwirtschaft im Untersuchungsraum zweckmäßig betrieben werden kann. Sie trägt dazu bei, regionale Entwicklungen aufzuzeigen und Fehlinvestitionen beim Einsatz der Mittel zur Finanzierung der Maßnahmen nach dem *GAKG* zu vermeiden. Ihr Bezug zu einer Vielfalt sich ergänzender Maßnahmen bestimmt ihre vorrangige Aufgabe, unter politischen Vorgaben und begrenzten finanziellen Mitteln Entscheidungshilfe für die Auswahl des für die Entwicklung des Untersuchungsgebietes sinnvollsten Maßnahmenbündels zu sein.

Agrarpolitik ist nicht nur eine sektorale Wirtschaftspolitik, sondern auch eine auf die Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum ausgerichtete Politik. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur müssen daher dieser räumlich zu verstehenden Aufgabe zugeordnet und als wesentliche Entwicklungsbeiträge angesehen werden; die *Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung* hat dem fortentwickelten Selbstverständnis der Agrarpolitik Rechnung zu tragen und muß sich dazu eignen, als Grundlage für den landwirtschaftlichen Teil übergeordneter und fachfremder Planungen zu dienen.

Die Ergebnisse jeder *Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung* sind jedoch dem wirtschaftlichen, sozialen und politischen Wandel unterworfen; ihre Gültigkeit ist daher zeitlich begrenzt. Dem Zweck der *Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung* entsprechen insbesondere folgende Gesichtspunkte:

— *Die für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung erforderlichen Erhebungen müssen insbesondere Aussagen zur Struktur der Land- und Forstwirtschaft, der Wirtschaft, der Infrastrukturausstattung, zur Situation der Umwelt und zu anderen Planungen, soweit sie für die Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung wesentlich sind, enthalten.*

— *Die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind zusammenfassend in geeigneter Form (z. B. Bericht) darzustellen; diese fachliche Darstellung soll im erforderlichen Umfang Aussagen dazu enthalten, inwieweit die Vorhaben in ihrem Zusammenwirken eine Umweltverträglichkeitsprüfung, eine Landschaftsplanung oder eine Bauleitplanung erfordern, ob Investitionen und sonstige Aufwendungen gesamtwirtschaftlich gerechtfertigt sind sowie ob und wie die geplanten Maßnahmen umweltverträglich und im Einklang mit der angestrebten regionalen Entwicklung durchgeführt werden können.*

— *Die Ergebnisse der Agrarstrukturellen Entwicklungsplanung sind zu begründen. Dabei ist nachvollziehbar darzulegen, wie insbesondere Aussagen zu folgenden Belangen – soweit sie für die jeweilige Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung relevant sind – gegeneinander abgewogen wurden:*
  - *Raumordnung und Landesplanung,*
  - *überörtlich bedeutsame Großprojekte,*
  - *Landwirtschaft,*
  - *Forstwirtschaft,*
  - *Städtebau und Dorferneuerung,*
  - *Naturschutz und Landschaftspflege,*
  - *Freizeit und Erholung,*
  - *Gewässer- und Bodenschutz.*

— Der zu leistende Untersuchungsaufwand ist bei der Festsetzung flächenabhängiger Zuschußsätze für die Förderung der Agrarstrukturellen *Entwicklungsplanung* berücksichtigt worden.

Für die im Haushaltsjahr 1996 vorgesehenen Vorplanungen sind 13,025 Mio. DM Zuschüsse vorgesehen (siehe Übersicht 3).

Flurbereinigung

Die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind nach wie vor besondere Instrumente zur Verbesserung der Agrarstruktur. Mit der 1988 erfolgten Änderung des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" wird dem Rechnung getragen, daß sie zugleich geeignet sind, den ländlichen Raum zu gestalten, sich an den ökologischen Ausgleichsfunktionen der ländlichen Räume zu orientieren und die funktionalen Wechselbeziehungen zwischen den verschiedenen Ökosystemen soweit zu verfolgen und zu fördern, daß die Funktionsfähigkeit des Naturhaushal-

tes insgesamt und nachhaltig nicht gefährdet wird. Die Flurbereinigung bildet, wie aus der Höhe der in diesem Rahmenplan zur Verfügung stehenden Mittel zu ersehen ist, einen sachlichen Schwerpunkt im Rahmen der Maßnahmen der Gemeinschaftsaufgabe.

Um einer generellen Verbesserung der Lebensbedingungen im ländlichen Raum gerecht zu werden, sind besondere Schwerpunkte für die Durchführung großräumiger und umfassender Ordnungsmaßnahmen in den Gebieten gesetzt, in denen Maßnahmen der Verbesserung der Infrastruktur einschließlich der Dorferneuerung sowie Planungen überörtlicher und überregionaler Verkehrsträger eine Neuordnung der ländlichen Räume erforderlich werden lassen. Dabei kommt der Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes eine besondere Bedeutung zu.

Die umfassende Flurbereinigung unterstützt mit ihren Maßnahmen für eine wirksame Verbesserung der Lebensbedingungen in der jeweiligen Region eine erleichterte Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen und macht die Angleichung oft sogar erst möglich.

Für die Förderung der Flurbereinigung (laufende sowie 1996 eingeleitete Verfahren) sehen Bund und Länder die Vergabe von 3,800 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 305,862 Mio. DM Zuschüsse und 0,108 Mio. DM Zinszuschüsse vor. Der finanzielle Schwerpunkt der Flurbereinigung liegt in Bayern.

Zur Anpassung an gewandelte agrar- und umweltpolitische Verhältnisse und zur Beschleunigung der Flurbereinigung wird künftig das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren stärker genutzt werden können. Durch das Gesetz zur Änderung des Flurbereinigungsgesetzes vom 23. August 1994 wird der Anwendungsbereich dieser Verfahrensart erweitert. Dabei stehen Maßnahmen der Landentwicklung im Vordergrund, mit denen die Wohn-, Wirtschafts-, Erholungs- und Ausgleichsfunktionen ländlicher Räume verbessert, aber die Belange der Landwirtschaft gewahrt und die Rechtsposition der Grundeigentümer geschützt werden sollen, soweit sie gefährdet sind.

Die für die beschleunigten Zusammenlegungsverfahren veranschlagten Mittel belaufen sich im Haushaltsjahr 1996 auf insgesamt 0,350 Mio. DM öffentlicher Darlehen, 20,400 Mio. DM Zuschüsse (siehe Übersicht 3).

Seit 1991 können auch Maßnahmen in Bodenordnungsverfahren zur Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse nach den §§ 53 und 56 bis 64 Landwirtschaftsanpassungsgesetz vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe in den neuen Bundesländern gefördert werden. Dies gilt für Aufwendungen bei der Neugestaltung der Feldflur sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum, soweit die Lasten nicht nach § 62 LwAnpG vom Land zu tragen sind.

Freiwilliger Landtausch

Der freiwillige Landtausch ist als Maßnahme zur Verringerung der Besitzzersplitterung und der Strukturverbesserung landwirtschaftlicher Betriebe aus Gründen der Kosten- und Zeitersparnis ein agrarpolitisch bedeutsames Instrument. Er kommt als schnelles und einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur vor allem dann zur Durchführung, wenn sich die Partner in einem begrenzten Gebiet über den Flächentausch einig sind und hierbei nur ein geringer Aufwand der Vermessung und Folgemaßnahmen entsteht. Diesem Verfahren kommt eine wachsende Bedeutung bei Flächenstillegung, Extensivierung, Aufforstung und Sicherung von Gewässerrandstreifen zu. *Durch die Änderung des Flurbereinigungsgesetzes wird auch der freiwillige Landtausch zur Verbesserung der Agrarstruktur erleichtert. Er kann künftig nicht nur durchgeführt werden, um getrennt liegende Wirtschaftsflächen zusammenzulegen, sondern auch um Flächen an die für ihre zweckmäßige Landnutzung jeweils am besten geeignete Stelle zu tauschen.* Der freiwillige Landtausch kann als ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (§§ 103 a bis 103 i) durchgeführt werden. Er wird darüber hinaus auch als Grundstückstausch mit Eigentumswechsel auf privatrechtlicher Grundlage und als Tausch aufgrund langfristiger Pachtverträge gefördert, um diesem Instrument eine breite Anwendung zu eröffnen.

Bund und Länder haben für den freiwilligen Landtausch im Haushaltsjahr 1996 Zuschüsse in Höhe von 7,815 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Seit 1991 können in den neuen Bundesländern auch Aufwendungen im freiwilligen Landtausch nach den §§ 53 Abs. 2, 54 bis 55 und 64 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 42 S. 642), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I, S. 2312) gefördert werden, die über eine Feststellung und Neuordnung der Eigentumsverhältnisse hinausgehen. Dies betrifft Maßnahmen beim Grundstückstausch in der Feldlage sowie bei der Zusammenführung von Boden- und Gebäudeeigentum.

Dorferneuerung

Im Rahmen der Dorferneuerung werden Maßnahmen gefördert, die durch eine Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Lebensverhältnisse der in diesen Betrieben Tätigen und ihrer Familien verbessern. Sie tragen damit zur Schaffung einer vielfältig strukturierten, umweltgerechten und im EG-Binnenmarkt wettbewerbsfähigen Landwirtschaft bei und sind somit für die gesamte Land- und Forstwirtschaft bedeutsam (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d *GAKG*).

Das bedeutet, daß die Förderung der Dorferneuerung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe darauf gerichtet ist,

— ländliche Siedlungen als Standort land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu erhalten und zu verbessern,

— die Wirtschaftserschwernisse land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zu beseitigen sowie deren Arbeitsaufwand zu verringern,

— die Umweltwirkungen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe mit den Erfordernissen zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens in Einklang zu bringen,

— nachteilige Umweltwirkungen auf die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu beseitigen oder zu mildern,

— die innerörtlichen Verkehrs- und Gewässerverhältnisse zu regeln und

— die Identität der Gemeinden und Ortsteile als ländliche Siedlungen durch ortsbildprägende Erhaltungs- und Gestaltungsmaßnahmen zu stärken.

Um diesem Bedarf gerecht zu werden, sind nach der Gemeinschaftsaufgabe Aufwendungen förderungsfähig in erster Linie für Maßnahmen, die der Planung, der Verbesserung der innerörtlichen Verkehrsverhältnisse, der Abwehr von Hochwassergefahren für den Ortsbereich, der Erhaltung und Gestaltung land- und forstwirtschaftlicher oder ehemals land- und forstwirtschaftlich geprägter Bausubstanz, der Anpassung an die Erfordernisse zeitgemäßen Wohnens und Arbeitens und dem Neu-, Aus- und Umbau von land- und forstwirtschaftlichen Gemeinschaftsanlagen dienen.

Die vorgenannten Maßnahmen werden nur in Gemeinden oder Ortsteilen mit landwirtschaftlicher Siedlungsstruktur, in Weilern und landschaftsbestimmenden Gehöftgruppen und Einzelhöfen gefördert.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen können neben Privatpersonen auch Gemeinden, Gemeindeverbände, Teilnehmergemeinschaften und Verbände nach dem Flurbereinigungsgesetz sowie Wasser- und Bodenverbände stellen. Die Zuschüsse betragen bis zu 30 % der Kosten, jedoch höchstens 40 000 DM bei natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts und bis zu 60 % der Kosten bei öffentlichen Maßnahmen.

Im Haushaltsjahr 1996 sind Maßnahmen mit einem Zuschußbedarf von 314,700 Mio. DM geplant, davon allein 230,347 Mio. DM in den neuen Bundesländern (vgl. Übersichten 3 und 22).

Ab 1991 kann die Dorferneuerung in den neuen Bundesländern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe gefördert werden. Den neuen Bundesländern wurden bessere Konditionen eingeräumt. So können für die Finanzierung der Maßnahmen Zuschüsse bis zu 50 % der Kosten, bei öffentlichen Maßnahmen bis zu 80 % der Kosten gewährt werden.

Einzelbetriebliche Maßnahmen

Für die verschiedenen Maßnahmen dieses Bereiches sind für 1996 1 818,610 Mio. DM Kassenmittel vorgesehen. Von den Maßnahmenkomplexen des Rahmenplans stellen die einzelbetrieblichen Maßnahmen damit finanziell den größten Bereich dar (vgl. Übersicht 1).

Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP)

Im Jahre 1995 wurde das Agrarinvestitionsförderungsprogramm in den alten Bundesländern *eingeführt.*

Durch die Neuausrichtung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung soll einerseits die Förderung gestrafft und vereinfacht und andererseits die Leistungs- und Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe weiter gestärkt werden. Dabei schöpft das AFP den neuen EU-Förderrahmen u. a. durch die Erhöhung des förderungsfähigen Investitionsvolumens, die Anhebung der Förderobergrenzen in der Milchviehhaltung und die erweiterten Förderungsmöglichkeiten für Betriebszusammenschlüsse weitestgehend aus.

Eckpunkte des Agrarinvestitionsförderungsprogramms sind:

1. Die Förderung kleinerer Investitionen bis zu 150 000 DM/Unternehmen durch einen Agrarkredit; hier gelten vereinfachte Vorschriften, wie z. B. der Nachweis einer beruflichen Mindestqualifikation und der Zweckmäßigkeit der Investitionen; die Finanzierung erfolgt über eine Zinsverbilligung bis zu 5 % für zehn Jahre und richtet sich an alle Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe;

2. Die Förderung größerer Investitionen bis zu 1,5 Mio. DM/Unternehmen durch die Kombinierte Investitionsförderung; hier gelten höhere Anforderungen, wie qualifizierter Berufsabschluß, Vorlage eines Betriebsverbesserungsplanes, Buchführung; die Finanzierung erfolgt über die Gewährung von Zuschüssen und Zinsverbilligungen; die Höhe der Förderung wird nach der Gebietszugehörigkeit und der Anzahl der *betriebsnotwendigen* Arbeitskräfte abgestuft.

Von Bedeutung sind weiterhin:

— die strikte Bindung der Tierhaltung an den Boden,

— die Konzentration der Förderung auf bauliche Anlagen und

— eine erhöhte Prosperitätsgrenze (Summe der positiven Einkünfte) bei Antragstellung von *150 000* DM/Betriebsleiterehepaar.

Im Bereich der Milchviehhaltung können Investitionen in aufstockenden Betrieben gefördert werden, wenn

— 50 Milchkühe je *Voll*arbeitskraft und 80 Milchkühe je Betrieb *nicht überschritten werden* bzw.

— *der* Milchkuhbestand um *nicht mehr als* 15 % *erhöht wird, wenn der Betrieb über* mehr als 1,6 Vollarbeitskräfte *verfügt.*

Im Bereich der Schweinehaltung können Investitionen gefördert werden, wenn

— diese zu keiner Erhöhung der Produktionskapazität führen und

— 35 % der von den Schweinen verbrauchten Futtermenge im Betrieb erzeugt werden können.

Des weiteren werden

— die Förderobergrenze für Betriebszusammenschlüsse auf 200 Milchkühe angehoben,

— die Förderung von Betriebszusammenschlüssen mit Nebenerwerbslandwirten (vorausgesetzt, mindestens zwei Drittel der Mitglieder sind hauptberufliche Landwirte) und die Förderung von Teilfusionen ermöglicht.

Bestandteil des AFP bilden außerdem Investitionen

im Bereich der Energieeinsparung und -umstellung sowie ein Spektrum von Maßnahmen zur Förderung von Einkommenskombinationen in landwirtschaftlichen Betrieben.

Zur Erleichterung der erstmaligen Niederlassung von Junglandwirten wird weiterhin die Junglandwirteprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM gewährt. Voraussetzung hierfür ist eine Investition von mindestens 35 000 DM im Betrieb und/oder Wohnhaus; außerdem wird eine verbesserte Investitionsförderung gewährt.

Bund und Länder haben 1996 für das AFP Fördermittel in Höhe von 287,120 Mio. DM vorgesehen (Übersicht 3).

Bodenzwischenerwerb

Durch die Maßnahmen des Bodenzwischenerwerbs – diese Grundsätze gelten in den alten Ländern – soll die Bereitstellung landwirtschaftlicher Flächen für strukturverbessernde Vorhaben im ländlichen Raum erleichtert werden. Hierbei kann der vorsorgliche Ankauf von Grundstücken durch Siedlungsunternehmen nur gefördert werden, wenn er der Durchführung von öffentlich geförderten Vorhaben der ländlichen Siedlung oder anderen Strukturmaßnahmen dient.

Die Förderung erfolgt durch Zinsverbilligung.

Förderung landwirtschaftlicher Betriebe in benachteiligten Gebieten

Mit diesem Förderungsprogramm werden landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, die sich in benachteiligten Gebieten (Berggebiete, Benachteiligte Agrarzonen, Kleine Gebiete) befinden, gefördert. Dabei soll die Förderung einen Beitrag zur Schaffung und Sicherung einer standortgerechten Agrarstruktur, zur Erhaltung eines Minimums an Bevölkerungsdichte, zur Erhaltung der Kulturlandschaft und zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Einkommen leisten.

Die landwirtschaftlichen Unternehmen erhalten eine günstigere Investitionsförderung und können darüber hinaus spezifische Investitionen im Rahmen von Kooperationen im Bereich der gemeinschaftlichen Futtermittelproduktion sowie gemeinsam genutzter Weiden und Almen durchführen.

Außerdem erhalten landwirtschaftliche Betriebe eine Ausgleichszulage für Rinder, Pferde, Schafe und Ziegen je Großvieheinheit und Hektar Futterfläche. Für andere landwirtschaftlich genutzte Flächen – mit Ausnahme von Weizen, Wein, Zuckerrüben und Intensivkulturen – wird die Ausgleichszulage je Hektar gewährt.

Die Ausgleichszulage beträgt jährlich mindestens 55 DM und höchstens 285 DM je zuschußberechtigte GVE bzw. zuschußberechtigten Hektar, auf besonders ungünstigen Standorten bis zu 342 DM.

Bund und Länder haben 1996 für die Ausgleichszulage 941,364 Mio. DM bereitgestellt (vgl. Übersicht 3).

Grundsätze für die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung

Zweck der Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung ist die Einführung oder Beibehaltung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Sie sollen mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und dem Erhalt des natürlichen Lebensraumes vereinbar sein und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Die Maßnahmen sollen insbesondere dem Bodenschutz und dem Schutz der Gewässer vor Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln dienen. Die Förderung der extensiven Grünlandnutzung zielt darüber hinaus auch darauf ab, die Kulturlandschaft in von der Aufgabe der Bewirtschaftung bedrohten Regionen zu erhalten.

Es werden auf Nachhaltigkeit ausgerichtete, umweltfreundliche landwirtschaftliche Produktionsweisen gefördert, die für ein flächendeckendes Angebot im Bundesgebiet geeignet sind und die Agrarmärkte entlasten. Empfängerbetriebe müssen sich verpflichten, über einen Zeitraum von fünf Jahren Bewirtschaftungsauflagen einzuhalten, die erheblich über die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Landbewirtschaftung hinausgehen.

Die drei Teilmaßnahmen der Förderungsgrundsätze, nämlich

— die Förderung extensiver Produktionsverfahren im Ackerbau oder bei Dauerkulturen,

— die Förderung extensiver Grünlandnutzung und

— die Förderung ökologischer Anbauverfahren,

werden Bestandteil der Agrarumweltprogramme der Länder zur Umsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren sein. Diese Verordnung ist eine flankierende Maßnahme der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik, deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten obligatorisch ist.

Die Förderung der genannten Produktionsverfahren im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe beträgt

- im Falle der Einführung 250 DM, im Falle der Beibehaltung 200 DM je Hektar Ackerfläche und Dauergrünland,
- im Falle der Einführung 1200 DM, im Falle der Beibehaltung 1000 DM je Hektar bei Dauerkulturen,
- 450 DM je verringerte Großvieheinheit je Hektar Dauergrünland und
- 600 DM je Hektar in extensiv zu nutzendes Grünland umgewandelte Ackerfläche.

Die Länder können die vorgesehene Höhe der Beihilfe für diese Extensivierungsverfahren um 20 %, im Falle der Umwandlung von Ackerland in Extensivgrünland auf 40 % erhöhen oder sie um 40 % absenken. Der Anteil des Bundes an der Finanzierung der Maßnahmen beträgt 60 %.

Die Förderung einer markt- und standortangepaßten Landbewirtschaftung löst als erweitertes Nachfolgeprogramm die mit dem Sonderrahmenplan 1993 beendete Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung ab.

Zur Finanzierung der neuen Fördermaßnahmen wurden im Rahmenplan für 1996 122,232 Mio. DM veranschlagt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur

Diese Förderungsgrundsätze gelten nicht in den neuen Bundesländern; für die fünf neuen Bundesländer wurden spezielle Förderungsgrundsätze eingeführt.

Investitionen im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Lein

Flachs gehört zu den erneuerbaren, nachwachsenden Rohstoffen, die angesichts der Endlichkeit der Rohstoffreserven zunehmend an Bedeutung gewinnen. Es kann davon ausgegangen werden, daß es EG-weit für Flachsfasern sowohl bei der textilen Verwendung als auch im technischen Bereich einen interessanten und ausbaufähigen Markt gibt. Hier gilt es, frühzeitig die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu stärken und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Durch die Förderung der Erfassung und Lagerung von Lein sowie von Einrichtungen zur Herstellung, Lagerung und Vermarktung von Leinfasern soll der Anbau von Flachs angeregt und der Notwendigkeit der Schaffung von Schwinganlagen Rechnung getragen werden.

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse

Durch die Förderung von Einrichtungen zur Lagerung, Reinigung, Sortierung und Verpackung von Obst und Gemüse soll der Absatz von Obst und Gemüse verbessert werden. Die Maßnahme schafft Voraussetzungen dafür, geeignete Arten und Sorten zu großen einheitlichen Partien zusammenzufassen, sie richtig zu behandeln und entsprechend zu lagern. Obst und Gemüse können, nach Qualitätsnormen sortiert und gekennzeichnet, in angemessener Verpackung zum richtigen Zeitpunkt dem Frischmarkt oder der Verwertungsindustrie zugeführt werden. So kann die Produktion und Vermarktung den besonderen Erfordernissen des stark importbestimmten Obst- und Gemüsemarktes angepaßt werden. Insbesondere in Verbindung mit der Förderung von Erzeugerorganisationen kann eine weitere Konzentration des Angebotes und eine Anpassung der Angebotsmengen an die Markterfordernisse erreicht werden. Im Rahmen dieser Maßnahmen können auch Einrichtungen zur Herstellung von Naßkonserven sowie tiefgefrorenem Obst und Gemüse gefördert werden, soweit die entsprechenden Vorhaben einem Ausbau oder einer innerbetrieblichen Rationalisierung gelten.

Besondere Förderungsschwerpunkte sind die traditionellen Obst- und Gemüseanbaugebiete in Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen. Da auf dem einheimischen Markt gegenwärtig eine scharfe Konkurrenz zu Erzeugnissen aus anderen Mitgliedstaaten der EG besteht, findet ein wichtiger Anpassungsprozeß statt, der durch diese Förderungsmaßnahmen erleichtert wird. Insgesamt sind für diese Maßnahmen 29,837 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Investitionen bei Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen

Mit der Förderung von Vermarktungseinrichtungen für Blumen und Zierpflanzen wird eine verstärkte Zusammenfassung der Produktion und eine Verbesserung der Angebotsstruktur sowie der Markttransparenz angestrebt. Die Fördermaßnahme trägt dazu bei, Produktion und Vermarktung den Anforderungen des modernen Marketings anzupassen, um so die Wettbewerbsfähigkeit der einheimischen Erzeuger zu verbessern und den Absatz ihrer Erzeugnisse zu sichern.

Bund und Länder stellen hierfür Zuschüsse in Höhe von 4,018 Mio. DM zur Vefügung.

Investitionen im Bereich der Be- und Verarbeitung von Kartoffeln

Durch die Förderung soll der Neu- und Ausbau sowie die innerbetriebliche Rationalisierung von Fabrikationsanlagen für aus Kartoffeln hergestellte Veredelungserzeugnisse für die menschliche Ernährung unterstützt werden.

Generelles Ziel ist die Anpassung der Vermarktungseinrichtungen an die sich ändernden Verzehrgewohnheiten der Verbraucher. Der Verbrauch verlagert sich weiterhin auf Veredelungserzeugnisse aus Kartoffeln; bei Speisekartoffeln ist auch zukünftig mit Verbrauchsrückgängen zu rechnen.

Das vorgesehene Zuschußvolumen beträgt 22,258 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

Verbesserung der Marktstruktur gemäß VO (EWG) Nr. 866/90

Im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 besteht die Möglichkeit, Investitionen national auch in anderen als in den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden. Die Pläne werden von den Ländern in jeweils eigener Verantwortung aufgestellt. Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

Auf der Grundlage dieser Maßnahme können Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung sowie Erzeugergemeinschaften, sofern ihre Anerkennung länger als sieben Jahre zurückliegt und eine Beihilfe nach dem Marktstrukturgesetz nicht mehr in Betracht kommt, Investitionsbeihilfen erhalten.

Die für diese Maßnahme bereitgestellten Zuschüsse belaufen sich auf 24,318 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung „alternativ erzeugter" Produkte

Die überbetriebliche Vermarktung von nach besonderen Regeln erzeugten landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird sowohl durch Startbeihilfen als auch durch Investitionsbeihilfen gefördert. Ziel der Maßnahme ist die Zusammenfassung des Angebots dieser Erzeugnisse zu großhandelsfähigen Partien und damit einer Verbesserung der Marktstellung der betreffenden Erzeuger. Hiermit wird zum einen dem Trend in der Landwirtschaft Rechnung getragen, nach alternativen Anbauregeln den Betrieb zu bewirtschaften. Zum anderen werden die Maßnahmen zur Extensivierung der landwirtschaftlichen Erzeugung unterstützt. Darüber hinaus wird diese Maßnahme der wachsenden Nachfrage nach „alternativ erzeugten" Produkten gerecht.

Für diese Maßnahme wurde ein Betrag von 9,148 Mio. DM veranschlagt (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz

Die auf Grund des Marktstrukturgesetzes durchzuführenden Maßnahmen sind Bestandteil dieses Rahmenplanes. Durch das Marktstrukturgesetz wird der Zusammenschluß landwirtschaftlicher Betriebe zu Erzeugergemeinschaften oder zu Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften gefördert.

Für die Warenbereiche Obst und Gemüse, fischwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Hopfen gelten EG-Verordnungen.

Ziel der Förderung ist die Verbesserung der Marktposition der Erzeuger, insbesondere durch die Produktion von Qualitätserzeugnissen, die kontinuierliche Belieferung des Marktes mit einheitlichen Partien und die Anpassung des landwirtschaftlichen Angebots an die Nachfrage.

Durch die Tätigkeit der Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen erfolgt eine Absatzsicherung für die betreffenden Landwirte, die in den landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit zur rationellen Ausweitung der Produktion zu mechanisierungswürdigen Einheiten schafft. Insofern ist auch ein Zusammenhang dieser Maßnahme mit der einzelbetrieblichen Investitionsförderung gegeben.

Anerkannte Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen können in den ersten fünf Jahren nach ihrer Anerkennung Startbeihilfen zur Förderung ihrer Gründung und Tätigkeit erhalten. Zur Verbesserung der Marktstruktur werden Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen in den ersten sieben Jahren nach ihrer Anerkennung auch mit Investitionsbeihilfen gefördert. Investitionsbeihilfen können auch Betriebe des Handels oder der Be- und/oder Verarbeitung erhalten, wenn sie unter bestimmten Voraussetzungen mit Erzeugergemeinschaften langfristige Lieferverträge eingehen.

Erzeugergemeinschaften und -organisationen sowie ihre Vereinigungen, die nach EG-Bestimmungen gebildet wurden, sind in ihrer wettbewerbsrechtlichen Stellung den nach dem Marktstrukturgesetz gegründeten Gemeinschaften gleichgestellt. Auch sie können mit Investitionsbeihilfen auf der Grundlage des Marktstrukturgesetzes gefördert werden.

Insgesamt haben Bund und Länder für 1996 Zuschüsse in Höhe von 27,770 Mio. DM eingeplant (vgl. Übersicht 3).

Maßnahmen auf Grund von EG-Verordnungen:

- **Obst und Gemüse (VO [EWG] Nr. 1035/72)**
- **Fischwirtschaftliche Erzeugnisse (VO [EWG] Nr. 3759/92)**
- **Hopfen (VO [EWG] Nr. 1696/71)**

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation Obst und Gemüse gilt unmittelbar die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72.

Für fischwirtschaftliche Erzeugnisse ist die Verordnung (EWG) Nr. 3759/92 maßgebend.

Für Hopfen ist die Verordnung (EWG) Nr. 1696/71 maßgebend.

Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft

Die Förderung dient der Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft. Sie umfaßt folgende Maßnahmen:

— Vorhaben zum Neu- und Ausbau von Kapazitäten,

— Innerbetriebliche Rationalisierung und/oder Modernisierung,

— Kosten der Vorplanung.

Damit soll Unternehmen, die im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen (sowohl See- als auch Süßwasserfische) tätig sind, die Anpassung an die Markterfordernisse erleichtert werden.

Voraussetzung für die Förderung ist ein durch die Länder zu erstellender Sektorplan gemäß der Anforderungen der VO (EWG) Nr. 3699/93.

Die für diese Maßnahmen bereitgestellten Mittel belaufen sich auf 15,974 Mio. DM (vgl. Übersicht 3).

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen

Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen dienen heute nicht mehr in erster Linie der landwirtschaftlichen Erzeugungssteigerung. Der Schwerpunkt solcher Maßnahmen liegt vielmehr

— im Schutz der natürlichen Ressourcen,

— in der Erhaltung der Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes,

— in der Sicherung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen,

— in der Verbesserung der Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.

Im wesentlichen dienen hierzu folgende wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen und die dazugehörigen Vorarbeiten:

— Ausgleich des Wasserabflusses sowie Schutz gegen die zerstörende Wirkung von Wasser und Wind. Hierzu zählen im wesentlichen Talsperren, Hochwasserrückhaltebecken, naturnaher Gewässerausbau, Wildbachverbauungen, Windschutzanlagen.

— Neubau und Befestigung von ländlichen Wegen.

— Zentrale Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen in ländlichen Gemeinden.

Planung und Durchführung der raumwirksamen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen sind eng mit der allgemeinen agrarstrukturellen Entwicklung verbunden.

In den neuen Bundesländern unterstützen sie den grundlegenden Strukturwandel im ländlichen Raum.

In den Rahmenplan 1996 sind Zuschüsse in Höhe von rd. 663,139 Mio. DM und Zinszuschüsse von rd. 1,784 Mio. DM eingestellt. Diese Maßnahmen stellen somit innerhalb dieses Rahmenplans einen sachlichen Schwerpunkt dar.

Die räumliche Schwerpunktbildung richtet sich nach den jeweiligen Fachplanungen der Länder, die sich an den Zielen der Raumordnungspolitik orientieren. In erster Linie werden danach benachteiligte und strukturschwache Gebiete begünstigt.

Abweichend von den Altbundesländern soll die Förderung durch Zuschüsse in den neuen Bundesländern für Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen sowie für den ländlichen Wegebau jeweils 80 % der förderungsfähigen Kosten nicht überschreiten.

Die Aufteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen Verwendungszwecke ist aus der Übersicht 3 zu ersehen.

Forstwirtschaftliche Maßnahmen

Die Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen umfaßt:

— Waldbauliche Maßnahmen und sonstige forstwirtschaftliche Investitionen,

— Forstwirtschaftlicher Wegebau,

— Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse,

— Erstaufforstungsprämie,

— Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden.

Waldbauliche Maßnahmen:

— Vorarbeiten

  Dabei handelt es sich um Untersuchungen und Erhebungen die zur Vorbereitung von verschiedenen förderungsfähigen Maßnahmen erforderlich sind.

— Erstaufforstung

  Die Aufforstung stellt aus einzelbetrieblicher wie auch gesamtwirtschaftlicher Sicht eine sinnvolle Nutzungsalternative für bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen dar. Zugleich werden mit der Aufforstung günstige Umweltwirkungen erzielt. Der wünschenswerten Ausdehnung der Waldfläche stehen jedoch hohe Investitionskosten für den Grundeigentümer gegenüber. Der Förderung der Erstaufforstung kommt deshalb große Bedeutung zu.

— Langfristige Überführung von Reinbeständen in standortgerechte und stabile Mischbestände

  Waldbestände, die historisch oder betriebswirtschaftlich bedingt lediglich von einer Baumart gebildet werden, sind oftmals instabil gegenüber biotischen und abiotischen Schadenseinflüssen. Solche waldbaulich und langfristig auch ertragsmäßig unbefriedigenden Bestände sollen langfristig durch Vor- und Unterbau oder natürliche Vorausverjüngung mit Mischbaumarten in standortgerechte und stabile Mischbestände überführt werden.

— Umbau nichtstandortgerechter Bestände in standortgerechte und stabile Mischbestände.

  Diese Maßnahme wird bis zu einem bestimmten Höchstalter des Bestandes sowie nach Katastrophenereignissen gefördert.

— Waldbauliche Maßnahmen in Jungbeständen

  Die Jungbestandspflege trägt durch Stammzahlverminderung und Mischungsregulierung we-

sentlich zur Entwicklung langfristig stabiler und gesunder, vorrats- und wertmäßig befriedigender Altbestände bei. Es werden Zuschüsse zu den Kosten, die noch nicht durch Holzerlöse abgedeckt werden, gewährt.

— Sonstige forstwirtschaftliche Investitionen

  Dazu rechnen die erstmalige Anlage von Einrichtungen zur langfristigen Lagerung von Holz und zur dafür erforderlichen konservierenden Behandlung. Diese Maßnahmen dienen der wirtschaftlichen Stabilisierung von Forstbetrieben insbesondere bei umfangreichen Zwangseinschlägen.

Forstwirtschaftlicher Wegebau

Beim forstlichen Wegebau werden der Neu- bzw. Ausbau von Forstwirtschaftswegen im Privat- und Körperschaftswald gefördert. Weiterhin werden Vorarbeiten, d. h. Zweckforschungen und Erhebungen für das jeweilige Bauvorhaben einschließlich der Prüfung seiner landschaftsökologischen Auswirkungen, gefördert. Davon erfaßt sind Wege zum Aufschluß forstwirtschaftlicher Nutzflächen, Wege zwischen Forstflächen und den zugehörigen Betriebsstätten sowie zum Anschluß der Forstflächen an das öffentliche Straßen- und Wegenetz.

Mit der Förderung sollen

— nicht oder unzureichend erschlossene Waldgebiete für eine ordnungsgemäße und nachhaltige Bewirtschaftung zugängig gemacht werden und

— die Voraussetzung für die rationelle Ernte und eine effektive Vermarktung des Holzes geschaffen oder verbessert werden.

Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse umfaßt Zuschüsse zu Erstinvestitionen, die der Verbesserung *der Struktur* der forstwirtschaftlichen Erzeugung und des Absatzes von Forsterzeugnissen dienen, sowie zu den Kosten für Verwaltung und Beratung.

Förderungsfähig sind die anerkannten Zusammenschlüsse im Sinne des § 41 Abs. 5 Nr. 1 Bundeswaldgesetz. Die Verwaltungs- und Beratungskosten der Zusammenschlüsse werden 20 Jahre lang bezuschußt, wobei die Höhe der Förderung von anfangs 40 % auf zuletzt 20 % der förderungsfähigen Kosten sinkt. Eine zeitlich begrenzte Ausdehnung dieser Förderung ist für Zusammenschlüsse möglich, die waldbauliche Aufgaben wahrnehmen und überdurchschnittlich mit Jungbeständen bis zu einem Alter von 40 Jahren ausgestattet sind.

Für die neuen Bundesländer mit oftmals kleinstflächigem Splitterbesitz im Privatwald und erhöhten Kosten in der Startphase wird, begrenzt bis *2000*, in den ersten Jahren ein erhöhter Förderungssatz zu den Verwaltungs- und Beratungskosten von 80 bzw. 60 % gewährt.

Die Förderung forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse soll dazu beitragen, strukturelle Nachteile (geringe durchschnittliche Besitzgröße, Besitzzersplitterung, Gemengelage) innerhalb des Privat- und Körperschaftswaldes zu überwinden.

Erstaufforstungsprämie

Der Förderung der Erstaufforstung wird besondere Bedeutung zugemessen. Aus diesem Grund wird neben dem Zuschuß zu den investiven Kosten für eine Erstaufforstung eine Prämie zum Ausgleich von Einkommensverlusten gegenüber der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen gewährt. Die Prämie wird daher nach standörtlicher Ertragsfähigkeit gestaffelt. Auf Länderebene ist darüber hinaus eine Staffelung möglich, um den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sowie den waldbaulichen Zielen bei der Baumartenwahl Rechnung zu tragen. Neben land- und forstwirtschaftlichen Betriebsinhabern können mit einer geringeren Prämie alle übrigen privaten Grundbesitzer Zuwendungsempfänger sein.

Die Aufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen steht in einem engen Zusammenhang mit der Agrarstrukturverbesserung, da sie auf eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsstrukturen und die Vermeidung von Produktionsüberschüssen gerichtet ist.

Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden

— Vor- und Unterbau

  In Beständen oder an Bestandesrändern, die aufgrund neuartiger Waldschäden lückig geworden bzw. verlichtet sind, ist es häufig sinnvoll, Schattbaumarten unter dem Schutz des Altbestandes vorauszuverjüngen (Vorbau) oder als boden- und bestandesstabilisierende Nebenbestandsbaumarten (Unterbau) einzubringen.

— Bodenschutz- und Meliorationsdüngung

  Gezielte Düngungsmaßnahmen können durch den Ausgleich von Nährstoffmängeln die Vitalität und Wiederstandskraft von Bäumen stärken, die durch neuartige Waldschäden geschädigt sind. Durch Ausbringen von Kalk kann ferner auf Böden mit ungenügender Pufferkapazität eine weitergehende Versauerung durch saure Einträge aus der Luft abgepuffert werden. Um eine sachgemäße Durchführung zu gewährleisten und negative Nebenwirkungen zu vermeiden, ist Voraussetzung für die Förderung eine gutachtliche Stellungnahme, die die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der Maßnahme bestätigt. Gegebenenfalls sind dafür auch Boden- oder Blatt- bzw. Nadelanalysen vorzunehmen.

— Wiederaufforstung

  Ziel der Förderung der Wiederaufforstung bei Vorhandensein neuartiger Waldschäden ist es, Bestände, die aufgrund der Schädigung nicht mehr lebensfähig waren und geräumt wurden,

rasch durch neue Bestände zu ersetzen und dabei den Waldboden unter Bestockung zu halten. Bei der Wiederaufforstung sollen verstärkt Laubbaumarten verwendet werden.

Mit der Förderung dieser Maßnahmen soll erreicht werden, daß seitens der Forstwirtschaft die wenigen ihr zur Verfügung stehenden Maßnahmen zur Stabilisierung von durch neuartige Waldschäden geschädigten Wäldern durchgeführt werden können.

Leistungsprüfungen in der tierischen Erzeugung

Leistungsprüfungen sind für eine weitere Rationalisierung in der tierischen Erzeugung unentbehrlich. Ihre Ergebnisse bilden die Grundlage für den züchterischen Fortschritt sowie für die Verbesserung der Produktivität und Qualität in der Tierproduktion.

Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfungen sind die Basis für eine leistungsgerechte Fütterung der Tiere, für die Berechnung des Zuchtwertes der eingesetzten Bullen sowie für die zur Rationalisierung der Milcherzeugung erforderliche Selektion der weiblichen Tiere. Mit Hilfe der Populationsgenetik ist es dabei möglich, züchterisch wertvolle Bullen herauszufinden, um diese dann stärker über die künstliche Besamung in der breiten Landeszucht einzusetzen. Diese Zuchtwertschätzung ist nur möglich, wenn ein hoher Anteil milchleistungsgeprüfter Tiere vorhanden ist.

Ebenso wie die Milchleistungsprüfungen für die Milcherzeugung sind die Leistungsprüfungsanstalten für Rinder, Schweine und Schafe für den züchterischen Fortschritt auf dem Gebiet der Fleischerzeugung von zentraler Bedeutung.

Durch den freiwilligen Zusammenschluß der Erzeuger zu Kontrollringen für Mastschweine, Ferkel, Mastrinder, Mastlämmer und Jungmasthammel wird eine Verbesserung der Qualität tierischer Produkte herbeigeführt. Die Kontrollringe bilden vielfach die Grundlage für die Arbeit der Erzeugergemeinschaften nach dem Marktstrukturgesetz und sind somit ein wichtiger marktpolitischer Faktor von überregionaler Bedeutung.

Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe stellen Bund und Länder 1996 für die Förderung aller vorgenannten Maßnahmen insgesamt 61,315 Mio. DM Zuschüsse bereit (vgl. Übersicht 3).

Landarbeiterwohnungsbau und Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer

Die Förderung des Landarbeiterwohnungsbaus – sie gilt in den alten Ländern – ist eine Strukturmaßnahme mit dem Ziel, der modernen Landwirtschaft einen Stamm fachlich qualifizierter, vielseitig verwendbarer Fachkräfte zu erhalten.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse. *Die Grundförderung wird 1996 um 20 % auf maximal 60 000 DM angehoben. Zugleich wird der Zuschuß je Kind auf 5 000 DM erhöht.* 1996 wollen Bund und Länder für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 2,355 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Die Anpassungshilfe für ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer unterstützt die Anpassung der landwirtschaftlichen Produktion an den Markt und die Verbesserung der Agrarstruktur. Im Zuge dieser Entwicklung werden sowohl Teile von landwirtschaftlichen Betrieben als auch ganze Betriebe stillgelegt. Darüber hinaus läßt sich die Situation von landwirtschaftlichen Betrieben durch Maßnahmen zur Produktionseinschränkung oder zur rationelleren Gestaltung des Betriebes verbessern. Der Entschluß des Betriebsinhabers, derartige Maßnahmen zu treffen, wird vielfach gehemmt durch die Sorge- und Treuepflicht gegenüber den davon betroffenen, langjährig beschäftigten älteren Mitarbeitern. Die Gewährung einer Anpassungshilfe an diese Arbeitnehmer erweitert seinen Entscheidungsspielraum. Die Anpassungshilfe wird in Form von Monatsbeträgen unter teilweiser Anrechnung sonstiger Einkommen gewährt. Bund und Länder wollen in 1996 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 43,705 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Umstellungshilfe

Landwirtschaftliche Unternehmer mit Betrieben ohne ausreichendes Einkommenspotential oder deren Hofnachfolger sind zukünftig auf außerlandwirtschaftliches Einkommen als zusätzliche oder Haupterwerbsquelle angewiesen. Da der Arbeitsmarkt und der technische Fortschritt qualifizierte Fachkräfte verlangen, kann eine außerlandwirtschaftliche Erwerbstätigkeit oft nur nach erfolgreicher Qualifikation in einem außerlandwirtschaftlichen Beruf im Wege einer Umschulung aufgenommen werden.

Für eine erfolgreiche Umschulung ist die Umstellung des Betriebes auf eine Bewirtschaftungsweise mit geringerem Arbeitseinsatz erforderlich. Zur Förderung der Umstellung wird den Landwirten während der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme eine finanzielle Hilfe in Höhe von 850 DM/Monat gewährt, der Betrag erhöht sich um 150 DM/Monat pro Kind. In den neuen Bundesländern beträgt die finanzielle Hilfe 510 DM pro Monat, der Betrag erhöht sich um 90 DM pro Kind.

Bund und Länder wollen in 1996 für diese Maßnahme Zuschüsse in Höhe von 5,980 Mio. DM einsetzen (vgl. Übersicht 3).

Küstenschutz

Küstenschutz ist die Voraussetzung für die Erhaltung des Lebensraumes an den Küsten von Nord- und Ostsee, der etwa 1 Mio. ha Niederungsgebiet umfaßt. Die nach technischen und wirtschaftlichen Kriterien konzipierten und bisher geschaffenen Küstenschutzanlagen haben sich voll bewährt und ihre Schutzfunktion gegen Sturmfluten an der Nordseeküste – insbesondere im Januar 1976 und Januar 1990 – hat

erneut die Dringlichkeit unterstrichen, die der beschleunigten Fertigstellung der noch notwendigen Küstenschutzarbeiten zukommt. Mit entsprechendem finanziellen Einsatz wird angestrebt, die Schutzanlagen an Hand der aktualisierten Generalpläne der Küstenländer so schnell wie möglich fertigzustellen.

Notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind hierbei nur förderungsfähig, wenn sie einen räumlichen Bezug zur jeweiligen Küstenschutzmaßnahme haben.

Im Jahre 1996 wollen Bund und Länder Gesamtzuschüsse in Höhe von 211,469 Mio. DM einsetzen (siehe Übersicht 3).

Einzelbetriebliche Maßnahmen in den neuen Bundesländern

Auf der Grundlage einer EG-Ermächtigung können bis zum 31. Dezember 1996 einzelbetriebliche Maßnahmen mit speziell zugeschnittenen Bedingungen und Förderungskonditionen gefördert werden.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Förderungsprogramme:

1. Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb,

2. Agrarkreditprogramm,

3. Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften,

4. Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung.

Bei den Förderungsprogrammen nach 1.–3. können die zinsverbilligten Kapitalmarktdarlehen von der öffentlichen Hand bis zu 80 % des Darlehensbetrages verbürgt werden.

Förderung zur Wiedereinrichtung und Modernisierung bäuerlicher Familienbetriebe im Haupterwerb

Mit diesem Förderungsprogramm werden landwirtschaftliche Unternehmen im Haupterwerb, die einen Betrieb neu- oder wiedereinrichten oder einen bestehenden Betrieb modernisieren, unterstützt.

Gefördert werden Investitionen grundsätzlich wie im Agrarinvestitionsförderungsprogramm.

Förderungsfähig sind außerdem Investitionen

— zur Erstbeschaffung von Maschinen und Ausrüstungsgegenständen sowie

— zur Erstbeschaffung von lebendem Inventar (außer Schweinen, Geflügel, Schlachtkälbern, Schafen).

Bei Investitionen im Bereich der Schweineproduktion und der Milchkuhhaltung gelten die im EG-Recht bestehenden *Förder*grenzen.

Diese gelten jedoch für Wiedereinrichter nicht, wenn der Betrieb aus der Umstrukturierung landwirtschaftlicher Unternehmen in Form juristischer Personen hervorgegangen ist und die Zahl der vorher in diesen Unternehmen vorhandenen Stallplätze insgesamt nicht überschritten wird.

Generell werden Investitionen im Bereich der Tierhaltung nur gefördert, wenn der Viehbesatz im Zieljahr 2,5 GVE/ha nicht übersteigt.

Die Förderung wird gewährt in Form

— einer Zinsverbilligung bis zu 5 % (im benachteiligten Gebiet bis zu 6 %) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 329 000 DM je *Voll*-AK oder 400 000 DM je Unternehmen,

— von öffentlichen Darlehen für Gebäude und bauliche Anlagen,

— von Zuschüssen für grünlandbezogene Tierhaltungszweige, für Erschließungskosten bei Aussiedlungen *und für Betreuungsgebühren.*

Junglandwirte können eine Niederlassungsprämie in Höhe von bis zu 23 500 DM erhalten, wenn sie mindestens 35 000 DM im Betrieb und/oder im Wohnhaus investieren. Landwirte, die nicht älter als 55 Jahre sind, können zu den gleichen Bedingungen eine Starthilfe erhalten.

Über das Wiedereinrichtungs- und Modernisierungsprogramm sollen 1996 rd. 775 Fälle mit förderungsfähigen Kosten von rd. 675,307 Mio. DM gefördert werden (vgl. Übersicht 22).

Agrarkreditprogramm (AKP)

Das Agrarkreditprogramm richtet sich an Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform. Es dient zur Durchführung von Investitionen zur Rationalisierung oder Arbeitserleichterung im landwirtschaftlichen Betrieb.

Gefördert werden betriebliche Investitionen grundsätzlich wie bei der Wiedereinrichtung und Modernisierung.

Abweichend davon dürfen jedoch nur gefördert werden

— 50 Kühe je Betrieb *und*

— bei der Erstbeschaffung von lebendem Inventar nur die extensive Rinder- und Schafhaltung bis 1,0 GVE/ha.

Zusätzlich können gefördert werden die

— Wiedereinrichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle im Nebenerwerb und

— Investitionen im Wohnhaus.

Förderinstrumente sind

— eine Zinsverbilligung im nicht benachteiligten Gebiet bis zu 3 % (*im* benachteiligten Gebiet bis

zu 5 %) für ein Kapitalmarktdarlehen von bis zu 143 000 DM je Arbeitskraft und je Unternehmen und

— bei Investitionen im Wohnhaus zusätzlich ein Zuschuß von bis zu 12 000 DM.

An Bundes- und Landesmitteln sind 1996 20,666 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 3).

Hilfen zur Umstrukturierung von landwirtschaftlichen Unternehmen sowie für neugegründete landwirtschaftliche Unternehmen in Form juristischer Personen und Personengesellschaften

Gefördert werden mit diesem Programm eingetragene Genossenschaften, Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften im Haupterwerb, wobei jedoch die Kapitalbeteiligung der öffentlichen Hand nicht mehr als 25 % des Eigenkapitals des Unternehmens betragen darf.

Dabei sollen der Umstrukturierungsprozeß von Unternehmen, die aus ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften hervorgegangen sind, unterstützt werden und über den Verbund von Tier- und Pflanzenproduktion rentabel wirtschaftende und ökologisch tragfähige Unternehmen entstehen.

Die Förderung kann erfolgen durch

— eine Zinsverbilligung bis zu 5 % (im benachteiligten Gebiet bis zu 6 %) für ein Kapitalmarktdarlehen bis zu 329 000 DM je Voll-AK bei baulichen Maßnahmen im Bereich der tierischen Veredlung, bis zu 143 000 DM je Voll-AK bei sonstigen Maßnahmen, höchstens jedoch 3,5 Mio. DM je Unternehmen,

— Zuschüsse für Erschließungskosten bei Aussiedlungen und für Betreuungsgebühren.

Gefördert werden betriebliche Investitionen wie bei der Wiedereinrichtung, mit Ausnahme der Erstbeschaffung von lebendem Inventar.

Hilfen zur Umstrukturierung und Neugründung sollen 1996 insgesamt 353 bewilligt werden. Für ein Investitionsvolumen von rd. 594 Mio. DM sind Bundes- und Landesmittel in Höhe von 110,191 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

Förderung von Maßnahmen zur Energieeinsparung und Energieträgerumstellung

Landwirtschaftliche Unternehmen im Haupt- und Nebenerwerb, unabhängig von der gewählten Rechtsform, können im Rahmen dieses Programms vorrangig durch folgende Maßnahmen gefördert werden.

— Wärmedämmung und Regeltechnik in Wirtschaftsgebäuden,

— Alternativenergiesysteme (Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen, Solar- und Biomasseanlagen, Windkraft- und Kleinwasserkraftanlagen),

— Heizungsumstellung von Rohbraunkohle auf umweltverträglichere Energieträger.

Die Förderung erfolgt durch Zuschüsse von bis zu

— 40 % für Solar-, Biomasse-, Windkraftanlagen und Erneuerung von Kleinwasserkraftanlagen,

— 30 % für alle anderen Maßnahmen.

Das förderungsfähige Investitionsvolumen beträgt maximal 3,5 Mio. DM.

In 1996 sollen 215 Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von 28,373 Mio. DM gefördert werden. An Bundes- und Landesmitteln sind 8,743 Mio. DM vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

Maßnahmen zur Verbesserung der Marktstruktur in den neuen Bundesländern

Die Struktur der Verarbeitungs- und Vermarktungsbetriebe von landwirtschaftlichen Erzeugnissen in den neuen Bundesländern ist zum größten Teil veraltet und entspricht nicht den herrschenden Markterfordernissen. Es ist daher ein grundlegender Anpassungsprozeß erforderlich. Die Konkurrenzfähigkeit der einheimischen Produkte ist Voraussetzung für den Erhalt einer Landwirtschaft, die den Landwirten eine ausreichende Lebensgrundlage bietet. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Erzeugnisse zu verbessern, sind erhebliche Investitionen erforderlich. Diese müssen den gesamten Verarbeitungs- und Vermarktungssektor erfassen; es muß sowohl die Qualität und die Art des Angebots, als auch der Absatz der landwirtschaftlichen Erzeugnisse grundlegend verbessert werden. Produktion und Vermarktung sollen den Anforderungen des modernen Marketings angepaßt werden.

Auf der Be- und Verarbeitungsstufe gehen die notwendigen Investitionen einher mit umfangreichen Rationalisierungsmaßnahmen, die für eine kostenorientierte Produktion unerläßlich sind. In dem Be- und Verarbeitungsbereich besteht ferner ein hoher Anpassungsbedarf an geltende Hygienevorschriften, die auch die Qualität der Produkte beeinflussen.

Dieser Anpassungsprozeß wird durch Fördermaßnahmen erleichtert und unterstützt. Im Jahr 1996 sind Investitionsbeihilfen für den Neu- und Ausbau von Kapazitäten sowie für innerbetriebliche Rationalisierungsmaßnahmen durch Umbau und/oder Modernisierung für 113 Vorhaben beabsichtigt. Aus Bundes- und Landesmitteln sind ca. 150 Mio. DM für die Investitionsförderung vorgesehen (vgl. Übersicht 22).

Investitionsbeihilfen sind in folgenden Bereichen möglich:

— Schlachthöfe, für die bereits vor dem 1. Januar 1994 EG-Mittel durch die EG-Kommission bewilligt wurden, und mit im Sektorplan als förderfähig ausgewiesenen Schlachtbetrieben unmittelbar in Verbindung stehende nachgelagerte Betriebe der Be- und Verarbeitung von Fleisch,

— Vermarktungseinrichtungen für frisches Obst und Gemüse, Einrichtungen zur Herstellung von Naß-

konserven, tiefgefrorenem Obst und Gemüse, oder Obst- und Gemüsesäften, bzw. -mosten,

— Vermarktungs- sowie Be- und Verarbeitungseinrichtungen für Kartoffeln,

— Vermarktungseinrichtungen für Getreide,

— Tierkörperbeseitigungsanlagen,

— Geflügelschlachtereien.

— Vermarktungseinrichtungen für Saat- Pflanzgut.

Ferner besteht die Möglichkeit, im Rahmen der VO (EWG) Nr. 866/90 Investitionen national auch in anderen als den oben genannten Bereichen zu fördern. Die in Betracht kommenden Förderungsbereiche müssen durch Pläne konkretisiert werden.

Soweit sich diese Pläne auf andere als die oben genannten Bereiche beziehen, bedürfen sie der Zustimmung durch den Planungsausschuß, wenn die nationale Mitleistung aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe erfolgen soll.

TEIL IV

Zusammenfassung der Anmeldungen 1996 für das Bundesgebiet

In der Übersicht 1 ist das Mittelvolumen für alle Maßnahmen des 24. Rahmenplans enthalten. Der Rahmenplan hat ein Finanzvolumen an Kassenmitteln von 3 964,755 Mio. DM; auf den Bund entfallen davon 2 400,000 Mio. DM, darunter 1 063,773 Mio. DM für das Beitrittsgebiet

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen beträgt 2 761,992 Mio. DM (Übersicht 2).

Für 1996 ergibt sich folgende Verteilung der Bundesmittel:

Land	Mio. DM
Schleswig-Holstein	120,157
Hamburg	17,958
Niedersachsen	288,056
Bremen	6,101
Nordrhein-Westfalen	131,297
Hessen	90,183
Rheinland-Pfalz	105,037
Baden-Württemberg	195,486
Bayern	367,629
Saarland	13,262
Berlin (West)	1,061
alte Bundesländer insgesamt	1 336,227
Brandenburg	273,046
Mecklenburg-Vorpommern	250,025
Sachsen	180,807
Sachsen-Anhalt	187,040
Thüringen	171,161
Berlin (Ost)	1,694
neue Bundesländer insgesamt	1 063,773
Bundesmittel insgesamt	2 400,000

TEIL V

Fortschreibung des Rahmenplanes für die Finanzjahre 1997 bis 1999

Die Übersichten 23, 24 und 25 zeigen die Anmeldungen der Länder für die Finanzplanjahre 1997 bis 1999. Danach würden sich folgende Bundesanteile ergeben:

1997	2 757,051 Mio. DM
1998	2 741,833 Mio. DM
1999	2 749,936 Mio. DM

Diese Anmeldungen der Länder übersteigen die Ansätze der mehrjährigen Finanzplanung des Bundes.

TEIL VI

Vollzug des Rahmenplanes 1994 bis 1997

Im Rahmen des zweiundzwanzigsten Rahmenplanes 1994 wurden insgesamt 4 124,286 Mio. DM verausgabt. Davon entfielen auf den Bund 2 495,169 Mio. DM, auf die Länder 1 629,117 Mio. DM.

Teil VII

Übersichten für den Rahmenplan 1996–1999

Übersicht 1

Verteilung der Mittel auf Länder und Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1996

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	188,845	120,157	68,688	0,400	6,500	9,500	50,590	14,000	4,600	26,655	9,400	7,800	68,500	4,900
HH*	26,137	17,958	8,179	0,020	0,005	0,000	2,420	0,270	0,075	0,128	0,000	0,057	22,755	0,677
NI	465,093	288,056	177,037	0,300	44,880	23,220	159,098	73,276	15,700	75,170	27,895	8,830	90,000	20,000
HB	10,133	6,101	4,032	0,000	0,010	0,300	0,886	0,610	4,563	3,000	0,500	0,000	0,214	0,660
NW	218,829	131,297	87,532	1,000	27,700	23,900	82,027	32,000	6,700	48,600	10,987	5,060	0,000	12,855
HE	150,305	90,183	60,122	0,300	10,500	16,333	73,639	53,000	4,500	30,833	9,150	3,050	0,000	2,000
RP	175,062	105,037	70,025	0,000	28,000	10,000	81,455	46,700	2,800	26,300	23,992	2,515	0,000	0,000
BW	325,810	195,486	130,324	0,000	44,000	0,000	207,000	134,000	9,135	50,175	8,000	7,500	0,000	0,000
BY	612,715	367,629	245,086	0,485	109,400	0,000	432,418	294,800	22,734	41,350	0,015	6,313	0,000	0,000
SL	22,103	13,262	8,841	0,000	3,340	1,000	7,600	4,600	0,998	2,820	0,485	0,300	0,000	5,560
BE(West)	1,768	1,061	0,707	0,000	0,000	0,100	0,605	0,330	0,943	0,000	0,000	0,010	0,000	0,110
ABL	2.196,800	1.336,227	860,573	2,505	274,335	84,353	1.097,738	653,586	72,748	305,031	90,424	41,435	181,469	46,762
BB	455,076	273,046	182,030	3,000	18,000	51,800	196,246	105,000	20,530	92,500	16,800	15,900	0,000	40,300
MV	411,708	250,025	161,683	0,000	14,000	23,296	170,500	62,500	19,392	116,180	11,700	17,140	30,000	9,500
SN	301,345	180,807	120,538	5,000	6,700	39,010	120,171	48,178	48,282	62,592	7,400	12,190	0,000	0,000
ST	311,734	187,040	124,694	1,000	19,300	74,191	104,423	22,000	22,082	40,600	10,218	14,930	0,000	24,990
TH	285,268	171,161	114,107	1,500	6,000	42,000	128,918	50,000	37,500	48,000	9,000	11,750	0,000	0,600
BE(Ost)	2,824	1,694	1,130	0,020	0,000	0,050	0,614	0,100	2,030	0,020	0,000	0,010	0,000	0,080
NBL	1.767,955	1.063,773	704,182	10,520	64,000	230,347	720,872	287,778	149,816	359,892	55,118	71,920	30,000	75,470
Insgesamt	3.964,755	2.400,000	1.564,755	13,025	338,335	314,700	1.818,610	941,364	222,564	664,923	145,542	113,355	211,469	122,232

* Der Vorwegabzug Küstenschutz Hamburg ist mit berücksichtigt

Übersicht 2

Zusammenstellung der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 1996

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf: Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung – Darlehen und Zuschüsse	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen – Darlehen und Zuschüsse	Einzelbetriebliche Maßnahmen – Zins-Zuschüsse	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen – Darlehen und Zuschüsse	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen: Leistungs-Prüfung	Weitere Maßnahmen: Umstellungshilfe Landarbeiter-Wohnungsbau und Anpassungshilfe
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)
SH	154,627	95,522	59,105	0,400	7,099	9,500	22,000	40,000	1,450	18,526	14,195	0,000	1,500
HH	9,733	6,327	3,406	0,000	0,000	0,000	0,600	1,550	0,000	0,000	0,000	0,000	0,000
NI	310,500	194,000	116,500	0,200	39,000	17,200	22,000	46,000	11,700	56,000	39,500	0,000	1,900
HB	8,080	4,848	3,232	0,000	0,000	0,000	0,000	0,240	2,000	3,000	0,200	0,000	0,000
NW	173,964	104,378	69,586	0,800	10,100	13,100	15,400	0,000	3,024	97,000	12,740	0,000	1,800
HE	80,229	48,137	32,092	0,000	9,000	10,000	18,745	5,200	3,000	17,744	8,500	0,000	0,040
RP	102,450	61,470	40,980	0,000	21,000	9,000	13,000	12,000	2,100	23,000	22,000	0,000	0,350
BW	222,000	133,200	88,800	0,000	60,000	0,000	45,000	35,000	14,000	50,000	10,000	7,200	0,800
BY	313,191	187,915	125,276	0,650	110,000	0,000	48,300	107,400	10,961	35,000	0,000	0,000	0,880
SL	15,146	9,088	6,058	0,075	2,500	0,300	0,818	3,500	1,080	2,000	0,513	0,000	0,120
BE(West)	1,407	0,844	0,563	0,000	0,000	0,000	0,000	0,500	0,487	0,000	0,000	0,000	0,000
ABL	1.391,327	845,729	545,598	2,125	258,699	59,100	185,863	251,390	49,802	302,270	107,648	7,200	7,390
BB	361,777	217,066	144,711	5,000	20,000	15,000	43,777	120,000	27,000	19,000	26,300	1,000	0,000
MV	325,873	197,774	128,099	0,000	11,000	18,000	36,600	78,161	7,917	92,395	8,700	1,000	0,000
SN	239,563	143,738	95,825	6,840	22,403	62,500	19,800	60,720	11,722	47,678	7,900	0,000	0,000
ST	214,435	128,661	85,774	1,500	10,000	30,000	28,085	40,725	17,150	45,000	17,300	0,000	0,000
TH	226,782	136,069	90,713	1,000	6,000	18,000	53,718	65,064	45,200	23,000	14,800	0,000	0,000
BE(Ost)	2,235	1,341	0,894	0,000	0,000	0,000	0,000	0,889	1,046	0,000	0,000	0,000	0,000
NBL	1.370,665	824,649	546,016	14,340	69,403	143,500	181,980	365,559	110,035	227,073	75,000	2,000	0,000
insgesamt	2.761,992	1.670,378	1.091,614	16,465	328,102	202,600	367,843	616,949	159,837	529,343	182,648	9,200	7,390

noch Übersicht 2

Land	Küsten-schutz	Markt- und standortange-paßte lande-wirtschaftung	Summen der Spalten 5 bis 16		Von den Beträgen in Spalten 17 und 18 werden fällig im Haushaltsjahr							
					1997		1998		1999		in den Folgejahren	
			Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse	Darlehen und Zuschüsse	Zins-Zuschüsse
(1)	(15)	(16)	(17)	(18)	(19)	(20)	(21	(22)	(23)	24)	(25)	(26)
SH	27,457	12,500	114,627	40,000	87,017	3,900	8,770	3,700	5,560	3,500	13,280	28,900
HH	4,875	2,708	8,183	1,550	5,902	0,150	0,877	0,145	0,727	0,140	0,677	1,115
NI	77,000	0,000	264,500	46,000	100,950	16,400	87,850	15,400	41,500	13,400	34,200	0,800
HB	0,000	2,640	7,840	0,240	2,710	0,060	2,710	0,060	1,210	0,060	1,210	0,060
NW	0,000	20,000	173,964	0,000	64,684	0,000	33,160	0,000	30,360	0,000	45,760	0,000
HE	0,000	8,000	75,029	5,200	35,257	3,000	21,592	2,200	4,160	0,000	14,020	0,000
RP	0,000	0,000	90,450	12,000	51,800	1,000	22,000	2,000	12,250	1,500	4,400	7,500
BW	0,000	0,000	187,000	35,000	70,500	10,500	62,300	17,500	30,200	7,000	24,000	0,000
BY	0,000	0,000	205,791	107,400	87,316	9,900	60,395	9,405	34,080	8,910	24,000	79,185
SL	0,000	4,240	11,646	3,500	7,110	0,522	1,417	0,254	1,357	0,236	1,762	2,488
BE(West)	0,000	0,420	0,907	0,500	0,592	0,070	0,105	0,070	0,105	0,070	0,105	0,300
ABL	109,332	50,508	1.139,937	251,390	513,838	45,502	301,176	50,734	161,509	34,816	163,414	120,348
BB	0,000	84,700	241,777	120,000	124,877	16,000	58,800	15,000	34,800	14,000	23,300	75,000
MV	22,500	49,600	247,712	78,161	159,804	11,500	40,958	10,834	29,730	9,966	17,220	45,861
SN	0,000	0,000	178,843	60,720	97,322	1,700	54,921	2,400	20,150	3,400	6,450	53,220
ST	0,000	24,675	173,710	40,725	98,770	5,850	40,235	5,250	17,375	4,750	17,330	24,875
TH	0,000	0,000	161,718	65,064	93,818	8,152	40,600	7,282	16,600	6,712	10,700	42,918
BE(Ost)	0,000	0,300	1,346	0,889	0,349	0,134	0,349	0,124	0,323	0,124	0,323	0,507
NBL	22,500	159,275	1.005,106	365,559	574,940	43,336	235,863	40,890	118,978	38,952	75,323	242,381
insgesamt	131,832	209,783	2.145,043	616,949	1.088,778	88,838	537,039	91,624	280,487	73,768	238,737	362,729

Übersicht 3

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Bund

Maßnahmen (Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen))			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle	A	40	20,325	0,050	1,356	5,794				5,794
	Entwicklungsplanung	B					7,231				7,231
2.	Flurbereinigung										
2.1	Flurbereinigungs-	A	454	506,721	49,700	153,415	29,922				29,922
	verfahren	B					257,040	2,800		0,108	259,948
2.2	Weinbergs-Flur-	A	133	29,640	0,500	7,577	2,200	1,000			3,200
	bereinigungen	B					16,700				16,700
2.3	Beschleunigte	A	74	32,640	1,000	10,688	1,000				1,000
	Zusammenlegung	B					19,400	0,350			19,750
2.4	Freiwilliger	A	968	8,083	0,050	0,930	4,403				4,403
	Landtausch	B					3,412				3,412
2.	insges. Maßnahmen 2	A	1629	577,084	51,250	172,610	37,525	1,000			38,525
	(Flurbereinigungen)	B					296,552	3,150		0,108	299,810
3.	Dorferneuerung	A	8835	882,392	130,545	426,708	152,039				152,039
		B					162,661				162,661

noch Übersicht 3

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**										
4.1	**Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen**										
4.1.1	Agrarinvestitions-	A	3894	1.152,417	2,500	382,769	86,680		496,950	28,530	115,210
	förderprogramm (ABL)	B					55,848		147,500	79,062	134,910
	Darunter:										
4.1.1.1	*Agrarkredit*	*A*	*996*	*312,204*		*138,902*	*5,810*		*96,810*	*4,440*	*10,250*
		B									
4.1.1.2	*kombinierte Investitionsförderung*	*A*	*2348*	*917,495*		*235,847*	*79,690*		*391,340*	*23,780*	*103,470*
	darunter	*B*					*21,648*		*25,500*	*13,461*	*35,109*
	Junglandwirte	*A*	*1313*	*281,769*		*109,187*	*25,814*		*122,700*	*5,800*	*31,614*
		B									
4.1.2	Wiedereinrichtung und	A	775	675,307	5,000	103,347	17,275	24,694	338,840	17,610	59,579
	Modernisierung (NBL)	B					30,818	157,800		54,143	242,761
	dar. Niederlassungsprämie für	*A*	*79*	*2,570*		*0,770*	*1,800*				1,800
	Junglandwirte	*B*					*0,258*				0,258
4.1.3	Agrarkredit-	A	820	35,075		20,330	4,538		5,516	0,544	5,082
	programm	B					5,783		16,800	9,801	15,584
4.1.4	Umstrukturierung landwirt-	A	353	594,402	5,000	87,711	4,111		491,500	17,500	21,611
	schaftl. Unternehmen (NBL)	B					7,231			81,349	88,580
4.1.5	Energieträger-	A	212	27,973		21,334	3,321				3,321
	umstellung (NBL)	B					5,322				5,322
4.1.6	Investionen in Betrieben mit Be-	A	89	65,064		14,232	2,180	20,307	26,000	1,130	23,617
	triebsverbesserungsplan und	B					33,606	56,208	130,700	62,191	152,005
	Kooperatinen										
4.1.7	Energieeinsparung	A	493	13,400		11,000	2,400				2,400
		B					3,154				3,154
4.1.8	Verbesserung Wohnteil (nur Altverpfl.)	B								0,660	0,660
4.1	Insgesamt Einzelbetr.	A	6636	2.563,638	12,500	640,723	120,505	45,001	1.358,806	65,314	230,820
	Investitionsförderung	B					141,762	214,008	295,000	287,206	642,976
4.2	**Ausgleichszulage**	A	215517	941,364			941,364				941,364
4.3	Überbrückungshilfen (nur Altverpfl.	B								0,850	0,850
4.4	Bodenzwischenerwerb	A	40	12,000		2,000			10,000		
		B								2,600	2,600
4.	insges. Maßnahmen 4	A	222193	3.517,002	12,500	642,723	1.061,869	45,001	1.368,806	65,314	1.172,184
	(einzelbetr. Maßnahmen)	B					141,762	214,008	295,000	290,656	646,426

noch Übersicht 3

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkerei-	A	14	278,616	63,713	181,192	7,575				7,575
	struktur	B					31,892				31,892
5.1.2	Schlachthof-	A	21	77,668	18,423	39,636	5,011				5,011
	struktur	B					12,185				12,185
5.1.3	Obst und	A	56	168,990	39,718	103,536	10,608				10,608
	Gemüse	B					19,229				19,229
5.1.4	Blumen und	A	10	51,774	12,234	33,620	2,763				2,763
	Zierpflanzen	B					1,255				1,255
5.1.5	Be- und Verarbeit.	A	30	225,169	66,560	131,195	12,202				12,202
	v. Kartoffeln	B					10,056				10,056
5.1.8	Maßnahme gem.	A	61	333,208	75,508	215,314	8,086				8,086
	EG-VO-355/77	B					16,232				16,232
	bzw. 866/90										
5.1.9	Lein u. Leinfasern	A	14	49,778	13,929	31,224	1,220				1,220
	einschl. Flachsschwinge	B					2,543				2,543
5.1.11	Getreide, Öl- und	A	15	53,535	15,450	29,745	1,716				1,716
	Hülsenfrüchte	B					5,445				5,445
5.1.12	Tierkörperbeseiti-	A	17	21,300	5,250	10,950	1,200				1,200
	gungsanlagen	B					2,646				2,646
5.1.13	Geflügel-	A	1	1,100							
	schlachtereien	B					12,338				12,338
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A	239	1.261,138	310,785	776,412	50,381				50,381
		B					113,821				113,821

noch Übersicht 3

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1	Startbei-hilfen	A	176	57,199		32,501	12,794				12,794
		B					2,891				2,891
5.2.2	Investitions-beihilfen	A	64	75,137	3,391	54,767	7,748				7,748
		B					4,337				4,337
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	A	240	132,336	3,391	87,268	20,542				20,542
		B					7,228				7,228
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1	Startbei-hilfen	A	46	19,232		14,271	2,883				2,883
		B					1,595				1,595
5.3.2	Investitions-beihilfen	A	30	23,541		17,903	2,936				2,936
		B					1,734				1,734
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	A	76	42,773		32,174	5,819				5,819
		B					3,329				3,329
5.4	Verbesserung d. Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A	90	165,089	32,504	111,603	14,172				14,172
		B					1,802				1,802
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO	A	25	70,950		55,180	5,470				5,470
		B									
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	670	1.672,286	346,680	1.062,637	96,384				96,384
		B	—				126,180				126,180

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0	Vorarbeiten	A	16	15,611	4,500	0,173	6,228				6,228
		B					2,870				2,870
6.1	Beseitig. naturgegebener Nachteile	A	37	126,214	3,833	44,409	21,438				21,438
		B					27,715			0,040	27,755
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	115	216,731		76,272	17,309				17,309
		B					86,520			0,226	86,746
6.4	Ländliche Wege	A	320	147,381	22,100	57,564	34,111				34,111
		B					31,620			0,265	31,885
6.5	Wasserversorgungsanlagen	A	269	356,110		153,701	107,239				107,239
		B					37,737			0,516	38,253
6.6	Abwasseranlagen	A	357	658,222		327,057	127,470				127,470
		B					162,882			0,737	163,619
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	1114	1.520,269	30,433	659,176	313,795				313,795
		B					349,344			1,784	351,128
7.	Forstliche Maßnahmen										
7.1	Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A	10360	146,298		49,618	43,243				43,243
		B					33,818				33,818
7.2	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	5317	80,866	0,200	29,532	21,975				21,975
		B					18,941				18,941
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	453	10,988		5,118	4,307				4,307
		B					1,963				1,963
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A	213	16,083		5,603	5,680				5,680
		B					2,022			0,015	2,037
7.5	Erstaufforstungsprämie	A	5047	97,386		0,250	5,607				5,607
		B	9				7,971				7,971
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	21390	351,621	0,200	90,121	80,812				80,812
		B	9				64,715			0,015	64,730

noch Übersicht 3

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
8.	**Weitere Maßnahmen**										
8.1	**Leistungsprüfungen i. d. tier. Erzeugung**										
8.1.1	Milchleistungsprüfung	A	28024	170,011	4,630	115,044	42,137				42,137
	Kontrollringe	B					12,928				12,928
8.1.2	Leistungsprüfungs-	A	6	6,250			6,250				6,250
	anstalten	B									
8.1	insges. Maßnahmen 8.1	A	28030	176,261	4,630	115,044	48,387				48,387
	(Leist.Pr.tie.Erz)	B					12,928				12,928
8.2	Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer										
8.2.1	Anpassungs-	A	14227	43,705			36,205	7,500			43,705
	hilfe	B									
8.2.2	Landarbeiter-	A	54	12,595	0,900	9,400	0,655				0,655
	wohnungsbau	B					1,700				1,700
8.2	inges. Maßnahmen 8.2	A	14281	56,300	0,900	9,400	36,860	7,500			44,360
	(landw. Arbeitn.)	B					1,700				1,700
8.3	Umstellungshilfen	A	330	8,785			3,035				3,035
	an jüngere Landwirte	B					2,945				2,945
	bei Umschulung										
8.	inges. Maßnahmen 8	A	42641	241,346	5,530	124,444	88,282	7,500			95,782
	(weitere Maßnahmen)	B					17,573				17,573

noch Übersicht 3

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
9.	Küstenschutz										
9.1	Vorarbeiten	A	17	14,300			12,300				12,300
		B					2,500				2,500
9.2	Sperrwerke	A	2	2,000			1,000				1,000
		B					3,800				3,800
9.3	Neubau v. Schutz-werken, Buhnen usw.	A	81	253,500	4,043	29,364	91,261				91,261
		B					100,608				100,608
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	100	269,800	4,043	29,364	104,561				104,561
		B					106,908				106,908
10.	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung										
10.1	Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A	204	18,560			4,640				4,640
		B					6,100				6,100
10.2	Extensive Grünlandnutzung	A	1417	213,796			51,474				51,474
		B	1				41,556				41,556
10.3	Ökologische Anbauverfahren	A	571	42,140			8,724				8,724
		B					9,738				9,738
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	2192	274,496			64,838				64,838
		B	1				57,394				57,394
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A		9.326,621	581,231	3.209,139	2.005,899	53,501	1.368,806	65,314	2.124,714
		B					1.330,320	217,158	295,000	292,563	1.840,041
		A+B		9.326,621	581,231	3.209,139	3.336,219	270,659	1.663,806	357,877	3.964,755
Bundes-		A					1.213,997	32,101		39,188	1.285,285
	anteil	B					808,882	130,295		175,539	1.114,715
		A+B					2.022,879	162,396		214,727	2.400,000
Landes-		A					791,902	21,400	1.368,806	26,126	839,429
	anteil	B					521,438	86,863	295,000	117,024	725,326
		A+B					1.313,340	108,263	1.663,806	143,150	1.564,755

Übersicht 4

Land: Schleswig-Holstein

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A	15	0,550	0,050	0,100					
Entwicklungsplanung	B					0,400				0,400
2. insges. Maßnahmen 2	A	146	11,700	2,100	2,501					
(Flurbereinigungen)	B					6,042	0,450		0,008	6,500
3. Dorferneuerung	A	1000	28,200	3,700	15,000					
	B					9,500				9,500
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	550	160,000		45,303	12,697		80,000	0,800	13,497
Investitionsförderung	B					8,838	1,060		13,195	23,093
4.2 Ausgleichszulage	A	4500	14,000			14,000				14,000
4. insges. Maßnahmen 4	A	5050	174,000		45,303	26,697		80,000	0,800	27,497
(einzelbetr. Maßnahmen)	B					8,838	1,060		13,195	23,093
5. insges. Maßnahmen 5	A	24	70,252	18,438	46,578	3,786				3,786
(Marktstruktur)	B					0,814				0,814
6. insges. Maßnahmen 6	A	115	55,871	2,100	26,637	8,408				8,408
(Wasser- u. Kult.B)	B					17,673			0,574	18,247
7. insges. Maßnahmen 7	A	1345	23,212		3,212	5,805				5,805
(Forstl. Maßnahmen)	B					3,595				3,595
8. inges. Maßnahmen 8	A	97	27,095	0,900	18,085	6,610				6,610
(weitere Maßnahmen)	B					1,190				1,190
9. insges. Maßnahmen 9	A	29	76,500	4,043		45,000				45,000
(Küstenschutz)	B					23,500				23,500
10. insges. Maßnahmen 10	A	360	15,000			2,500				2,500
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B					2,400				2,400
Mittelbedarf insgesamt	A		482,380	31,331	157,416	98,806		80,000	0,800	99,606
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					73,952	1,510		13,777	89,239
	A+B		482,380	31,331	157,416	172,758	1,510	80,000	14,577	188,845
Bundesanteil	A					63,784			0,480	64,264
	B					46,721	0,906		8,266	55,893
	A+B					110,505	0,906		8,746	120,157
Landesanteil	A					35,022			0,320	35,342
	B					27,231	0,604		5,511	33,346
	A+B					62,253	0,604		5,831	68,688

Übersicht 5

Land: Hamburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen (Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen))			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr: Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf: Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	1	0,020			0,020				0,020
		B									
2.	insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	1	0,010		0,005	0,005				0,005
		B									
3.	Dorferneuerung	A									
		B									
4.1	Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	33	7,400		2,120	0,330	0,600	3,750	0,160	1,090
		B					0,020	0,200	0,500	0,840	1,060
4.2	Ausgleichszulage	A	65	0,270			0,270				0,270
4.	insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	98	7,670		2,120	0,600	0,600	3,750	0,160	1,360
		B					0,020	0,200	0,500	0,840	1,060
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	2	0,550	0,075	0,400	0,075				0,075
		B									
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	1	0,126		0,038	0,088				0,088
		B								0,040	0,040
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A									
		B									
8.	inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	4	0,057			0,057				0,057
		B									
9.	insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	20	52,200		29,178	18,147				18,147
		B					4,608				4,608
10.	insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A		3,385			0,677				0,677
		B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)		A		64,018	0,075	31,741	19,669	0,600	3,750	0,160	20,429
		B					4,628	0,200	0,500	0,880	5,708
		A+B		64,018	0,075	31,741	24,297	0,800	4,250	1,040	26,137
Bundesanteil		A					13,616	0,360		0,096	14,072
		B					3,238	0,120		0,528	3,886
		A+B					16,854	0,480		0,624	17,958
Landesanteil		A					6,053	0,240		0,064	6,357
		B					1,390	0,080		0,352	1,822
		A+B					7,443	0,320		0,416	8,179

Übersicht 6

Land: Niedersachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A	2	0,300			0,100				0,100
Entwicklungsplanung	B					0,200				0,200
2. insges. Maßnahmen 2	A	78	44,880	1,650	3,350	0,880				0,880
(Flurbereinigungen)	B					44,000				44,000
3. Dorferneuerung	A	50	61,440	15,000	23,220	6,020				6,020
	B					17,200				17,200
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	504	225,822		63,500	3,122		137,200	18,000	21,122
Investitionsförderung	B					19,000	14,000	221,900	29,100	62,100
4.2 Ausgleichszulage	A	40000	73,276			73,276				73,276
4. insges. Maßnahmen 4	A	40544	311,098		65,500	76,398		147,200	18,000	94,398
(einzelbetr. Maßnahmen)	B					19,000	14,000	221,900	31,700	64,700
5. insges. Maßnahmen 5	A	43	88,772	10,664	53,458	12,950				12,950
(Marktstruktur)	B					2,750				2,750
6. insges. Maßnahmen 6	A	98	165,600		99,130	10,470				10,470
(Wasser- u. Kult.B)	B					64,700				64,700
7. insges. Maßnahmen 7	A	5385	55,962	0,200	10,370	5,892				5,892
(Forstl. Maßnahmen)	B					22,003				22,003
8. inges. Maßnahmen 8	A	28260	68,568		59,150	7,518				7,518
(weitere Maßnahmen)	B					1,312				1,312
9. insges. Maßnahmen 9	A	32	97,000			20,000				20,000
(Küstenschutz)	B					70,000				70,000
10. insges. Maßnahmen 10	A									
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B					20,000				20,000
Mittelbedarf insgesamt	A	74492	893,620	27,514	314,178	140,228		147,200	18,000	158,228
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					261,165	14,000	221,900	31,700	306,865
	A+B	74492	893,620	27,514	314,178	401,393	14,000	369,100	49,700	465,093
Bundesanteil	A		545,872	16,508	188,507	86,137		88,320	10,800	96,937
	B					163,699	8,400	133,140	19,020	191,119
	A+B		545,872	16,508	188,507	249,836	8,400	221,460	29,820	288,056
Landesanteil	A		347,748	11,006	125,671	54,091		58,880	7,200	61,291
	B					97,466	5,600	88,760	12,680	115,746
	A+B		347,748	11,006	125,671	151,557	5,600	147,640	19,880	177,037

Übersicht 7

Land: Bremen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A B									
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A B	2	0,040		0,030	0,010				0,010
3. Dorferneuerung	A B	2	0,500		0,200	0,300				0,300
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A B	7	3,510		2,500	0,010		1,000	0,060 0,206	0,070 0,206
4.2 Ausgleichszulage	A	130	0,610			0,610				0,610
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A B	137	4,120		2,500	0,620		1,000	0,060 0,206	0,680 0,206
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A B	8	11,140	0,403	4,174	4,563				4,563
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A B	1	15,000		9,000	3,000				3,000
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A B	10	1,300		0,600	0,500				0,500
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A B									
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A B	1	0,400		0,186	0,214				0,214
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A B	103	3,300			0,660				0,660
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A B A+B		35,800 35,800	0,403 0,403	16,690 16,690	9,867 9,867		1,000 1,000	0,060 0,206 0,266	9,927 0,206 10,133
Bundesanteil	A B A+B					5,942 5,942			0,036 0,124 0,160	5,978 0,124 6,101
Landesanteil	A B A+B					3,925 3,925			0,024 0,082 0,106	3,949 0,082 4,032

Übersicht 8

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Land: Nordrhein-Westfalen

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	11	1,070			0,270				0,270
	B					0,730				0,730
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	60	13,310		3,110	0,100				0,100
	B					27,600				27,600
3. Dorferneuerung	A	1000	45,700		23,900	8,700				8,700
	B					15,200				15,200
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	295	76,855		40,305	21,150				21,150
	B					10,350	10,450		8,077	28,877
4.2 Ausgleichszulage	A	12	32,000			32,000				32,000
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	307	108,855		40,305	53,150				53,150
	B					10,350	10,450		8,077	28,877
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	34	31,754		26,030	2,700				2,700
	B					4,000				4,000
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A		201,800	4,500	90,041	10,259				10,259
	B					38,341				38,341
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A		21,504		2,700	6,064				6,064
	B					4,923				4,923
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	80	6,087			4,287				4,287
	B					0,773				0,773
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A		27,961			7,961				7,961
	B					4,894				4,894
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A	1492	458,041	4,500	186,086	93,491				93,491
	B					106,811	10,450		8,077	125,338
	A+B	1492	458,041	4,500	186,086	200,302	10,450		8,077	218,829
Bundesanteil	A		274,825	2,700	111,652	56,095				56,095
	B					64,087	6,270		4,846	75,203
	A+B		274,825	2,700	111,652	120,181	6,270		4,846	131,297
Landesanteil	A		183,216	1,800	74,434	37,396				37,396
	B					42,724	4,180		3,231	50,135
	A+B		183,216	1,800	74,434	80,121	4,180		3,231	87,532

Übersicht 9

Land: Hessen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	5	0,300			0,300				0,300
	B									
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	8	19,000	5,500	4,500					
	B					8,500	2,000			10,500
3. Dorferneuerung	A	1200	60,000		41,667	8,333				8,333
	B					8,000				8,000
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	287	87,514		45,809	3,853	2,707	16,400	1,490	8,050
	B					5,700	2,900		3,989	12,589
4.2 Ausgleichszulage	A	15500	53,000			53,000				53,000
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	15787	140,514		45,809	56,853	2,707	16,400	1,490	61,050
	B					5,700	2,900		3,989	12,589
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	19	50,648	5,670	39,240	2,738				2,738
	B					1,762				1,762
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	26	54,090	3,833	11,090	21,423				21,423
	B					9,410				9,410
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	2080	37,805		20,405	8,900				8,900
	B					0,250				0,250
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	18	11,990	1,450	7,450	3,050				3,050
	B									
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	520	10,000			2,000				2,000
	B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		384,347	16,453	170,161	103,597	2,707	16,400	1,490	107,794
	B					33,622	4,900		3,989	42,511
	A+B		384,347	16,453	170,161	137,219	7,607	16,400	5,479	150,305
Bundesanteil	A					62,158	1,624		0,894	64,676
	B					20,173	2,940		2,393	25,507
	A+B					82,331	4,564		3,287	90,183
Landesanteil	A					41,439	1,083		0,596	43,118
	B					13,449	1,960		1,596	17,004
	A+B					54,888	3,043		2,192	60,122

Übersicht 10

Land: Rheinland-Pfalz

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmittel					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A									
Entwicklungsplanung	B									
2. insges. Maßnahmen 2	A	370	35,500		5,800	7,700	1,000			8,700
(Flurbereinigungen)	B					19,300				19,300
3. Dorferneuerung	A		50,000		40,000	1,000				1,000
	B					9,000				9,000
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	400	55,800			11,500		31,300	0,900	12,400
Investitionsförderung	B					8,700	1,598	72,600	12,007	22,305
4.2 Ausgleichszulage	A	10000	46,700			46,700				46,700
4. insges. Maßnahmen 4	A	10400	102,500			58,200		31,300	0,900	59,100
(einzelbetr. Maßnahmen)	B					8,700	1,598	72,600	12,057	22,355
5. insges. Maßnahmen 5	A	17	28,950	6,000	20,050	0,800				0,800
(Marktstruktur)	B					2,000				2,000
6. insges. Maßnahmen 6	A	72	46,300		20,000	3,300				3,300
(Wasser- u. Kult.B)	B					23,000				23,000
7. insges. Maßnahmen 7	A	3455	47,712		20,000	5,712				5,712
(Forstl. Maßnahmen)	B					18,280				18,280
8. inges. Maßnahmen 8	A	15	10,250		7,635	2,265				2,265
(weitere Maßnahmen)	B					0,250				0,250
9. insges. Maßnahmen 9	A									
(Küstenschutz)	B									
10. insges. Maßnahmen 10	A									
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B									
Mittelbedarf insgesamt	A		321,212	6,000	113,485	78,977	1,000	31,300	0,900	80,877
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					80,530	1,598	72,600	12,057	94,185
	A+B		321,212	6,000	113,485	159,507	2,598	103,900	12,957	175,062
Bundesanteil	A					47,386	0,600		0,540	48,526
	B					48,318	0,959		7,234	56,511
	A+B					95,704	1,559		7,774	105,037
Landesanteil	A					31,591	0,400		0,360	32,351
	B					32,212	0,639		4,823	37,674
	A+B					63,803	1,039		5,183	70,025

Übersicht 11

Land: Baden-Württemberg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A									
	B									
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	33	95,110	3,000	32,010	0,100				0,100
	B					43,900				43,900
3. Dorferneuerung	A									
	B									
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	1070	89,500		13,500	10,000		21,000	6,000	16,000
	B					14,000	6,000		37,000	57,000
4.2 Ausgleichszulage	A	42000	134,000			134,000				134,000
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	43070	223,500		13,500	144,000		21,000	6,000	150,000
	B					14,000	6,000		37,000	57,000
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	51	105,175	16,300	74,825	0,050				0,050
	B					9,085				9,085
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	109	154,390		85,315	19,075				19,075
	B					31,100				31,100
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	2482	18,950		6,150	2,800				2,800
	B					5,200				5,200
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	70	32,150	3,100	18,800	2,250				2,250
	B					5,250				5,250
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A									
	B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		629,275	22,400	230,600	168,275		21,000	6,000	174,275
	B					108,535	6,000		37,000	151,535
	A+B		629,275	22,400	230,600	276,810	6,000	21,000	43,000	325,810
Bundesanteil	A					100,965			3,600	104,565
	B					65,121	3,600		22,200	90,921
	A+B					166,086	3,600		25,800	195,486
Landesanteil	A					67,310			2,400	69,710
	B					43,414	2,400		14,800	60,614
	A+B					110,724	2,400		17,200	130,324

Übersicht 12

Land: Bayern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	6	0,780		0,078	0,052				0,052
	B					0,433				0,433
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	181	218,000	24,000	84,000					
	B					109,300			0,100	109,400
3. Dorferneuerung	A									
	B									
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	1260	475,000		184,882	26,818	17,000	198,000	0,800	44,618
	B					26,000	20,000		46,200	92,200
4.2 Ausgleichszulage	A	95400	294,800			294,800				294,800
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	96660	769,800		184,882	321,618	17,000	198,000	0,800	339,418
	B					26,000	20,000		47,000	93,000
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	111	220,936	49,991	150,325	9,659				9,659
	B					13,075				13,075
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	41	65,900		26,550	4,350				4,350
	B					36,000			1,000	37,000
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A									
	B								0,015	0,015
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	60	1,250			0,370				0,370
	B					5,943				5,943
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A									
	B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		1.276,666	73,991	445,835	336,049	17,000	198,000	0,800	353,849
	B					190,751	20,000		48,115	258,866
	A+B		1.276,666	73,991	445,835	526,800	37,000	198,000	48,915	612,715
Bundesanteil	A					201,629	10,200		0,480	212,309
	B					114,451	12,000		28,869	155,320
	A+B					316,080	22,200		29,349	367,629
Landesanteil	A					134,420	6,800		0,320	141,540
	B					76,300	8,000		19,246	103,546
	A+B					210,720	14,800		19,566	245,086

Übersicht 13

Land: Saarland

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A		0,075							
	B									
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A		2,500							
	B					2,640	0,700			3,340
3. Dorferneuerung	A		0,300							
	B					1,000				1,000
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	67	48,418	2,500	9,800	1,500		33,800	1,500	3,000
	B									
4.2 Ausgleichszulage	A	1150	4,600			4,600				4,600
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	1217	53,018	2,500	9,800	6,100		33,800	1,500	7,600
	B									
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	4	10,938	1,488	7,372	0,998				0,998
	B									
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A		2,000							
	B					2,650			0,170	2,820
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	83	1,316		0,326	0,477				0,477
	B	9				0,008				0,008
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	9	0,880	0,080	0,400	0,280				0,280
	B					0,020				0,020
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	400	5,300			1,060				1,060
	B					4,500				4,500
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		76,327	4,068	17,898	8,915		33,800	1,500	10,415
	B					10,818	0,700		0,170	11,688
	A+B		76,327	4,068	17,898	19,733	0,700	33,800	1,670	22,103
Bundesanteil	A					5,349			0,900	6,249
	B					6,491	0,420		0,102	7,013
	A+B					11,840	0,420		1,002	13,262
Landesanteil	A					3,566			0,600	4,166
	B					4,327	0,280		0,068	4,675
	A+B					7,893	0,280		0,668	8,841

Übersicht 14

Land: Berlin (West)

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A									
Entwicklungsplanung	B									
2. insges. Maßnahmen 2	A									
(Flurbereinigungen)	B									
3. Dorferneuerung	A	2	0,330		0,230	0,100				0,100
	B									
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	10	2,162		0,732	0,180		1,250	0,070	0,250
Investitionsförderung	B								0,025	0,025
4.2 Ausgleichszulage	A	35	0,330			0,330				0,330
4. insges. Maßnahmen 4	A	45	2,492		0,732	0,510		1,250	0,070	0,580
(einzelbetr. Maßnahmen)	B								0,025	0,025
5. insges. Maßnahmen 5	A	1	106,970	32,100	73,440	0,943				0,943
(Marktstruktur)	B									
6. insges. Maßnahmen 6	A									
(Wasser- u. Kult.B)	B									
7. insges. Maßnahmen 7	A									
(Forstl. Maßnahmen)	B									
8. inges. Maßnahmen 8	A	5	0,010			0,010				0,010
(weitere Maßnahmen)	B									
9. insges. Maßnahmen 9	A									
(Küstenschutz)	B									
10. insges. Maßnahmen 10	A	14	0,525			0,105				0,105
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B	1				0,005				0,005
Mittelbedarf insgesamt	A		110,327	32,100	74,402	1,668		1,250	0,070	1,738
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					0,005			0,025	0,030
	A+B		110,327	32,100	74,402	1,673		1,250	0,095	1,768
Bundesanteil	A					1,001			0,042	1,043
	B					0,003			0,015	0,018
	A+B					1,004			0,057	1,061
Landesanteil	A					0,667			0,028	0,695
	B					0,002			0,010	0,012
	A+B					0,669			0,038	0,707

Übersicht 15

Land: Brandenburg

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A	9	5,694			0,694				0,694
Entwicklungsplanung	B					2,306				2,306
2. insges. Maßnahmen 2	A	40	37,111		3,774	13,337				13,337
(Flurbereinigungen)	B					4,663				4,663
3. Dorferneuerung	A	115	202,506	65,126	82,428	39,952				39,952
	B					11,848				11,848
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	365	342,216		52,549	3,895	1,995	240,000		5,890
Investitionsförderung	B					11,268	34,005		40,083	85,356
4.2 Ausgleichszulage	A	3120	105,000			105,000				105,000
4. insges. Maßnahmen 4	A	3485	447,216		52,549	108,895	1,995	240,000		110,890
(einzelbetr. Maßnahmen)	B					11,268	34,005		40,083	85,356
5. insges. Maßnahmen 5	A	58	128,599	15,500	78,467	7,632				7,632
(Marktstruktur)	B					12,898				12,898
6. insges. Maßnahmen 6	A	180	148,235	5,000	44,690	79,545				79,545
(Wasser- u. Kult.B)	B					12,955				12,955
7. insges. Maßnahmen 7	A	1640	54,211		12,637	14,274				14,274
(Forstl. Maßnahmen)	B					2,526				2,526
8. inges. Maßnahmen 8	A	5304	15,900			15,900				15,900
(weitere Maßnahmen)	B									
9. insges. Maßnahmen 9	A									
(Küstenschutz)	B									
10. insges. Maßnahmen 10	A	785	125,000			40,300				40,300
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B									
Mittelbedarf insgesamt	A		1.164,472	85,626	274,545	320,529	1,995	240,000		322,524
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					58,464	34,005		40,083	132,552
	A+B		1.164,472	85,626	274,545	378,993	36,000	240,000	40,083	455,076
Bundesanteil	A					192,317	1,197			193,514
	B					35,078	20,403		24,050	79,531
	A+B					227,396	21,600		24,050	273,046
Landesanteil	A					128,212	0,798			129,010
	B					23,386	13,602		16,033	53,021
	A+B					151,597	14,400		16,033	182,030

Übersicht 16

Land: Mecklenburg-Vorpommern

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A									
	B									
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	15	54,600	15,000	28,600					
	B					14,000				14,000
3. Dorferneuerung	A	2700	113,825	46,719	46,810	2,296				2,296
	B					21,000				21,000
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	322	324,900	10,000	62,882	10,250	5,168	200,000	33,800	49,218
	B					11,950	36,832		10,000	58,782
4.2 Ausgleichszulage	A		62,500			62,500				62,500
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	322	387,400	10,000	62,882	72,750	5,168	200,000	33,800	111,718
	B					11,950	36,832		10,000	58,782
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	31	151,326	47,582	80,238	15,589				15,589
	B					3,803				3,803
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	91	253,825	15,000	95,250	51,180				51,180
	B					65,000				65,000
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A		20,000		2,900	8,400				8,400
	B					3,300				3,300
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A		18,140			17,140				17,140
	B									
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	18	43,700			21,200				21,200
	B					8,800				8,800
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A		59,100			9,500				9,500
	B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		1.101,916	134,301	316,680	198,055	5,168	200,000	33,800	237,023
	B					127,853	36,832		10,000	174,685
	A+B		1.101,916	134,301	316,680	325,908	42,000	200,000	43,800	411,708
Bundesanteil	A					120,953	3,101		20,280	144,334
	B					77,592	22,099		6,000	105,691
	A+B					198,545	25,200		26,280	250,025
Landesanteil	A					77,102	2,067		13,520	92,689
	B					50,261	14,733		4,000	68,994
	A+B					127,363	16,800		17,520	161,683

Übersicht 17

Land: Sachsen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	20	8,438		1,178	3,760				3,760
	B					1,240				1,240
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	610	15,718		2,600	4,118				4,118
	B					2,582				2,582
3. Dorferneuerung	A	1050	74,300		41,300					
	B					39,010				39,010
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	535	209,460		24,000	5,000	4,000	138,400	0,100	9,100
	B					10,821	24,768		27,304	62,893
4.2 Ausgleichszulage	A	2600	48,178			48,178				48,178
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	3135	257,638		24,000	53,178	4,000	138,400	0,100	57,278
	B					10,821	24,768		27,304	62,893
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	154	293,370	70,975	194,520	9,403				9,403
	B					38,879				38,879
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	103	94,272		35,997	23,275				23,275
	B					39,317				39,317
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	2465	13,660		4,146	4,774				4,774
	B					2,626				2,626
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	3704	17,419		8,064	1,855	7,500			9,355
	B					2,835				2,835
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A									
	B									
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		774,815	70,975	311,805	100,363	11,500	138,400	0,100	111,963
	B					137,310	24,768		27,304	189,382
	A+B		774,815	70,975	311,805	237,673	36,268	138,400	27,404	301,345
Bundesanteil	A					60,218	6,900		0,060	67,178
	B					82,386	14,861		16,382	113,629
	A+B					142,604	21,761		16,442	180,807
Landesanteil	A					40,145	4,600		0,040	44,785
	B					54,924	9,907		10,922	75,753
	A+B					95,069	14,507		10,962	120,538

Übersicht 18

Land: Sachsen-Anhalt

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	8	1,705	-	-	0,205				0,205
	B					0,795				0,795
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	10	22,631		2,330	10,301				10,301
	B					8,999				8,999
3. Dorferneuerung	A	1150	161,191	-	70,000	61,191				61,191
	B					13,000				13,000
4.1 Insgesamt Einzelbetr. Investitionsförderung	A	379	162,415		18,971	1,993	2,000	111,366	0,600	4,593
	B					7,802	39,726		30,302	77,830
4.2 Ausgleichszulage	A	1000	22,000			22,000				22,000
4. insges. Maßnahmen 4 (einzelbetr. Maßnahmen)	A	1379	184,415		18,971	23,993	2,000	111,366	0,600	26,593
	B					7,802	39,726		30,302	77,830
5. insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	20	242,036	51,626	167,140	6,122				6,122
	B					15,960				15,960
6. insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	75	147,600		62,000	40,600				40,600
	B									
7. insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	2445	30,639		4,575	8,764				8,764
	B					1,454				1,454
8. inges. Maßnahmen 8 (weitere Maßnahmen)	A	5008	14,930			14,930				14,930
	B									
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A									
	B									
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A		24,550							
	B					24,990				24,990
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		829,697	51,626	325,016	166,106	2,000	111,366	0,600	168,706
	B					73,000	39,726		30,302	143,028
	A+B		829,697	51,626	325,016	239,106	41,726	111,366	30,902	311,734
Bundesanteil	A					99,664	1,200		0,360	101,224
	B					43,800	23,836		18,181	85,817
	A+B					143,464	25,036		18,541	187,040
Landesanteil	A					66,442	0,800		0,240	67,482
	B					29,200	15,890		12,121	57,211
	A+B					95,642	16,690		12,361	124,694

Übersicht 19

Land: Thüringen

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A	14	1,373			0,373				0,373
Entwicklungsplanung	B					1,127				1,127
2. insges. Maßnahmen 2	A	75	6,974			0,974				0,974
(Flurbereinigungen)	B					5,026				5,026
3. Dorferneuerung	A	565	84,000		41,903	24,097				24,097
	B					17,903				17,903
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	535	288,556		72,620	7,887	11,531	142,800	0,900	20,318
Investitionsförderung	B					7,313	22,469		28,818	58,600
4.2 Ausgleichszulage	A		50,000	-		50,000				50,000
4. insges. Maßnahmen 4	A	535	338,556		72,620	57,887	11,531	142,800	0,900	70,318
(einzelbetr. Maßnahmen)	B					7,313	22,469		28,818	58,600
5. insges. Maßnahmen 5	A	90	117,300	15,300	38,700	18,100				18,100
(Marktstruktur)	B					19,400				19,400
6. insges. Maßnahmen 6	A	201	115,230		53,428	38,802				38,802
(Wasser- u. Kult.B)	B					9,198				9,198
7. insges. Maßnahmen 7	A		25,350		2,100	8,450				8,450
(Forstl. Maßnahmen)	B					0,550				0,550
8. inges. Maßnahmen 8	A		16,610		4,860	11,750				11,750
(weitere Maßnahmen)	B									
9. insges. Maßnahmen 9	A									
(Küstenschutz)	B									
10. insges. Maßnahmen 10	A									
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B					0,600				0,600
Mittelbedarf insgesamt	A		705,393	15,300	213,611	160,433	11,531	142,800	0,900	172,864
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					61,117	22,469		28,818	112,404
	A+B		705,393	15,300	213,611	221,550	34,000	142,800	29,718	285,268
Bundesanteil	A					96,260	6,919		0,540	103,718
	B					36,670	13,481		17,291	67,442
	A+B					132,930	20,400		17,831	171,161
Landesanteil	A					64,173	4,612		0,360	69,146
	B					24,447	8,988		11,527	44,962
	A+B					88,620	13,600		11,887	114,107

Übersicht 20

Land: Berlin (Ost)

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf		Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
				sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln					
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle	A	1	0,020			0,020				0,020
Entwicklungsplanung	B									
2. insges. Maßnahmen 2	A									
(Flurbereinigungen)	B									
3. Dorferneuerung	A	1	0,100		0,050	0,050				0,050
	B									
4.1 Insgesamt Einzelbetr.	A	17	4,110		1,250	0,320		2,540	0,134	0,454
Investitionsförderung	B								0,060	0,060
4.2 Ausgleichszulage	A	5	0,100			0,100				0,100
4. insges. Maßnahmen 4	A	22	4,210		1,250	0,420		2,540	0,134	0,554
(einzelbetr. Maßnahmen)	B								0,060	0,060
5. insges. Maßnahmen 5	A	3	13,570	4,568	7,680	0,276				0,276
(Marktstruktur)	B					1,754				1,754
6. insges. Maßnahmen 6	A	1	0,030		0,010	0,020				0,020
(Wasser- u. Kult.B)	B									
7. insges. Maßnahmen 7	A									
(Forstl. Maßnahmen)	B									
8. inges. Maßnahmen 8	A	7	0,010			0,010				0,010
(weitere Maßnahmen)	B									
9. insges. Maßnahmen 9	A									
(Küstenschutz)	B									
10. insges. Maßnahmen 10	A	10	0,375			0,075				0,075
(markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	B					0,005				0,005
Mittelbedarf insgesamt	A		18,315	4,568	8,990	0,871		2,540	0,134	1,005
(Maßnahmen 1. bis 10.)	B					1,759			0,060	1,819
	A+B		18,315	4,568	8,990	2,630		2,540	0,194	2,824
Bundesanteil	A					0,523			0,080	0,603
	B					1,055			0,036	1,091
	A+B					1,578			0,116	1,694
Landesanteil	A					0,348			0,054	0,402
	B					0,704			0,024	0,728
	A+B					1,052			0,078	1,130

Übersicht 21

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Alte Bundesländer

Maßnahmen		Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)		Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf: sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf: Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1. Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	A	40	3,095	0,050	0,178	0,742				0,742
	B					1,763				1,763
2. Flurbereinigung										
2.1 Flurbereinigungsverfahren	A	379	374,500	34,700	116,236	4,380				4,380
	B					223,782	2,800		0,108	226,690
2.2 Weinbergs-Flurbereinigungen	A	133	29,640	0,500	7,577	2,200	1,000			3,200
	B					16,700				16,700
2.3 Beschleunigte Zusammenlegung	A	74	32,640	1,000	10,688	1,000				1,000
	B					19,400	0,350			19,750
2.4 Freiwilliger Landtausch	A	293	3,270	0,050	0,805	1,215				1,215
	B					1,400				1,400
2. insges. Maßnahmen 2 (Flurbereinigungen)	A	879	440,050	36,250	135,306	8,795	1,000			9,795
	B					261,282	3,150		0,108	264,540
3. Dorferneuerung	A	3254	246,470	18,700	144,217	24,453				24,453
	B					59,900				59,900

noch Übers.21

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**										
4.1	**Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen**										
4.1.1	Agrarinvestitions-	A	3894	1.152,417	2,500	382,769	86,680		496,950	28,530	115,210
	förderprogramm (ABL)	B					55,848		147,500	79,062	134,910
	Darunter:										
4.1.1.1	*Agrarkredit*	*A*	*996*	*312,204*		*138,902*	*5,810*		*96,810*	*4,440*	*10,250*
		B									
4.1.1.2	*kombinierte Investitionsförderung*	*A*	*2348*	*917,495*		*235,847*	*79,690*		*391,340*	*23,780*	*103,470*
	darunter	*B*					*21,648*		*25,500*	*13,461*	*35,109*
	Junglandwirte	*A*	*1313*	*281,769*		*109,187*	*25,814*		*122,700*	*5,800*	*31,614*
		B									
4.1.2	Wiedereinrichtung und	A									
	Modernisierung (NBL)	B									
	dar. Niederlassungsprämie für	*A*									
	Junglandwirte	*B*									
4.1.3	Agrarkredit-	A	10	1,500		0,750			0,750	0,120	0,120
	programm	B							16,800	8,726	8,726
4.1.4	Umstrukturierung landwirt-	A									
	schaftl. Unternehmen (NBL)	B									
4.1.5	Energieträger-	A									
	umstellung (NBL)	B									
4.1.6	Investionen in Betrieben mit Be-	A	89	65,064		14,232	2,180	20,307	26,000	1,130	23,617
	triebsverbesserungsplan und	B					33,606	56,208	130,700	62,191	152,005
	Kooperatinen										
4.1.7	Energieeinsparung	A	490	13,000		10,700	2,300				2,300
		B					3,154				3,154
4.1.8	Verbesserung Wohnteil (nur Altverpfl.)	B								0,660	0,660
4.1	Insgesamt Einzelbetr.	A	4483	1.231,981	2,500	408,451	91,160	20,307	523,700	29,780	141,247
	Investitionsförderung	B					92,608	56,208	295,000	150,639	299,455
4.2	**Ausgleichszulage**	A	208792	653,586			653,586				653,586
4.3	Überbrückungshilfen (nur Altverpfl.	B								0,850	0,850
4.4	Bodenzwischenerwerb	A	40	12,000		2,000			10,000		
		B								2,600	2,600
4.	insges. Maßnahmen 4	A	213315	1.897,567	2,500	410,451	744,746	20,307	533,700	29,780	794,833
	(einzelbetr. Maßnahmen)	B					92,608	56,208	295,000	154,089	302,905

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkerei-struktur	A	1	106,970	32,100	73,440	0,943				0,943
		B									
5.1.2	Schlachthof-struktur	A	6	13,918	1,891	7,811	1,416				1,416
		B									
5.1.3	Obst und Gemüse	A	31	60,378	11,125	41,616	4,457				4,457
		B					5,843				5,843
5.1.4	Blumen und Zierpflanzen	A	7	30,574	5,025	21,865	2,600				2,600
		B					1,000				1,000
5.1.5	Be- und Verarbeit. v. Kartoffeln	A	7	104,850	24,650	68,250	3,650				3,650
		B					4,112				4,112
5.1.8	Maßnahme gem. EG-VO-355/77 bzw. 866/90	A	56	179,808	40,633	118,689	5,386				5,386
		B					13,485				13,485
5.1.9	Lein u. Leinfasern einschl. Flachsschwinge	A									
		B					1,500				1,500
5.1.11	Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte	A	3	4,000	1,000	2,600	0,320				0,320
		B					0,150				0,150
5.1.12	Tierkörperbeseitigungsanlagen	A	15	3,000	0,750	1,950	0,200				0,200
		B					0,246				0,246
5.1.13	Geflügel-schlachtereien	A									
		B									
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A	126	503,498	117,174	336,221	18,972				18,972
		B					26,336				26,336

noch Übersicht 21

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1	Startbeihilfen	A	41	29,485		26,751	2,374				2,374
		B					0,082				0,082
5.2.2	Investitionsbeihilfen	A	43	52,880	3,391	39,907	4,351				4,351
		B					3,897				3,897
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	A	84	82,365	3,391	66,658	6,725				6,725
		B					3,979				3,979
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1	Startbeihilfen	A	37	16,965		13,795	2,190				2,190
		B					1,265				1,265
5.3.2	Investitionsbeihilfen	A	16	12,585		10,055	1,580				1,580
		B					1,537				1,537
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	A	53	29,550		23,850	3,770				3,770
		B					2,802				2,802
5.4	Verbesserung d. Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A	46	98,722	20,564	68,833	6,975				6,975
		B					0,369				0,369
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO	A	5	11,950		0,330	2,820				2,820
		B									
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	314	726,085	141,129	495,892	39,262				39,262
		B					33,486				33,486

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0	Vorarbeiten	A	9	12,176	4,500	0,038	2,928				2,928
		B					2,730				2,730
6.1	Beseitig. naturgegebener Nachteile	A	24	125,300	3,833	44,195	20,738				20,738
		B					27,695			0,040	27,735
6.2 und 6.3	Ausgleich d. Wasserabflusses usw.	A	55	196,860		74,296	6,414				6,414
		B					76,586			0,226	76,812
6.4	Ländliche Wege	A	134	27,200	2,100	14,994	0,500				0,500
		B					9,600			0,265	9,865
6.5	Wasserversorgungsanlagen	A	81	95,813		51,240	18,403				18,403
		B					18,797			0,516	19,313
6.6	Abwasseranlagen	A	160	303,728		183,038	31,390				31,390
		B					87,466			0,737	88,203
6.	insges. Maßnahmen 6 (Wasser- u. Kult.B)	A	463	761,077	10,433	367,801	80,373				80,373
		B					222,874			1,784	224,658
7.	Forstliche Maßnahmen										
7.1	Waldbauliche und sonst. forst. Maßnahmen	A	6745	83,570		30,460	15,650				15,650
		B					28,340				28,340
7.2	Maßnahmen aufgrund neuartiger Waldschäden	A	4012	65,323	0,200	26,064	14,400				14,400
		B					18,760				18,760
7.3	Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse	A	318	5,805		3,835	1,370				1,370
		B					0,500				0,500
7.4	Forstwirtschaftliche Wege	A	168	6,684		3,154	1,730				1,730
		B					1,800			0,015	1,815
7.5	Erstaufforstungsprämie	A	3597	46,379		0,250	3,000				3,000
		B	9				4,859				4,859
7.	insges. Maßnahmen 7 (Forstl. Maßnahmen)	A	14840	207,761	0,200	63,763	36,150				36,150
		B	9				54,259			0,015	54,274

noch Übersicht 21

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
8.	**Weitere Maßnahmen**										
8.1	**Leistungsprüfungen i. d. tier. Erzeugung**										
8.1.1	Milchleistungsprüfung	A	28014	136,262	4,630	102,120	22,312				22,312
	Kontrollringe	B					10,093				10,093
8.1.2	Leistungsprüfungs-	A									
	anstalten	B									
8.1	insges. Maßnahmen 8.1	A	28014	136,262	4,630	102,120	22,312				22,312
	(Leist.Pr.tie.Erz)	B					10,093				10,093
8.2	Maßnahmen f. landwirtschaftl. Arbeitnehmer										
8.2.1	Anpassungs-	A	220	0,695			0,695				0,695
	hilfe	B									
8.2.2	Landarbeiter-	A	54	12,595	0,900	9,400	0,655				0,655
	wohnungsbau	B					1,700				1,700
8.2	inges. Maßnahmen 8.2	A	274	13,290	0,900	9,400	1,350				1,350
	(landw. Arbeitn.)	B					1,700				1,700
8.3	Umstellungshilfen	A	330	8,785			3,035				3,035
	an jüngere Landwirte	B					2,945				2,945
	bei Umschulung										
8.	inges. Maßnahmen 8	A	28618	158,337	5,530	111,520	26,697				26,697
	(weitere Maßnahmen)	B					14,738				14,738

noch Übersicht 21

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
9. Küstenschutz										
9.1 Vorarbeiten	A	17	9,300			7,300				7,300
	B					2,500				2,500
9.2 Sperrwerke	A	1	0,500			0,500				0,500
	B					2,500				2,500
9.3 Neubau v. Schutzwerken, Buhnen usw.	A	64	216,300	4,043	29,364	75,561				75,561
	B					93,108				93,108
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	82	226,100	4,043	29,364	83,361				83,361
	B					98,108				98,108
10. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung										
10.1 Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A	2	1,560			0,620				0,620
	B					5,200				5,200
10.2 Extensive Grünlandnutzung	A	895	31,641			7,749				7,749
	B	1				18,181				18,181
10.3 Ökologische Anbauverfahren	A	500	32,270			6,594				6,594
	B					8,418				8,418
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	1397	65,471			14,963				14,963
	B	1				31,799				31,799
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		4.732,013	218,835	1.758,492	1.059,542	21,307	533,700	29,780	1.110,629
	B					870,817	59,358	295,000	155,996	1.086,171
	A+B		4.732,013	218,835	1.758,492	1.930,359	80,665	828,700	185,776	2.196,800
Bundesanteil	A					644,061	12,784		17,868	674,714
	B					532,301	35,615		93,598	661,513
	A+B					1.176,362	48,399		111,466	1.336,227
Landesanteil	A					415,481	8,523		11,912	435,916
	B					338,516	23,743		62,398	424,658
	A+B					753,997	32,266		74,310	860,573

Übersicht 22

Zusammenstellung der Vorhaben und des Mittelbedarfs 1996

– Beträge in Mio. DM –

Neue Bundesländer

Maßnahmen			Neu zu bewilligende Vorhaben im laufenden Haushaltsjahr				von den im laufenden Haushaltsjahr zu finanzierenden Maßnahmen entf. auf:				
(Zeile A = neu zu bewilligende Vorhaben) (Zeile B = haushaltsrechtliche Verpflichtungen aus Vorjahren (aufgrund von Verpflichtungsermächtigungen)			Anzahl	Förderfähige Gesamtkosten d.neu zu bewilligenden Vorhaben	von Sp.4 entf. auf sonstige öffentl. Zuschüsse u.Darlehen	von Sp.4 entf. auf Eigenleistungen u. Kapitalmarktmitteln	Zuschüsse Bedarf an Kassenmitteln	Öffentliche Darlehen Bedarf an Kassenmitteln	Zinsverbilligte Darlehen	Bedarf an Zinszuschüssen aus Spalte 9	Summe aus Spalten 7,8 u.10
(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
1.	Agrarstrukturelle	A		17,230		1,178	5,052				5,052
	Entwicklungsplanung	B					5,468				5,468
2.	Flurbereinigung										
2.1	Flurbereinigungs-	A	75	132,221	15,000	37,179	25,542				25,542
	verfahren	B					33,258				33,258
2.2	Weinbergs-Flur-	A									
	bereinigungen	B									
2.3	Beschleunigte	A									
	Zusammenlegung	B									
2.4	Freiwilliger	A	675	4,813		0,125	3,188				3,188
	Landtausch	B					2,012				2,012
2.	insges. Maßnahmen 2	A	750	137,034	15,000	37,304	28,730				28,730
	(Flurbereinigungen)	B					35,270				35,270
3.	Dorferneuerung	A	5581	635,922	111,845	282,491	127,586				127,586
		B					102,761				102,761

noch Übersicht 22

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
4.	**Einzelbetriebliche Maßnahmen**										
4.1	**Einzelbetriebliche Investitionsmaßnahmen**										
4.1.1	Agrarinvestitions-	A									
	förderprogramm (ABL)	B									
	Darunter:										
4.1.1.1	*Agrarkredit*	*A*									
		B									
4.1.1.2	*kombinierte Investitionsförderung*	*A*									
	darunter	*B*									
	Junglandwirte	*A*									
		B									
4.1.2	Wiedereinrichtung und	A	775	675,307	5,000	103,347	17,275	24,694	338,840	17,610	59,579
	Modernisierung (NBL)	B					30,818	157,800		54,143	242,761
	dar. Niederlassungsprämie für	*A*	79	*2,570*		*0,770*	*1,800*				1,800
	Junglandwirte	*B*					*0,258*				0,258
4.1.3	Agrarkredit-	A	810	33,575		19,580	4,538		4,766	0,424	4,962
	programm	B					5,783			1,075	6,858
4.1.4	Umstrukturierung landwirt-	A	353	594,402	5,000	87,711	4,111		491,500	17,500	21,611
	schaftl. Unternehmen (NBL)	B					7,231			81,349	88,580
4.1.5	Energieträger-	A	212	27,973		21,334	3,321				3,321
	umstellung (NBL)	B					5,322				5,322
4.1.6	Investionen in Betrieben mit Be-	A									
	triebsverbesserungsplan und Kooperatinen	B									
4.1.7	Energieeinsparung	A	3	0,400		0,300	0,100				0,100
		B									
4.1.8	Verbesserung Wohnteil (nur Altverpfl.)	B									
4.1	Insgesamt Einzelbetr.	A	2153	1.331,657	10,000	232,272	29,345	24,694	835,106	35,534	89,573
	Investitionsförderung	B					49,154	157,800		136,567	343,521
4.2	**Ausgleichszulage**	A	6725	287,778			287,778				287,778
4.3	Überbrückungshilfen (nur Altverpfl.	B									
4.4	Bodenzwischenerwerb	A									
		B									
4.	insges. Maßnahmen 4	A	8878	1.619,435	10,000	232,272	317,123	24,694	835,106	35,534	377,351
	(einzelbetr. Maßnahmen)	B					49,154	157,800		136,567	343,521

noch Übersicht 22

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.	Marktstrukturverbesserung										
5.1	Förderung einzelner Marktstrukturbereiche										
5.1.1	Molkerei-	A	13	171,646	31,613	107,752	6,632				6,632
	struktur	B					31,892				31,892
5.1.2	Schlachthof-	A	15	63,750	16,532	31,825	3,595				3,595
	struktur	B					12,185				12,185
5.1.3	Obst und	A	25	108,612	28,593	61,920	6,151				6,151
	Gemüse	B					13,386				13,386
5.1.4	Blumen und	A	3	21,200	7,209	11,755	0,163				0,163
	Zierpflanzen	B					0,255				0,255
5.1.5	Be- und Verarbeit.	A	23	120,319	41,910	62,945	8,552				8,552
	v. Kartoffeln	B					5,944				5,944
5.1.8	Maßnahme gem.	A	5	153,400	34,875	96,625	2,700				2,700
	EG-VO-355/77	B					2,747				2,747
	bzw. 866/90										
5.1.9	Lein u. Leinfasern	A	14	49,778	13,929	31,224	1,220				1,220
	einschl. Flachsschwinge	B					1,043				1,043
5.1.11	Getreide, Öl- und	A	12	49,535	14,450	27,145	1,396				1,396
	Hülsenfrüchte	B					5,295				5,295
5.1.12	Tierkörperbeseiti-	A	2	18,300	4,500	9,000	1,000				1,000
	gungsanlagen	B					2,400				2,400
5.1.13	Geflügel-	A	1	1,100							
	schlachtereien	B					12,338				12,338
5.1	insges. Maßnahmen 5.1	A	113	757,640	193,611	440,191	31,409				31,409
		B					87,485				87,485

noch Übersicht 22

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
5.2	Maßnahmen gemäß Marktstrukturgesetz										
5.2.1	Startbei- hilfen	A	135	27,714		5,750	10,420				10,420
		B					2,809				2,809
5.2.2	Investitions- beihilfen	A	21	22,257		14,860	3,397				3,397
		B					0,440				0,440
5.2	insges. Maßnahmen 5.2	A	156	49,971		20,610	13,817				13,817
		B					3,249				3,249
5.3	Förderung der Vermarktung nach besond. Regeln erzeugter landw. Erzeugnisse										
5.3.1	Startbei- hilfen	A	9	2,267		0,476	0,693				0,693
		B					0,330				0,330
5.3.2	Investitions- beihilfen	A	14	10,956		7,848	1,356				1,356
		B					0,197				0,197
5.3	insges. Maßnahmen 5.3	A	23	13,223		8,324	2,049				2,049
		B					0,527				0,527
5.4	Verbesserung d. Verarbeitungs- u. Vermarktungsstruktur der Fischwirtschaft	A	44	66,367	11,940	42,770	7,197				7,197
		B					1,433				1,433
5.5	Sonstige Maßnahmen aufgrund v. EG-VO	A	20	59,000		54,850	2,650				2,650
		B									
5.	insges. Maßnahmen 5 (Marktstruktur)	A	356	946,201	205,551	566,745	57,122				57,122
		B					92,694				92,694

noch Übersicht 22

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
6.	Wasserwirtschaftliche u. kulturbautechnische Maßnahmen										
6.0	Vorarbeiten	A	7	3,435		0,135	3,300				3,300
		B					0,140				0,140
6.1	Beseitig. naturge-	A	13	0,914		0,214	0,700				0,700
	gebener Nachteile	B					0,020				0,020
6.2 und	Ausgleich d.	A	60	19,871		1,976	10,895				10,895
6.3	Wasserabflusses usw.	B					9,934				9,934
6.4	Ländliche Wege	A	186	120,181	20,000	42,570	33,611				33,611
		B					22,020				22,020
6.5	Wasserversor-	A	188	260,297		102,461	88,836				88,836
	gungsanlagen	B					18,940				18,940
6.6	Abwasser-	A	197	354,494		144,019	96,080				96,080
	anlagen	B					75,416				75,416
6.	insges. Maßnahmen 6	A	651	759,192	20,000	291,375	233,422				233,422
	(Wasser- u. Kult.B)	B					126,470				126,470
7.	Forstliche Maßnahmen										
7.1	Waldbauliche und	A	3615	62,728		19,158	27,593				27,593
	sonst. forst. Maßnahmen	B					5,478				5,478
7.2	Maßnahmen aufgrund	A	1305	15,543		3,468	7,575				7,575
	neuartiger Waldschäden	B					0,181				0,181
7.3	Forstwirtschaftliche	A	135	5,183		1,283	2,937				2,937
	Zusammenschlüsse	B					1,463				1,463
7.4	Forstwirtschaft-	A	45	9,399		2,449	3,950				3,950
	liche Wege	B					0,222				0,222
7.5	Erstaufforstungs-	A	1450	51,007			2,607				2,607
	prämie	B					3,112				3,112
7.	insges. Maßnahmen 7	A	6550	143,860		26,358	44,662				44,662
	(Forstl. Maßnahmen)	B					10,456				10,456

(1)			(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
8.	**Weitere Maßnahmen**										
8.1	**Leistungsprüfungen f. d. tier. Erzeugung**										
8.1.1	Milchleistungsprüfung	A	10	33,749		12,924	19,825				19,825
	Kontrollringe	B					2,835				2,835
8.1.2	Leistungsprüfungs-	A	6	6,250			6,250				6,250
	anstalten	B									
8.1	insges. Maßnahmen 8.1	A	16	39,999		12,924	26,075				26,075
	(Leist.Pr.tie.Erz)	B					2,835				2,835
8.2	Maßnahmen f. landwirt-schaftl. Arbeitnehmer										
8.2.1	Anpassungs-	A	14007	43,010			35,510	7,500			43,010
	hilfe	B									
8.2.2	Landarbeiter-	A									
	wohnungsbau	B									
8.2	inges. Maßnahmen 8.2	A	14007	43,010			35,510	7,500			43,010
	(landw. Arbeitn.)	B									
8.3	Umstellungshilfen	A									
	an jüngere Landwirte	B									
	bei Umschulung										
8.	inges. Maßnahmen 8	A	14023	83,009		12,924	61,585	7,500			69,085
	(weitere Maßnahmen)	B					2,835				2,835

(1)		(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
9. Küstenschutz										
9.1 Vorarbeiten	A		5,000			5,000				5,000
	B									
9.2 Sperrwerke	A	1	1,500			0,500				0,500
	B					1,300				1,300
9.3 Neubau v. Schutzwerken, Buhnen usw.	A	17	37,200			15,700				15,700
	B					7,500				7,500
9. insges. Maßnahmen 9 (Küstenschutz)	A	18	43,700			21,200				21,200
	B					8,800				8,800
10. Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung										
10.1 Extensivierung im Ackerbau (einschl. Dauerkulturen)	A	202	17,000			4,020				4,020
	B					0,900				0,900
10.2 Extensive Grünlandnutzung	A	522	182,155			43,725				43,725
	B					23,375				23,375
10.3 Ökologische Anbauverfahren	A	71	9,870			2,130				2,130
	B					1,320				1,320
10. insges. Maßnahmen 10 (markt- u. standortangepaßte Landbewirtschaftung)	A	795	209,025			49,875				49,875
	B					25,595				25,595
Mittelbedarf insgesamt (Maßnahmen 1. bis 10.)	A		4.594,608	362,396	1.450,647	946,357	32,194	835,106	35,534	1.014,085
	B					459,503	157,800		136,567	753,870
	A+B		4.594,608	362,396	1.450,647	1.405,860	189,994	835,106	172,101	1.767,955
Bundes- anteil	A					569,934	19,316		21,320	610,571
	B					276,582	94,680		81,940	453,202
	A+B					846,516	113,996		103,261	1.063,773
[illegible] anteil	A					376,423	12,878	835,106	14,214	403,514
	B					182,921	63,120		54,627	300,668
	A+B					559,344	75,998	835,106	68,840	704,182

Übersicht 23

Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1997

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung
							zusammen	darunter Ausgleichszulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,815	122,677	70,138	0,400	9,000	10,000	49,490	10,000	2,200	26,855	11,190	7,800	69,880	6,000
HH	55,873	38,744	17,129	0,020	0,005	0,000	2,390	0,360	0,305	0,123	0,010	0,057	52,200	0,763
NI	473,730	292,877	180,853	0,300	46,880	23,020	166,298	92,698	13,500	79,383	29,130	8,830	86,389	20,000
HB	7,562	4,557	3,005	0,000	0,010	0,100	0,862	0,610	2,230	3,000	0,500	0,000	0,200	0,660
NW	219,834	131,900	87,934	1,000	27,900	23,700	81,714	32,000	6,700	48,600	10,987	5,060	0,000	14,173
HE	150,302	90,181	60,121	0,300	10,500	16,330	73,639	53,000	4,500	30,833	9,150	3,050	0,000	2,000
RP	175,362	105,217	70,145	0,300	28,000	10,000	81,457	46,700	2,800	26,300	23,990	2,515	0,000	0,000
BW	325,810	195,486	130,324	0,000	44,000	0,000	207,000	134,000	9,135	50,175	8,000	7,500	0,000	0,000
BY*	1.094,000	656,400	437,600	0,400	240,000	50,000	505,000	295,000	30,000	160,000	53,600	4,000	0,000	51,000
SL	22,973	13,784	9,189	0,075	3,395	1,000	7,790	4,690	1,048	2,820	0,485	0,300	0,000	6,060
BE(West)	1,355	0,813	0,542	0,000	0,000	0,100	0,630	0,330	0,500	0,000	0,000	0,015	0,000	0,110
ABL	2.719,616	1.652,637	1.066,980	2,795	409,690	134,250	1.176,270	669,388	72,918	428,089	147,042	39,127	208,669	100,766
BB	462,693	277,616	185,077	8,000	27,500	25,000	214,163	105,000	39,330	55,000	27,000	18,000	0,000	48,700
MV	411,700	250,020	161,680	0,000	10,000	24,500	162,300	62,500	20,000	113,780	12,000	17,120	30,000	22,000
SN	301,774	181,064	120,710	5,000	16,700	45,000	121,300	48,200	25,599	63,900	11,475	12,800	0,000	0,000
ST	339,793	203,876	135,917	2,500	27,500	85,000	100,540	15,000	20,000	42,000	17,218	15,550	0,000	29,485
TH	318,100	190,860	127,240	2,000	9,500	35,000	146,000	50,000	32,600	69,000	12,800	10,600	0,000	0,600
BE(Ost)	1,630	0,978	0,652	0,100	0,000	0,200	0,630	0,100	0,500	0,100	0,000	0,020	0,000	0,080
NBL	1.835,690	1.104,414	731,276	17,600	91,200	214,700	744,933	280,800	138,029	343,780	80,493	74,090	30,000	100,865
Insgesamt	4.555,306	2.757,051	1.798,256	20,395	500,890	348,950	1.921,203	950,188	210,947	771,869	227,535	113,217	238,669	201,631

Übersicht 24

Mittelanmeldungen der Länder nach Maßgabe für das Haushaltsjahr 1998

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittelansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung	Flurbereinigung	Dorferneuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen zusammen	Einzelbetriebliche Maßnahmen darunter Ausgleichszulage	Marktstrukturverbesserung	Wasserwirtschaftliche und kulturbautechnische Maßnahmen	Forstwirtschaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küstenschutz	Markt- und standortangepaßte Landbewirtschaftung
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,699	122,556	70,143	0,400	9,000	10,000	48,890	6,000	2,190	26,654	11,795	7,800	69,370	6,600
HH	56,061	38,857	17,204	0,020	0,005	0,000	2,310	0,360	0,555	0,091	0,010	0,057	52,200	0,813
NI	473,730	292,877	180,853	0,300	46,880	23,020	167,325	94,623	13,500	79,383	28,103	8,830	86,389	20,000
HB	10,538	6,343	4,195	0,000	0,010	0,100	0,838	0,610	2,230	6,000	0,500	0,000	0,200	0,660
NW	219,834	131,900	87,934	1,000	27,900	23,700	80,518	32,000	6,700	48,600	10,987	5,060	0,000	15,369
HE	150,305	90,183	60,122	0,300	10,500	16,333	73,639	53,000	4,500	30,833	9,150	3,050	0,000	2,000
RP	175,362	105,217	70,145	0,300	26,000	12,000	81,457	46,700	2,800	26,300	23,990	2,515	0,000	0,000
BW	325,810	195,486	130,324	0,000	44,000	0,000	207,000	134,000	9,135	50,175	8,000	7,500	0,000	0,000
BY*	1.071,000	642,600	428,400	0,400	235,000	50,000	475,000	295,000	32,000	160,000	56,600	2,000	0,000	60,000
SL	23,223	13,934	9,289	0,075	3,395	1,000	7,790	4,690	1,048	2,820	0,485	0,300	0,000	6,310
BE(West)	1,355	0,813	0,542	0,000	0,000	0,100	0,630	0,330	0,500	0,000	0,000	0,015	0,000	0,110
ABL	2.699,917	1.640,766	1.059,151	2,795	402,690	136,253	1.145,397	667,313	75,158	430,856	149,620	37,127	208,159	111,862
BB	462,693	277,616	185,077	5,000	26,000	25,000	214,163	105,000	38,530	55,000	27,500	18,000	0,000	53,500
MV	411,700	250,020	161,680	0,000	14,000	31,900	143,300	62,500	19,600	118,180	12,000	17,120	30,000	25,600
SN	298,221	178,933	119,288	5,000	26,700	45,000	107,400	48,200	16,321	72,700	12,450	12,650	0,000	0,000
ST	324,767	194,860	129,907	2,500	22,500	85,000	87,119	15,000	21,000	42,000	17,808	13,050	0,000	33,790
TH	331,100	198,660	132,440	2,000	11,500	36,000	147,000	50,000	40,300	69,000	13,600	11,100	0,000	0,600
BE(Ost)	1,630	0,978	0,652	0,100	0,000	0,200	0,630	0,100	0,500	0,100	0,000	0,020	0,000	0,080
NBL	1.830,111	1.101,067	729,044	14,600	100,700	223,100	699,612	280,800	136,251	356,980	83,358	71,940	30,000	113,570
Insgesamt	4.530,028	2.741,833	1.788,195	17,395	503,390	359,353	1.845,009	948,113	211,409	787,836	232,978	109,067	238,159	225,432

Übersicht 25

Mittelanmeldungen der Länder nach Maßnahmen für das Haushaltsjahr 1989

– Beträge in Mio. DM –

Land	Mittel- ansatz insgesamt	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Bund	Von dem Betrag in Sp. 2 entfallen auf Land	Von dem Betrag in Spalte 2 entfallen auf										
				Agrarstruk- turelle Entwick- lungs- planung	Flurbe- reinigung	Dorfer- neuerung	Einzelbetriebliche Maßnahmen		Marktstruk- turver- besserung	Wasserwirt- schaftliche und kultur- bautechnische Maßnahmen	Forstwirt- schaftliche Maßnahmen	Weitere Maßnahmen	Küsten- schutz	Markt- und standort- angepaßte Landbewirt- schaftung
							zusammen	darunter Ausgleichs- zulage						
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)
SH	192,785	122,557	70,228	0,400	9,000	10,000	48,690	6,000	2,180	26,655	12,400	7,800	68,860	6,800
HH	56,123	38,894	17,229	0,020	0,005	0,000	2,310	0,360	0,545	0,113	0,010	0,057	52,200	0,863
NI	473,730	292,877	180,853	0,300	46,880	23,020	167,325	94,623	13,500	79,383	28,103	8,830	86,389	20,000
HB	10,515	6,329	4,186	0,000	0,010	0,100	0,815	0,610	2,230	6,000	0,500	0,000	0,200	0,660
NW	219,964	131,978	87,986	1,000	27,900	23,700	79,684	32,000	6,700	48,600	10,987	5,060	0,000	16,333
HE	150,305	90,183	60,122	0,300	10,500	16,333	73,639	53,000	4,500	30,833	9,150	3,050	0,000	2,000
RP	175,362	105,217	70,145	0,300	26,000	12,000	81,457	46,700	2,800	26,300	23,990	2,515	0,000	0,000
BW	325,810	195,486	130,324	0,000	44,000	0,000	207,000	134,000	9,135	50,175	8,000	7,500	0,000	0,000
BY*	1.081,000	648,600	432,400	0,400	235,000	50,000	475,000	295,000	35,000	160,000	58,600	2,000	0,000	65,000
SL	25,473	15,284	10,189	0,075	3,395	1,000	7,790	4,690	1,048	2,820	0,485	0,300	0,000	8,560
BE(West)	1,355	0,813	0,542	0,000	0,000	0,100	0,630	0,330	0,500	0,000	0,000	0,015	0,000	0,110
ABL	2.712,422	1.648,218	1.064,204	2,795	402,690	136,253	1.144,340	667,313	78,138	430,879	152,225	37,127	207,649	120,326
BB	462,693	277,616	185,077	5,000	21,000	25,000	214,163	105,000	38,530	55,000	28,500	18,500	0,000	57,000
MV	411,700	250,020	161,680	0,000	13,800	28,500	145,800	62,500	20,800	117,980	12,000	17,220	30,000	25,600
SN	302,000	181,200	120,800	5,000	30,000	45,000	105,700	48,200	11,900	79,100	12,800	12,500	0,000	0,000
ST	314,174	188,504	125,670	2,500	25,000	85,000	83,066	15,000	11,000	42,000	18,348	11,850	0,000	35,410
TH	339,000	203,400	135,600	2,000	13,000	38,000	150,000	50,000	40,400	69,500	14,400	11,100	0,000	0,600
BE(Ost)	1,630	0,978	0,652	0,100	0,000	0,200	0,630	0,100	0,500	0,100	0,000	0,020	0,000	0,080
NBL	1.831,197	1.101,718	729,479	14,600	102,800	221,700	699,359	280,800	123,130	363,680	86,048	71,190	30,000	118,690
Insgesamt	4.543,619	2.749,936	1.793,683	17,395	505,490	357,953	1.843,699	948,113	201,268	794,559	238,273	108,317	237,649	239,016

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333